

V o r l a g e Nr. L 56/19

für die Sitzung der Deputation für Kinder und Bildung am 19.10.2016

Entwurf der Verordnung über die Berufsfachschule für Pflegeassistenz

A. Problem

Der Schulversuch - Berufsfachschule für Pflegehilfe (künftig Pflegeassistenz) - ist eine vollzeitschulische zweijährige Berufsausbildung mit praktischen Anteilen. Sie ist im ersten Jahr generalistisch ausgerichtet. Im zweiten Jahr können die Schülerinnen und Schüler sich für einen Schwerpunkt - Altenpflegeassistenz oder Heilerziehungspflegeassistenz - entscheiden. Nach bestandener Abschlussprüfung darf die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Pflegeassistentin/Staatlich geprüfter Pflegeassistent“ mit dem jeweiligen Schwerpunkt geführt werden. Auf Antrag erstellt die Senatorin für Soziales die Erlaubnis, je nach Schwerpunkt, zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte/r Altenpflegeassistent/in“ oder „Staatlich anerkannte/r Heilerziehungspflegeassistent/in“.

Das Besondere an dieser Ausbildung ist, dass die Schülerinnen und Schüler - neben dem Berufsabschluss Pflegeassistenz - einen höherwertigen Schulabschluss erreichen können, z.B. können Schülerinnen und Schüler, die mit der Erweiterten Berufsbildungsreife in den Bildungsgang eintreten oder diese am Ende des ersten Ausbildungsjahres erwerben, den Mittleren Schulabschluss erwerben. Auch bauen auf diesem Berufsabschluss weiterführende Berufsausbildungen in den Bereichen Altenpflege, Gesundheits- und Krankenpflege und Heilerziehungspflege auf. Nach den aktuellen Bestimmungen wird ihnen zudem ein volles Ausbildungsjahr im Rahmen der Pflegefachkraftausbildung angerechnet.

Unabhängig von der bundespolitisch beschlossenen Zusammenführung der Alten-, Gesundheits- und Krankenpflege- und Kinderkrankpflegefachkraftausbildung zu einer generalistisch ausgerichteten Pflegefachkraftausbildung obliegt die Assistenz- bzw. Helferausbildung den Ländern.

2004 wurde der Bildungsgang an zwei Schulstandorten eingerichtet: in der Stadtgemeinde Bremen am Schulzentrum Walle und in der Stadtgemeinde Bremerhaven am Schulzentrum Geschwister Scholl.

Durch eine schwere Erkrankung des zuständigen Referenten und eine längere personelle Vakanz erfolgen erst jetzt die weiteren Schritte zur Umsetzung des Verordnungsentwurfs.

B. Lösung / Sachstand

Die als **Anlage 1** vorliegende neue Verordnung über die Berufsfachschule für Pflegeassistenz wurde dem Ausschuss für Berufliche Bildung der Deputation für Bildung am 12. Mai 2016 vorgelegt. Die Verordnung über die Berufsfachschule für Pflegeassistenz soll rückwirkend zum 1. August 2016 in Kraft treten. Auf alle Schülerinnen und Schüler, die den Bildungsgang vor dem 1. August 2016 begonnen haben, finden die Rahmenbestimmungen für den Schulversuch „Zweijährige Berufsfachschule für Pflegehilfe“ Anwendung.

C. Finanzielle / Personelle Auswirkungen / Gender-Prüfung

- Aus der Verordnung über die Berufsfachschule für Pflegeassistenz selbst sind keine neuen finanziellen und personellen Auswirkungen ableitbar.
- Frauen und Männer sind von der Verordnung gleichermaßen betroffen.

D. Beteiligung

- Der Entwurf der Verordnung über die Berufsfachschule für Pflegeassistenz wurde in der Sitzung des Ausschusses für Berufliche Bildung am 12. Mai 2016 beraten.
- Die verordnungsrelevanten Änderungspunkte wurden in den Verordnungsentwurf und in die Synopse aufgenommen und mit Änderungsmodus kenntlich gemacht
- § 18 Praktische Prüfung: Vonseiten der Schulen wurde im Rahmen der Sitzung des Ausschusses für Berufliche Bildung angemerkt, dass die praktische Prüfung so wie sie in dem Entwurf der Verordnung vom Stand 12. Mai 2016 dargestellt war, nicht umsetzbar sei. Dem Vorschlag von Herrn Dr. vom Bruch, eine Einigung zwischen der Senatorin für Kinder und Bildung und den Schulen zu erzielen, wurde gefolgt. Es wurde in Abstimmung mit den Schulen eine neue Formulierung gefunden, die in die Verordnung eingearbeitet worden ist. Außerdem wurde im Zuge der Überarbeitung des § 18 die Möglichkeit einer kombinierten Prüfung (Einigung mit den Schulen) ausgeschlossen. Aus diesem Grund war der § 21 Kombinierte Prüfung der Verordnung zu streichen.

Die Mitglieder des Ausschusses für Berufliche Bildung wurden gebeten, den vorgelegten Entwurf der Verordnung zur Kenntnis zu nehmen und der Deputation für Bildung am 19. Oktober 2016 durch mündlichen Bericht des Ausschusssprechers die Zustimmung zu empfehlen.

E. Beschlussvorschlag

Die Deputation für Kinder und Bildung (Land) stimmt dem vorgelegten Entwurf der Verordnung über die Berufsfachschule für Pflegeassistenz gemäß Anlage 1 zu.

In Vertretung

Frank Pietzok

Staatsrat

Az.: 22-16 (22-56-52)

**Verordnung über die
Berufsfachschule für Pflegeassistenz**

Entwurf vom 06.09.2016

Aufgrund des § 26 Absatz 3 Satz 2, des § 33 Absatz 1, des § 40 Absatz 8 und des § 49 in Verbindung mit dem § 67 des Bremischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2005 (Brem.GBl. S. 260, 388, 398 – 223-a-5), das zuletzt durch Artikel 2- des Gesetzes vom 22. Juli 2014 (Brem.GBl. S. 362) geändert worden ist, wird verordnet:

Inhaltsübersicht:

Teil 1 Ausbildung

§ 1 Aufgaben und Ziele

§ 2 Unterrichtsgrundsätze

§ 3 Dauer und Organisation der Ausbildung

§ 4 Unterrichtsfächer und Stundentafeln

§ 5 Unterrichtsbegleitete Praktika

§ 6 Voraussetzungen für die Zulassung

§ 7 Verfahren zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse für Bewerberinnen und Bewerber nicht deutscher Herkunftssprache

§ 8 Zulassung

Teil 2 Prüfung

§ 9 Allgemeines

§ 10 Abnahme der Prüfung

§ 11 Prüfungsausschuss und Teilprüfungsausschüsse

§ 12 Gegenstand, Ort und Termine der Prüfung, Belehrung

§ 13 Berücksichtigung besonderer Belange von Menschen mit Behinderung

§ 14 Zulassung zur Prüfung

§ 15 Festlegungen zur praktischen und schriftlichen Prüfung

§ 16 Vornoten der Prüfungsfächer

§ 17 Erste Prüfungskonferenz

§ 18 Praktische Prüfung

§ 19 Schriftliche Prüfung

§ 20 Prüfungsaufgaben für die Zentrale Prüfung und die Gemeinsame Prüfung

~~§ 21 Kombinierte Prüfung~~

§ 21 Projektprüfung

§ 22 Erwerb der Erweiterten Berufsbildungsreife

§ 23 Erwerb des Mittleren Schulabschlusses

§ 24 Zweite Prüfungskonferenz

§ 25 Mündliche Prüfung

§ 26 Noten

§ 27 Dritte Prüfungskonferenz, Ergebnis der Prüfung

§ 28 Wiederholung der Prüfung

§ 29 Täuschung und Behinderung

§ 30 Versäumnis

§ 31 Niederschriften

Teil 3 Schlussbestimmungen

§ 32 Übergangsbestimmung

§ 33 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Teil 1 Ausbildung

§ 1 Aufgaben und Ziele

(1) Die Ausbildung in der Berufsfachschule für Pflegeassistenz soll dazu befähigen, als „Staatlich geprüfte Altenpflegeassistentin“ oder „Staatlich geprüfter Altenpflegeassistent“ oder als „Staatlich geprüfte Heilerziehungspflegeassistentin“ oder „Staatlich geprüfter Heilerziehungspflegeassistent“ unter Anleitung einer Fachkraft Menschen in besonderen Lebenssituationen bei der Lebensbewältigung zu unterstützen und zu fördern, sie zu pflegen und zu versorgen. In Teilbereichen sollen Aktivitäten der ganzheitlichen Pflege und Betreuung selbstständig durchgeführt werden.

(2) Mit der Weiterführung der vermittelten Allgemeinbildung in Verbindung mit den erworbenen beruflichen Kompetenzen kann am Ende des ersten Ausbildungsjahres die Erweiterte Berufsbildungsreife erworben werden. Schülerinnen und Schüler, die mit der Erweiterten Berufsbildungsreife in den Bildungsgang eintreten oder diese am Ende des ersten Ausbildungsjahres erwerben, können den Mittleren Schulabschluss erwerben.

§ 2 Unterrichtsgrundsätze

Der Unterricht erfolgt fächerübergreifend. Die in der Studentafel ausgewiesenen Fächer werden durchgängig miteinander verknüpft, um einen situativen, an den Bedürfnissen und der Lebenswelt der Menschen orientierten Unterrichtsansatz zu ermöglichen.

§ 3 Dauer und Organisation der Ausbildung

(1) Die Ausbildung dauert zwei Jahre. Der Unterricht umfasst einen fachrichtungsübergreifenden und einen fachrichtungsbezogenen Lernbereich. Der fachrichtungsbezogene Lernbereich gliedert sich in einen fachtheoretischen und in einen fachpraktischen Bereich. Der Unterricht umfasst darüber hinaus einen Wahlpflichtbereich. Im Unterricht werden allgemeine, fachtheoretische sowie fachpraktische Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt.

(2) Mit Genehmigung der Senatorin für Kinder und Bildung können folgende Schwerpunkte eingerichtet werden:

1. Altenpflegeassistenz
2. Heilerziehungspflegeassistenz.

Auf Antrag der Schulen können von der Senatorin für Kinder und Bildung weitere Schwerpunkte eingerichtet werden.

§ 4 Unterrichtsfächer und Stundentafeln

(1) Die Unterrichtsfächer, ihre Zuordnung zu den Lernbereichen und die Zahl der Unterrichtsstunden je Unterrichtsfach ergeben sich aus der Stundentafel der Anlage 1.

(2) Schülerinnen und Schüler nicht deutscher Herkunftssprache, die anstelle der Note in der Fremdsprache Englisch im berechtigenden Zeugnis einer deutschen Schule die Note in der Herkunftssprache erhalten haben oder die nicht über einen an einer deutschen Schule erworbenen Abschluss nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 verfügen, können anstelle des Unterrichts und der Prüfung in der Fremdsprache Englisch die Feststellungsprüfung in ihrer Herkunftssprache wählen. Wenn die Schülerin oder der Schüler sich für die Herkunftssprache entscheidet, wird die Note durch eine Sprachfeststellungsprüfung ermittelt. Diese Prüfung findet am Anfang des Bildungsgangs statt. Bei nicht ausreichenden Leistungen kann die Prüfung einmal wiederholt werden. Die Wiederholung findet bis zum Ende des ersten Ausbildungsjahres statt. Im Abschluss- oder im Abgangszeugnis wird die Note der Feststellungsprüfung in der Herkunftssprache anstelle der Note in der Fremdsprache Englisch ausgewiesen und in die Bewertung der Abschlussqualifikation einbezogen. Unabhängig davon nehmen die Schülerinnen und Schüler, die ihre Herkunftssprache gewählt haben, am Englisch- Anfängerunterricht teil. Die Note des Englisch-Anfängerunterrichts wird nicht in die Bewertung der Abschlussqualifikation einbezogen. Im Abschlusszeugnis oder im Abgangszeugnis wird der Unterricht mit dem Vermerk "Nicht Gegenstand der Prüfung" ausgewiesen. Auf Wunsch der Schülerin oder des Schülers wird eine Note erteilt.

§ 5 Unterrichtsbegleitete Praktika

(1) Die schulische Ausbildung wird durch unterrichtsbegleitete Praktika in geeigneten Betrieben oder Einrichtungen (Praktikumsstellen) im Umfang von 23 Wochen (920 Stunden) ergänzt, wovon im Schwerpunkt Altenpflegeassistenz im Umfang von 850 Stunden im Bereich der stationären und ambulanten Pflege zu absolvieren sind. Die Praktika sollen gleichzeitig für alle Schülerinnen und Schüler eines Klassenverbandes durchgeführt werden, zwei Drittel der Zeit der Praktika soll in der Unterrichtszeit stattfinden. Die Schülerinnen und Schüler unterliegen während der Dauer der Praktika denselben gesetzlichen Bestimmungen über Unfall- und Haftpflichtversicherung, die für die Teilnahme an schulischen Veranstaltungen gelten.

(2) Über die Dauer der Praktika, über die Möglichkeit einer Verlängerung und über die Organisationsform entscheidet die Schule. Die Schule entscheidet zu Beginn jeden Ausbildungsjahres über die zeitliche Verteilung der Praktika und der Einsatzstellen.

(3) Die unterrichtsbegleiteten Praktika werden in stationären, teilstationären oder ambulanten Einrichtungen in Absprache mit den zuständigen Stellen absolviert.

(4) Die Ziele und der Ablauf des Praktikums sowie die Aufgaben der Schülerin oder des Schülers werden zwischen Schule und Praktikumsstelle abgestimmt. Während der Praktika wird die Schülerin oder der Schüler von einer Lehrerin oder einem Lehrer der Schule betreut.

(5) Am Ende des Praktikums wird von der Praktikumsstelle eine schriftliche Beurteilung abgegeben. Sie soll mindestens Angaben über den Beurteilungszeitraum, die vermittelten Inhalte und die erbrachten Leistungen enthalten. Die Bewertung wird durch die Schule auf der Grundlage der Beurteilung der Praktikumsstelle sowie der betreuenden Lehrerin oder des betreuenden Lehrers vorgenommen und lautet „mit Erfolg teilgenommen“ oder „ohne Erfolg teilgenommen“. Die erfolgreiche Teilnahme an einem Praktikum ist nur dann gegeben, wenn die Schülerin oder der Schüler mindestens 75 vom Hundert der jeweiligen Dauer des Praktikums abgeleistet hat; sie ist Voraussetzung für das Erreichen des Ausbildungszieles. Über Ausnahmen zur Dauer der Teilnahme am Praktikum entscheidet die Schule.

(6) Die Schülerinnen und Schüler erhalten einen auf das Praktikum bezogenen Arbeitsauftrag, der von der Schule benotet wird. Die Schule entscheidet vor Beginn des Praktikums, in welchem Fach und in welcher Weise die Note Berücksichtigung findet und teilt dies den Schülerinnen und Schülern in geeigneter Weise mit.

(7) Das Nähere über die unterrichtsbegleiteten Praktika ergibt sich aus **Anlage 2**.

§ 6 Voraussetzungen für die Zulassung

(1) Voraussetzung für die Zulassung ist

1. a) die Einfache Berufsbildungsreife mit mindestens der Note „befriedigend“ in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik oder die Erweiterte Berufsbildungsreife mit mindestens der Note „ausreichend“ in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik.

Wurde die Einfache Berufsbildungsreife an einer Oberschule erworben und erfolgte ein differenzierter Unterricht, so gilt für das E-Niveau die Note „ausreichend“ und für das G-Niveau die Note „befriedigend“.

b) Wurde die Erweiterte Berufsbildungsreife an einer Oberschule erworben und erfolgte ein differenzierter Unterricht, so gilt für das G-Niveau die Note „ausreichend“.

2. die Teilnahme an einem Beratungsgespräch,

3. die Teilnahme an einem schulinternen Eingangstest und
4. der Nachweis über die Teilnahme an einem mindestens fünftägigen Eingangspraktikum im Handlungsfeld, das vor Beginn der Ausbildung abgeleistet wird.

(2) Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem

1. die gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Berufs,
2. der Nachweis über eine Hepatitis – B – Impfung oder eine schriftliche Erklärung über die Ablehnung dieser Impfung auf eigene Gefahr und
3. die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses.

Der Nachweis nach Absatz 2 Nummer 1 wird durch eine ärztliche Bescheinigung erbracht, aus der sich die gesundheitliche Eignung für die Tätigkeit in allen Bereichen der Altenpflegeassistenz oder der Heilerziehungspflegeassistenz ergibt. Für Bewerberinnen und Bewerber, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann der Schulärztliche Dienst die Bescheinigung erstellen.

(3) In besonderen Fällen kann die Senatorin für Kinder und Bildung eine Bewerberin oder einen Bewerber unter Berücksichtigung einer Stellungnahme der Schule abweichend von der Zulassungsvoraussetzung des Absatzes 1 Nummer 1 zulassen.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, die einen entsprechenden Bildungsgang der Berufsfachschule für Pflegeassistenz bereits mit Erfolg durchlaufen oder die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden haben, werden nicht zugelassen.

(5) Bewerberinnen und Bewerber nicht deutscher Herkunftssprache, die nicht über einen an einer deutschen Schule erworbenen berechtigenden Abschluss nach Absatz 1 Nummer 1 verfügen, müssen ausreichende deutsche Sprachkenntnisse nachweisen. Der Nachweis wird durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Zulassungsverfahren nach § 7 erbracht.

§ 7 Verfahren zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse für Bewerberinnen und Bewerber nicht deutscher Herkunftssprache

(1) Die Senatorin für Kinder und Bildung bestimmt, an welchen Schulen ein Zulassungsverfahren für Bewerberinnen und Bewerber nicht deutscher Herkunftssprache durchgeführt wird und setzt den Zulassungsausschuss ein. Der Zulassungsausschuss besteht aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und zwei Fachlehrerinnen oder Fachlehrern für Deutsch. Das Zulassungsverfahren wird unverzüglich nach dem in § 8 Absatz 1 bestimmten Termin durchgeführt.

(2) Die Kenntnisse in der deutschen Sprache werden durch eine Feststellungsprüfung, die aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil besteht, nachgewiesen. Beide Prüfungsteile können an einem Tag stattfinden. Die Zeit für den schriftlichen Teil beträgt mindestens

60 und höchstens 90 Minuten, für den mündlichen Teil mindestens 15 und höchstens 20 Minuten. Die Sprachfeststellungsprüfung muss mindestens dem Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen.

(3) Die schriftliche Arbeit ist von beiden Fachlehrerinnen oder Fachlehrern zu beurteilen. Kommt nur eine oder einer der beiden Fachlehrerinnen oder Fachlehrer zu der Überzeugung, dass mit der Arbeit ausreichende Sprachkenntnisse nachgewiesen sind, entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende.

(4) Unter Berücksichtigung der Ergebnisse des schriftlichen und des mündlichen Teils der Prüfung stellt der Zulassungsausschuss fest, ob die Bewerberin oder der Bewerber zugelassen werden kann.

(5) Die Bewerberin oder der Bewerber kann ein zweites Mal am Zulassungsverfahren teilnehmen, wenn sie oder er eine ausreichende Vorbereitung glaubhaft macht. Die Senatorin für Kinder und Bildung kann auf Antrag gestatten, dass die Bewerberin oder der Bewerber ein drittes Mal am Zulassungsverfahren teilnimmt, wenn hinreichend wahrscheinlich ist, dass sie oder er die geforderten Sprachkenntnisse nachweisen wird.

(6) Über alle mit dem Zulassungsverfahren zusammenhängenden Vorgänge sind Niederschriften anzufertigen.

§ 8 Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung ist bei der Schule bis zum 1. März eines jeden Jahres einzureichen. Mit dem Antrag ist die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung nach § 6 Absatz 1, 2 und 5 nachzuweisen sowie eine Erklärung darüber abzugeben, ob ein Ablehnungsgrund nach § 6 Absatz 4 vorliegt.

(2) Über die Zulassung entscheidet die Schule. Wenn die nach Absatz 1 erforderlichen Nachweise und die Erklärung noch nicht vorliegen, wird die Zulassung unter der Bedingung ausgesprochen, dass diese spätestens bis zum Beginn des Unterrichts vorgelegt werden.

(3) Bewerberinnen und Bewerber nicht deutscher Herkunftssprache sind auf die Wahlmöglichkeit nach § 4 Absatz 2 hinzuweisen. Wollen sie von der Wahlmöglichkeit Gebrauch machen, teilen sie dies im Antrag auf Zulassung mit.

Teil 2 Prüfung

§ 9 Allgemeines

(1) Die Ausbildung schließt mit einer Prüfung ab. Die Prüfung besteht aus einem praktischen, einem schriftlichen und einem mündlichen Teil; eine Projektprüfung kann Teil der Prüfung sein. Auf die mündliche Prüfung kann in den Fächern verzichtet werden, in denen sie zur Ermittlung der Endnote nicht mehr erforderlich ist.

(2) Die schriftliche Prüfung wird als Prüfung mit zentral vorgegebenen Prüfungsaufgaben (Zentrale Prüfung) oder mit gemeinsam erstellten Prüfungsaufgaben (Gemeinsame Prüfung) gestaltet.

(3) Für den Erwerb der Erweiterten Berufsbildungsreife findet am Ende des ersten Ausbildungsjahres eine Prüfung statt.

(4) Für den Erwerb des Mittleren Schulabschlusses findet eine Zusatzprüfung im Rahmen der Abschlussprüfung statt.

§ 10 Abnahme der Prüfung

Die Prüfung wird von den öffentlichen Schulen im Lande Bremen, die einen Bildungsgang der Berufsfachschule für Pflegeassistenten eingerichtet haben, durchgeführt.

§ 11 Prüfungsausschuss und Teilprüfungsausschüsse

(1) Zur Durchführung der Prüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören als Mitglieder an:

1. die Schulleiterin oder der Schulleiter,
2. die für den Bildungsgang verantwortliche Abteilungsleiterin oder der für den Bildungsgang verantwortliche Abteilungsleiter oder die für den Bildungsgang verantwortliche Lehrerin oder der für den Bildungsgang verantwortliche Lehrer der Schule,
3. die Fachlehrerinnen und die Fachlehrer, die in den Prüfungsfächern unterrichtet haben,
4. eine Vertreterin oder ein Vertreter der **Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz, Geschäftsbereich Gesundheit,**

5. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Senatorin für **Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport.**

Den Vorsitz hat die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine von ihr oder ihm benannte Vertreterin oder ein von ihr oder ihm benannter Vertreter.

(2) Zur Durchführung der Prüfung in den Fächern der praktischen und der mündlichen Prüfung können Teilprüfungsausschüsse gebildet werden. Den Teilprüfungsausschüssen gehören an:

1. die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses,
2. eine Fachlehrerin oder ein Fachlehrer, die oder der in dem Prüfungsfach unterrichtet hat,
3. eine weitere Fachlehrerin oder ein weiterer Fachlehrer sowie
4. bei der praktischen Prüfung eine Vertreterin oder ein Vertreter der **Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport.**

Den Vorsitz hat das Mitglied nach Nummer 1 oder eine von ihm benannte Vertreterin oder ein von ihm benannter Vertreter. Die Mitglieder nach Nummer 2 und 3 werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt. Das gleiche gilt für die Vertreterinnen oder Vertreter der genannten Mitglieder eines Teilprüfungsausschusses im Falle ihrer Verhinderung.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn außer der oder dem Vorsitzenden die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Teilprüfungsausschüsse sind beschlussfähig, wenn mindestens die Mitglieder nach Absatz 2 Nummer 1 bis 3 anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder des Teilprüfungsausschusses. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder des Teilprüfungsausschusses kann gegen Beschlüsse des Prüfungsausschusses und der Teilprüfungsausschüsse Einspruch einlegen, über den die Senatorin für Kinder und Bildung entscheidet. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

(5) Der Prüfungsausschuss und die Teilprüfungsausschüsse verabreden vor Beginn der Prüfung einheitliche Maßstäbe für die Beurteilung der Prüfungsleistungen.

(6) In Fällen, in denen nichts anderes bestimmt ist, trifft der Prüfungsausschuss die Entscheidungen.

§ 12 Gegenstand, Ort und Termine der Prüfung, Belehrung

(1) Prüfungsfächer sind alle Unterrichtsfächer des letzten Ausbildungsjahres. § 4 Absatz 2 bleibt unberührt.

(2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt Ort, Datum und Uhrzeit für alle Teile der Prüfung verbindlich fest und teilt allen Beteiligten unverzüglich Prüfungsort und Termine in geeigneter Form mit. Die Zentrale Prüfung und die Gemeinsame Prüfung finden an den Schulen jeweils am selben Tag und zur selben Zeit statt; der Termin für die jeweilige Prüfung wird von der Senatorin für Kinder und Bildung festgelegt.

(3) Den Prüflingen ist vor Beginn der Prüfung der Text der §§ 29 und 30 bekannt zu geben.

§ 13 Berücksichtigung besonderer Belange von Menschen mit Behinderung

(1) Im Prüfungsverfahren sind die besonderen Belange von Menschen mit Behinderung durch Nachteilsausgleiche zu berücksichtigen.

(2) Der Prüfling hat rechtzeitig vor der Prüfung auf seine Behinderung hinzuweisen, wenn diese im Prüfungsverfahren berücksichtigt werden soll.

(3) Der Prüfungsausschuss legt in der ersten Prüfungskonferenz fest, durch welche besonderen Maßnahmen die Belange des Menschen mit Behinderung in der Prüfung berücksichtigt werden. Diese Maßnahmen sollen die behinderungsbedingte Benachteiligung ausgleichen, nicht jedoch die Prüfungsanforderungen qualitativ verändern.

(4) Als geeignete Maßnahmen kommen eine besondere Organisation und eine besondere Gestaltung der Prüfung sowie die Zulassung spezieller Hilfen in Betracht.

§ 14 Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Prüfung ist zugelassen, wer

1. zu Beginn der Prüfung Schülerin oder Schüler des jeweiligen Bildungsgangs der Berufsfachschule für Pflegeassistenz ist,
2. die praktische Ausbildung in den beiden Schuljahren erfolgreich durchlaufen hat und
3. mindestens ausreichende Leistungen in der praktischen Ausbildung nachweist.

(2) Zur Prüfung wird nicht zugelassen, wer an den unterrichtsbegleiteten Praktika nach § 5 ohne Erfolg teilgenommen hat oder wer in einem Unterrichtsfach der Fachpraxis die Vornote

„ungenügend“ oder den Vermerk „nicht beurteilbar“ erhält. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Entscheidung über die Nichtzulassung zur Prüfung wird in der ersten Prüfungskonferenz nach § 17 getroffen und der Schülerin oder dem Schüler schriftlich mitgeteilt.

§ 15 Festlegungen zur praktischen und zur schriftlichen Prüfung

(1) Spätestens zu Beginn des letzten Ausbildungshalbjahres legt die Senatorin für Kinder und Bildung in Abstimmung mit der Schule fest, ob an die Stelle der schriftlichen Prüfung in einem Unterrichtsfach nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b oder c oder nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b oder c für alle Prüflinge einer Lerngruppe eine kombinierte Prüfung nach § 21 oder eine Projektprüfung nach § 22 21 treten soll.

(2) Die Entscheidung über die Festlegungen zur Prüfung wird den Prüflingen zu Beginn des letzten Ausbildungshalbjahres zur Kenntnis gegeben.

§ 16 Vornoten der Prüfungsfächer

Die Vornoten der Prüfungsfächer ergeben sich aus den Leistungen im Bildungsgang in den Prüfungsfächern nach § 12 Absatz 1 unter besonderer Berücksichtigung der Leistungen im letzten Ausbildungsjahr.

§ 17 Erste Prüfungskonferenz

(1) Spätestens am dritten Unterrichtstag vor Beginn des ersten Prüfungsteils tritt der Prüfungsausschuss zur Prüfungskonferenz zusammen.

(2) In dieser Prüfungskonferenz beschließt der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der Fachlehrerinnen und Fachlehrer, die in den Fächern unterrichtet haben, die Vornoten der Fächer der praktischen und der schriftlichen oder der kombinierten Prüfung.

(3) Spätestens am zweiten Unterrichtstag vor Beginn des ersten Prüfungsteils werden dem Prüfling die Vornoten der Fächer der praktischen und der schriftlichen oder der kombinierten Prüfung mitgeteilt.

§ 18 Praktische Prüfung

(1) Die praktische Prüfung findet in einer Praktikumsstelle statt. ~~Die Zeit für die praktische Prüfung beträgt in der Regel mindestens 30 Minuten jedoch höchstens 60 Minuten. Die Dauer des Vorgesprächs beträgt höchstens 20 Minuten, die der Durchführung der praktischen Aufgabe inklusive Nachbereitung und Dokumentation mindestens 45 Minuten und höchstens 60 Minuten. Die abschließende Reflexion umfasst höchstens 15 Minuten.~~

(2) Die praktische Prüfung erstreckt sich schwerpunktbezogen auf das Fach Personen- und situationsbezogen pflegen und begleiten. Es ist eine Aufgabe **aus 3 Teilbereichen** zu stellen, in der Maßnahmen aus dem Bereich der Körperpflege und mindestens aus den Bereichen der diagnostischen Verrichtung sowie der Mobilisation **oder der** Nahrungsaufnahme oder der Beschäftigung durchgeführt und erläutert werden.

~~(3) An die Stelle der praktischen Prüfung kann eine kombinierte Prüfung nach § 21 treten.~~

~~(4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter legt der Senatorin für Kinder und Bildung spätestens vier Wochen vor Beginn der praktischen Prüfung zwei gleichwertige Aufgabenvorschläge in einem versiegelten Umschlag vor. Zu allen Aufgabenvorschlägen gehören die Angabe der Bearbeitungsdauer und eine genaue Beschreibung der vom Prüfling erwarteten Leistung (Erwartungshorizont) einschließlich der Angabe von Bewertungskriterien. Aus diesen Aufgabenvorschlägen wählt die Senatorin für Kinder und Bildung eine Prüfungsaufgabe aus. Wenn ihr Aufgaben ungeeignet oder änderungsbedürftig erscheinen, kann sie neue Vorschläge anfordern.~~

(3) Die Aufgabenstellung der praktischen Prüfung entwickeln die Fachlehrerin oder der Fachlehrer in Absprache mit der Praxisanleiterin oder dem Praxisanleiter.

(4) Die Aufgabe wird dem Prüfling am Vortag der praktischen Prüfung mitgeteilt, um die Durchführung zu planen und vorzubereiten.

(5) Die Vorbereitungen für die Durchführung der Prüfung sind so zu treffen, dass die Prüfungsaufgaben den Prüflingen nicht vor der Prüfungsphase bekannt werden.

~~(6) Die Zeit für die Bearbeitung der Prüfungsaufgaben beginnt unmittelbar, nachdem die Prüfungsaufgaben bekannt gegeben und beigelegte Texte gelesen worden sind.~~

(6) Die praktische Prüfung findet unter Aufsicht statt.

(7) Die **Prüfungsarbeiten werden praktische Prüfung wird** vom Mitglied des Prüfungsausschusses nach § 11 Absatz 1 Nummer 3 oder vom Mitglied des Teilprüfungsausschusses nach § 11 Absatz 2 Nummer 2 als Referentin oder Referent beurteilt und benotet. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

bestellt für ~~jedes Prüfungsfach~~ die praktische Prüfung eine weitere Fachlehrerin oder einen weiteren Fachlehrer **oder eine Vertreterin oder einen Vertreter der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport** als Korreferentin oder Korreferenten. Diese oder dieser beurteilt und benotet die Prüfungsarbeiten ebenfalls. Stimmen die erteilten Noten nicht überein, entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 19 Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf die Fächer

a) Deutsch,

b) Theoretische Grundlagen in die Pflege einbeziehen

c) Menschen bei der Lebensgestaltung unterstützen.

Im Fach Deutsch findet eine Prüfung mit gemeinsam erstellten Prüfungsaufgaben (Gemeinsame Prüfung) statt. Die Zeit für die Bearbeitung der schriftlichen Prüfungsaufgaben beträgt im Fach Deutsch 180 Minuten, in den übrigen Fächern jeweils 90 Minuten.

(2) An die Stelle der schriftlichen Prüfung im Fach Menschen bei der Lebensgestaltung unterstützen kann für alle Prüflinge einer Lerngruppe eine Projektprüfung nach § 22 treten.

(3) Für die Erstellung der Prüfungsaufgaben gilt § 20 Absatz 1 und 2.

(4) Für die schriftliche Prüfung nach Absatz 1 Buchstabe b und c gilt § 18 Absatz **3-5** bis 7 entsprechend.

§ 20 Prüfungsaufgaben für die Zentrale Prüfung und die Gemeinsame Prüfung

(1) Die von der Senatorin für Kinder und Bildung beauftragten Gremien für die Vorbereitung der zentralen und gemeinsamen Aufgabenstellungen legen der Senatorin für Kinder und Bildung für jedes Fach zwei gleichwertige Aufgabenvorschläge vor. Zu allen Aufgabenvorschlägen gehören die Angabe der Bearbeitungsdauer und eine Beschreibung der vom Prüfling erwarteten Leistung (Erwartungshorizont) einschließlich der Angabe von Bewertungskriterien. Aus diesen Aufgabenvorschlägen wählt die Senatorin für Kinder und Bildung jeweils eine Prüfungsaufgabe aus.

(2) Die Prüfungsaufgabe im Fach Deutsch nach § 19 Absatz 1 enthält zwei Aufgaben zur Auswahl durch den Prüfling.

(3) Die Prüfungsaufgabe im Fach Englisch enthält einen Bezug zum Bildungsgang („Berufliches Fenster“). Dieses „Berufliche Fenster“ wird von Vertreterinnen und Vertretern des jeweiligen Bildungsgangs gestaltet und verantwortet. Alle Aufgaben für den Erwerb der Erweiterten

Berufsbildungsreife sind in Anlehnung an das Niveau A 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen zu gestalten. Alle Aufgaben für den Erwerb des Mittleren Schulabschlusses sind in Anlehnung an das Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen zu gestalten.

(4) Die Prüfungsaufgabe im Fach Mathematik enthält einen Bezug zum Bildungsgang („Berufliches Fenster“). Dieses „Berufliche Fenster“ wird von Vertreterinnen und Vertretern des jeweiligen Bildungsgangs gestaltet und verantwortet.

§ 21 Kombinierte Prüfung

~~(1) In der kombinierten Prüfung werden Inhalte aus dem Fach der praktischen Prüfung nach § 18 Absatz 2 und einem Fach der schriftlichen Prüfung nach § 19 Absatz 1 zu einer Prüfungsaufgabe zusammengefasst. Die Zeit für die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe beträgt für den praktischen Teil mindestens 20 Minuten, höchstens jedoch 30 Minuten, und für den schriftlichen Teil 90 Minuten.~~

~~(2) § 18 Absatz 3 bis 7 gilt für die kombinierte Prüfung entsprechend.~~

~~(3) Die kombinierte Prüfung kann in der Form einer Projektprüfung nach § 22 Absatz 2 bis 7 organisiert werden.~~

§ 22 21 Projektprüfung

(1) Die Projektprüfung kann

~~1. im Schwerpunkt Altenpflegeassistenz in den Fächern Theoretische Grundlagen in die Pflege einbeziehen oder Menschen bei der Lebensgestaltung unterstützen. und~~

~~2. im Schwerpunkt Heilerziehungspflegeassistenz in den Fächern Grundlagen der heilerzieherischen Arbeit und Menschen bei der Lebensgestaltung unterstützen~~

stattfinden. In der Projektprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er eine Problemstellung der Praxis erfassen, beurteilen, lösen und darstellen kann.

(2) Die Projektprüfung kann als Einzel- oder Gruppenarbeit durchgeführt werden. Wird sie als Gruppenarbeit durchgeführt, muss die individuelle Prüfungsleistung nachweisbar und bewertbar sein.

(3) Das Thema der Projektprüfung ergibt sich aus dem Unterricht in dem Fach nach Absatz 1. Es wird auf Vorschlag des Prüflings von den Fachlehrerinnen und Fachlehrern festgelegt und von der Schulleiterin oder dem Schulleiter genehmigt.

(4) Die Projektprüfung besteht aus drei aufeinander bezogenen Teilen:

1. Produkt.

Das Produkt ist das Projektergebnis.

2. Schriftliche Reflexion.

Der Erarbeitungsprozess des Produktes wird in schriftlicher Form reflektiert. Wenn das Produkt keine Schriftform besitzt, muss die schriftliche Reflexion um eine Beschreibung des Produktes ergänzt werden.

3. Kolloquium.

Das Kolloquium hat eine mündliche Präsentation des Produktes zur Grundlage. Die Dauer der Präsentation beträgt 10 bis 15 Minuten. An die Präsentation schließt sich ein Fachgespräch an, das für jeden Prüfling einen zeitlichen Umfang von 10 bis 15 Minuten besitzt.

(5) Die Aufgabenstellung für die schriftliche Reflexion über den Erarbeitungsprozess des Produktes muss zeitlich so erfolgen, dass das Feststellen des Ergebnisses nicht früher als vier Wochen vor der mündlichen Prüfung erfolgt. Nach einer auf zwei Unterrichtswochen festgelegten Bearbeitungszeit wird von dem Prüfling eine schriftliche Reflexion vorgelegt. Für die Dauer der Bearbeitungszeit werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Projektprüfung vom Unterricht befreit. Die schriftliche Reflexion wird vom Mitglied des Prüfungsausschusses nach § 11 Absatz 1 Nummer 3 beurteilt und benotet. § 18 Absatz 7 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(6) Das Produkt der Projektprüfung wird von den Prüflingen im Rahmen eines Kolloquiums präsentiert, das vor dem Teilprüfungsausschuss stattfindet. Dieser Teilprüfungsausschuss setzt auf Vorschlag des Mitglieds nach § 11 Absatz 2 Nummer 2 die Note für das Kolloquium fest.

(7) Der Prüfungsausschuss setzt die Gesamtnote für die Projektprüfung fest; die Noten für die schriftliche Reflexion und für das Kolloquium fließen zu gleichen Teilen in die Gesamtnote ein.

§ 23 22 Erwerb der Erweiterten Berufsbildungsreife

(1) Schülerinnen und Schüler, die mit der Einfachen Berufsbildungsreife in den Bildungsgang eingetreten sind und die Erweiterte Berufsbildungsreife erwerben wollen, können am Zusatzunterricht und den dazugehörigen Prüfungen in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik (Zusatzprüfung) teilnehmen.

(2) Zur Zusatzprüfung wird zugelassen, wer am Zusatzunterricht teilgenommen hat.

(3) Die Zusatzprüfung wird am Ende des ersten Ausbildungsjahres abgenommen.

(4) Die schriftliche Zusatzprüfung findet als Zentrale Prüfung statt und erstreckt sich auf die Fächer Deutsch, Englisch und Mathematik. Die Zeit für die Bearbeitung der Prüfungsaufgaben beträgt im Fach Deutsch 150 Minuten, im Fach Englisch 120 Minuten und im Fach Mathematik 90 Minuten.

(5) Für Schülerinnen und Schüler nicht deutscher Herkunftssprache gilt § 4 Absatz 2 entsprechend.

(6) Die Bestimmungen des Teils 2 der Verordnung gelten entsprechend.

(7) Die Prüfung zum Erwerb der Erweiterten Berufsbildungsreife ist nicht bestanden, wenn die Endnote in einem Fach „mangelhaft“ oder „ungenügend“ lautet. In allen anderen Fällen ist die Prüfung bestanden.

§ 24 23 Erwerb des Mittleren Schulabschlusses

(1) Schülerinnen und Schüler, die bereits mit Erweiterter Berufsbildungsreife und einem Notendurchschnitt von mindestens 4,0 in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik in den Bildungsgang eingetreten sind oder die Prüfung zum Erwerb der Erweiterten Berufsbildungsreife bestanden haben und den Mittleren Schulabschluss erwerben wollen, können am Zusatzunterricht und den dazu gehörenden Prüfungen in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik (Zusatzprüfung) teilnehmen.

(2) Zur Zusatzprüfung wird zugelassen, wer am Zusatzunterricht teilgenommen hat.

(3) Die Zusatzprüfung wird im Rahmen der Abschlussprüfung abgenommen.

(4) Die schriftliche Zusatzprüfung findet als Zentrale Prüfung statt und erstreckt sich auf die Fächer Deutsch, Englisch und Mathematik. Die Zeit für die Bearbeitung der schriftlichen Prüfungsaufgaben beträgt im Fach Deutsch 180 Minuten, im Fach Englisch 120 Minuten und im Fach Mathematik 90 Minuten.

(5) Für Schülerinnen und Schüler nicht deutscher Herkunftssprache gilt § 4 Absatz 2 entsprechend.

§ 25 24 Zweite Prüfungskonferenz

(1) Spätestens am vierten Unterrichtstag vor Beginn der mündlichen Prüfung tritt der Prüfungsausschuss zur zweiten Prüfungskonferenz zusammen.

(2) In dieser Prüfungskonferenz beschließt der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der Fachlehrerinnen und Fachlehrer die Vornoten der übrigen Fächer der Studententafel sowie aufgrund der

Vornoten und der Noten der Fächer der praktischen **und** der schriftlichen **und der kombinierten** Prüfung,

1. bei welchen Prüflingen er nach § 9 Absatz 1 auf eine mündliche Prüfung verzichtet,
2. welche Prüflinge von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen werden müssen, weil sie die Prüfung nicht mehr bestehen können,
3. in welchen Fächern die übrigen Prüflinge mündlich geprüft werden.

(3) Für den Fall, dass ein Prüfling in drei oder vier Fächern mündlich geprüft werden soll, muss der Prüfungsausschuss gleichzeitig beschließen, auf welches Fach oder auf welche Fächer verzichtet wird, falls der Prüfling von seinem Recht auf Zuwahl von bis zu zwei Fächern Gebrauch macht und diese Fächer nicht bereits zu den vom Prüfungsausschuss beschlossenen Fächern gehören.

(4) Der Prüfungsausschuss beschließt in dieser Prüfungskonferenz, für welche Fächer der mündlichen Prüfung Teilprüfungsausschüsse eingesetzt werden.

(5) Spätestens am dritten Unterrichtstag vor Beginn der mündlichen Prüfung werden dem Prüfling mitgeteilt:

1. die Vornoten der Fächer der mündlichen Prüfung,
2. die Ergebnisse der praktischen **oder der kombinierten** Prüfung,
3. die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung und der Projektprüfung,
4. die Fächer für die mündliche Prüfung, soweit nicht auf die mündliche Prüfung verzichtet wird,
5. gegebenenfalls, dass er von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen worden ist, weil er die Prüfung nicht mehr bestehen kann.

§ 26 25 Mündliche Prüfung

(1) Fächer der mündlichen Prüfung können mit Ausnahme der Fächer des fachpraktischen Bereichs, des Faches Sport und des Faches, in dem eine Projektprüfung stattfindet, alle Fächer des letzten Ausbildungsjahres sein. Ein Prüfling darf einschließlich der zugewählten Fächer höchstens in vier Fächern mündlich geprüft werden.

(2) Prüferin oder Prüfer ist die Fachlehrerin oder der Fachlehrer, die oder der zuletzt den Unterricht im Prüfungsfach erteilt hat oder bei deren oder dessen Verhinderung eine von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmende Vertreterin oder ein zu bestimmender Vertreter. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Teilprüfungsausschusses sowie die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses haben das Recht, zur Klärung der Prüfungsleistung selbst Fragen zu stellen und Fragen anderer Ausschussmitglieder zuzulassen.

- (3) Jeder Prüfling hat das Recht, sich in bis zu zwei Fächern seiner Wahl mündlich prüfen zu lassen. Er teilt das gewählte Fach oder die gewählten Fächer spätestens am Tag nach der Bekanntgabe der Ergebnisse nach § 25 24 Absatz 5 schriftlich der Schulleiterin oder dem Schulleiter mit. Die einmal getroffene Wahl kann nicht geändert werden.
- (4) Beim Prüfungsgespräch der mündlichen Prüfung können bis zu zwei Schülerinnen oder Schüler des Bildungsgangs der jeweiligen Schule anwesend sein, die nicht selbst in dem betreffenden Fach geprüft werden. Die Anwesenheit der Schülerinnen und Schüler ist nicht zulässig, wenn ein Prüfling sich dagegen ausspricht oder der Prüfungsausschuss oder der Teilprüfungsausschuss dies aufgrund eines begründeten Antrags eines seiner Mitglieder beschließt. Während der Beratung und der Beschlussfassung dürfen Schülerinnen und Schüler nicht anwesend sein.
- (5) Der Prüfling erhält für jede Einzelprüfung eine schriftlich formulierte Aufgabe, in der auch die zugelassenen Hilfsmittel genannt werden. Die Vorbereitungszeit beträgt in der Regel 20 Minuten. Sie kann verkürzt werden, wenn der Prüfling erklärt, dass er seine Vorbereitungen abgeschlossen hat.
- (6) Die Vorbereitung findet unter Aufsicht in einem besonderen Raum statt. Während der Vorbereitungszeit kann sich der Prüfling Aufzeichnungen machen; sie sind zu den Prüfungsakten zu nehmen.
- (7) Dem Prüfling muss zunächst die selbstständige Lösung der Aufgabe in einer zusammenhängenden Darstellung ermöglicht werden. Daran soll sich ein Prüfungsgespräch anschließen, das sich auch auf größere fachliche Zusammenhänge erstreckt. Im Prüfungsverlauf soll deutlich werden, inwieweit der Prüfling die Aufgabe selbstständig zu lösen und auf Hinweise und Fragen einzugehen vermag. Der Prüfling kann seine in der Vorbereitungszeit gemachten Aufzeichnungen, die im Übrigen nicht Gegenstand der Prüfung sind, zu Hilfe nehmen.
- (8) Das Prüfungsgespräch dauert für jeden Prüfling in jedem Prüfungsfach in der Regel 15 Minuten. Das Prüfungsgespräch kann kürzer sein, wenn die gestellten Aufgaben vor Ablauf dieser Zeit gelöst sind oder wenn der Prüfling auf ausdrückliche Nachfrage durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu Protokoll gibt, nicht länger geprüft werden zu wollen.
- (9) Der Prüfungsausschuss oder der Teilprüfungsausschuss setzt auf Vorschlag der Prüferin oder des Prüfers die Note in den einzelnen Fächern fest.
- (10) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt dem Prüfling die Noten der Fächer der mündlichen Prüfung in geeigneter Form bekannt. Auf Verlangen des Prüflings sind ihm die wesentlichen Gründe, mit denen der Prüfungsausschuss zu einer bestimmten Bewertung gelangt ist, bekannt zu geben.

§ 27 26 Noten

- (1) Alle nach dieser Verordnung zu erteilenden Noten richten sich nach der Notenskala der Zeugnisordnung und dem für berufliche Vollzeit-Bildungsgänge festgelegten Notenschlüssel.
- (2) Zwischennoten sind unzulässig. Die Kennzeichnung einer Tendenz durch Hinzufügen von Plus- oder Minuszeichen ist bei Vornoten zulässig; im Übrigen im Prüfungsverfahren unzulässig.

§ 28 27 Dritte Prüfungskonferenz, Ergebnis der Prüfung

- (1) Der Prüfungsausschuss beschließt in der dritten Prüfungskonferenz die Endnoten für die einzelnen Fächer und das Ergebnis der Prüfung. Die Endnoten ergeben sich aus den Vornoten, der Note der praktischen Prüfung ~~oder der Note der kombinierten Prüfung~~, den Noten der schriftlichen Prüfungen oder der Note der Projektprüfung und den Noten der mündlichen Prüfungen. Bei Fächern, in denen keine Prüfung durchgeführt wurde, sind die Vornoten die Endnoten.
- (2) Das Ergebnis der Prüfung lautet "bestanden" oder "nicht bestanden".
- (3) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn
1. die Endnote in einem Fach „ungenügend“ lautet oder
 2. die Endnote in mehr als einem Fach „mangelhaft“ lautet oder
 3. die Endnote ~~im Schwerpunkt Altenpflegeassistenz~~ in einem der Fächer Theoretische Grundlagen in die Pflege einbeziehen, Personen- und situationsbezogen pflegen und begleiten oder Menschen bei der Lebensgestaltung unterstützen „mangelhaft“ lautet ~~oder~~
 4. die Endnote ~~im Schwerpunkt Heilerziehungspflegeassistenz in einem der Fächer Theoretische Grundlagen in die Pflege einbeziehen, Personen- und situationsbezogene pflegen und begleiten oder Menschen bei der Lebensgestaltung unterstützen~~ „mangelhaft“ lautet oder
 - 5-4. die Endnote in einem anderen Fach des berufsbezogenen Lernbereichs „mangelhaft“ lautet und nicht durch die mindestens“ befriedigend“ lautende Endnote in einem anderen Fach desselben Lernbereichs ausgeglichen wird oder
 6. 5. die Endnote in einem Fach der berufsübergreifenden Lernbereichs „mangelhaft“ lautet und nicht durch die mindestens“ befriedigend“ lautende Endnote in einem anderen Fach ausgeglichen wird.

Zum Ausgleich nach Nummer 5-4 und 6 5 können nur solche Fächer herangezogen werden, die laut Stundentafel mindestens den gleichen Stundenumfang wie das jeweils auszugleichende Fach haben. In allen anderen Fällen ist die Prüfung bestanden.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt dem Prüfling im Anschluss an die dritte Prüfungskonferenz die Endnoten der Fächer der praktischen, der schriftlichen, ~~der kombinierten~~ und der mündlichen Prüfung sowie das Ergebnis der Prüfung bekannt.

(5) Hat der Prüfling die Prüfung bestanden, erhält er ein Abschlusszeugnis mit der Berechtigung, entsprechend der Bezeichnung des Bildungsgangs die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Pflegeassistentin“ oder „Staatlich geprüfter Pflegeassistent“ mit dem jeweiligen Schwerpunkt zu führen. Wer die Abschlussprüfung im Schwerpunkt Altenpflegeassistentenz bestanden hat, erhält auf Antrag von der Senatorin für **Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport** die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Altenpflegeassistentin“ oder „Staatlich anerkannter Altenpflegeassistent“. Wer die Abschlussprüfung im Schwerpunkt Heilerziehungspflegeassistentenz bestanden hat, erhält auf Antrag von der **Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport** die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegeassistentin“ oder „Staatlich anerkannter Heilerziehungspflegeassistent“. Das Abschlusszeugnis enthält einen Vermerk über den Erwerb der Erweiterten Berufsbildungsreife oder über den Erwerb des Mittleren Schulabschlusses. Hat der Prüfling die Prüfung nicht bestanden und verlässt er die Schule, erhält er ein Abgangszeugnis. Form und Inhalt der Zeugnisse legt die Senatorin für Kinder und Bildung fest.

§ 29 28 Wiederholung der Prüfung

(1) Ein Prüfling, der die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen. Die Senatorin für Kinder und Bildung kann auf Antrag eine zweite Wiederholung der Prüfung gestatten, wenn ihr Bestehen hinreichend wahrscheinlich ist.

(2) Die Wiederholung findet im Rahmen der nächstfolgenden Prüfung statt. Über Ausnahmen entscheidet die Senatorin für Kinder und Bildung. Bis zum Prüfungstermin nimmt die Schülerin oder der Schüler am Unterricht des letzten Ausbildungsjahres teil.

§ 30 29 Täuschung und Behinderung

(1) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen, so ist die gesamte Prüfung für nicht bestanden zu erklären. In leichteren Fällen ist die betroffene Teilleistung für nicht bestanden zu erklären und mit der Note „ungenügend“ zu bewerten.

(2) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so schwerwiegend, dass es nicht möglich ist, seine Prüfung oder die anderer Prüflinge ordnungsgemäß durchzuführen, so kann er von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden. Die gesamte Prüfung ist dann für nicht bestanden zu erklären.

(3) Der Prüfling hat das Recht, solange weiter an der Prüfung teilzunehmen, bis der Prüfungsausschuss, der unverzüglich einzuberufen ist, die notwendigen Entscheidungen nach Absatz 1 oder 2 getroffen hat. Vor seiner Entscheidung hat der Prüfungsausschuss den Prüfling anzuhören.

§ ~~31~~ 30 Versäumnis

(1) Kann ein Prüfling einen Prüfungstermin aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht einhalten, bestimmt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für ihn einen neuen Termin.

(2) Versäumt ein Prüfling aus von ihm zu vertretenden Gründen einen Prüfungstermin, sind die nicht erbrachten Prüfungsleistungen mit "ungenügend" zu bewerten. In leichteren Fällen ist die betroffene Prüfungsleistung zu wiederholen. Versäumt ein Prüfling aus von ihm zu vertretenden Gründen mehr als einen Prüfungstermin, gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.

§ ~~32~~ 31 Niederschriften

(1) Über alle mit der Prüfung zusammenhängenden Beratungen und Prüfungsvorgänge werden Niederschriften angefertigt.

(2) Die Niederschriften sind von der Protokollführerin oder dem Protokollführer und von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder des Teilprüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(3) Die Niederschrift über die schriftliche und die praktische Prüfung führt die aufsichtführende Lehrerin oder der aufsichtführende Lehrer. Sie soll insbesondere enthalten:

1. den Sitzplan der Prüflinge,
2. die Namen der aufsichtführenden Lehrerinnen und Lehrer und die jeweiligen Aufsichtszeiten,
3. den Beginn der Aufgabenstellung und der Arbeitszeit,
4. den letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe der Arbeit,
5. die Zeiten, zu denen einzelne Prüflinge den Raum verlassen und zurückkehren,
6. die Zeiten, zu denen die Prüflinge ihre Arbeiten abgeben,
7. besondere Vorkommnisse.

(4) Die Niederschrift über die mündliche Prüfung soll die Aufgabenstellung sowie die Leistungen des Prüflings erkennen lassen. Die Dauer der Prüfung, die Gründe für eine Verkürzung der Regelprüfungszeit sowie das Abstimmungsergebnis über die Note sind mit aufzunehmen. Sind dem Prüfling nach § 26 25 Absatz 10 die Gründe für eine Bewertung mitgeteilt worden, ist dies auch in die Niederschrift aufzunehmen.

(5) Den Niederschriften ist eine Liste beizufügen, die die Vornoten, die Noten für die praktischen, die schriftlichen und die mündlichen Prüfungsleistungen, die Endnoten sowie das Gesamtergebnis enthält.

Teil 3 Schlussbestimmungen

§ 33 32 Übergangsbestimmung

Auf Bildungsgänge, die vor dem 1. August 2013 2016 begonnen haben, sind die bisher geltenden Bestimmungen anzuwenden.

§ 34 33 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2013 2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Rahmenbestimmungen für den Schulversuch „Zweijährige Berufsfachschule für Pflegehilfe“ vom 18. Juni 2004 außer Kraft.

Bremen, den

Die Senatorin für Kinder und Bildung

In Vertretung

Pietzok

Staatsrat

Anlage 1 (zu § 4 Absatz 1)

Studentafel für die Berufsfachschule für Pflegeassistenten

	Unterrichtsstunden pro Jahr	
	1. Ausbildungsjahr	2.
Pflichtbereich		
Berufsübergreifender Lernbereich		
Deutsch*)	80	80
Politik	80	80
Englisch*)	80	80
Mathematik*)	80	80
Sport	80	80
	520	520
Berufsbezogener Lernbereich		
<i>Fachtheoretischer Bereich</i>		
Theoretische Grundlagen in die Pflege einbeziehen	200	200
Menschen bei der Lebensgestaltung unterstützen	120	120
Berufliches Selbstverständnis entwickeln	120	120
<i>Fachpraktischer Bereich</i>		
Personen- und situationsbezogen pflegen und begleiten	240**	120
Hauswirtschaftliche Versorgungsleistungen personenbezogen ausführen	120	
Schwerpunkt Altenpflegeassistenten: Angebote entwickeln, planen und durchführen oder		240**
Schwerpunkt Heilerziehungspflegeassistenten: Angebote entwickeln, planen und durchführen		
	800	800
Wahlpflichtbereich		
	160	160
	40	40
<hr/>		
Gesamtstunden Schülerinnen und Schüler	1.360	1.360
<hr/>		
Gesamtstunden Lehrerinnen und Lehrer	1.360	1.360
Teilung**)	240	240

*) davon jeweils 40 Std. Zusatzunterricht für Schüler/innen, die die Erweiterte Berufsbildungsreife bzw. den Mittleren Schulabschluss durch eine Zusatzprüfung erwerben wollen.

***) Teilung in Halbgruppen im ersten Jahr und nach Schwerpunkten im zweiten Jahr

Anlage 2

(zu § 5 Absatz 7)

Bestimmungen

über die unterrichtsbegleiteten Praktika

in der Berufsfachschule für Pflegeassistenz

1. Gemeinsame Bestimmungen

1.1. Allgemeine Ausbildungsziele

Die Schülerin oder der Schüler soll

- ein Berufsverständnis entwickeln,
- ein Pflegeverständnis entwickeln,
- unter Anleitung einer Fachkraft bei der ganzheitlichen Pflege und Betreuung älterer Menschen oder von Menschen mit Behinderung in Einrichtungen tätig werden,
- in Teilbereichen Aktivitäten der Pflege und Betreuung selbständig durchführen.

1.2. Auswahl der Praktikumsstellen

Die Auswahl der Praktikumsstellen erfolgt durch die Schule. Ein Wechsel der Praktikumsstelle während des Praktikums ist nicht vorgesehen. Über Ausnahmen entscheidet die Schule im Einzelfall.

1.3. Aufgaben der Praktikumsstelle

Die Praktikumsstelle muss die Praxisanleitung durch geeignete Fachkräfte sicherstellen. Aufgabe der Praxisanleiterin oder des Praxisanleiters ist es, der Schülerin oder dem Schüler zu ermöglichen, ihre oder seine theoretischen und fachpraktischen Kenntnisse und Fertigkeiten in berufliche Arbeitszusammenhänge unter Anleitung umzusetzen und zu erweitern. Die Praxisanleiterin oder der Praxisanleiter arbeitet während des Praktikums eng mit der Schule zusammen. Sie oder er führt mit der Schülerin oder dem Schüler begleitende Gespräche zur Reflexion des Lernprozesses.

1.4. Aufgaben der Schülerin oder des Schüler

- 1.4.1. Die Schülerin oder der Schüler erledigt die übertragenen Aufgaben fachlich korrekt, zuverlässig und pünktlich. Im Gespräch mit der Praxisanleiterin oder dem Praxisanleiter werden die eigenen Verhaltensweisen hinterfragt und bei Bedarf korrigiert.
 - 1.4.2. Die Schülerin oder der Schüler erstellt einen Bericht über die praktische Ausbildung, der durch die betreuende Fachlehrerin oder den betreuenden Fachlehrer der Schule bewertet wird.
 - 1.4.3. Die Schülerin oder der Schüler bearbeitet die von der Schule formulierten Aufgabenstellungen, die von der jeweiligen Fachlehrerin oder dem jeweiligen Fachlehrer der Schule bewertet werden.
- 1.5. Aufgaben der Schule
- 1.5.1. Die Schule ist für die Koordination zwischen der Ausbildung in der Schule und in der Praktikumsstelle verantwortlich.
 - 1.5.2. Die Schule formuliert für die praktische Umsetzung, bezogen auf den jeweiligen Einsatzort, geeignete Aufgabenstellungen aus den Fächern des berufsbezogenen Lernbereichs.
 - 1.5.3. Die Schule berät die Praxisanleiterin oder den Praxisanleiter in pädagogischen und inhaltlichen Fragen der praktischen Ausbildung.
 - 1.5.4. Praktikumsstellen und Praxisanleiterin oder Praxisanleiter werden vor Beginn des jeweiligen Praktikums über die Ziele und Inhalte informiert; ihnen wird der Ausbildungsplan zur Kenntnis gegeben.
 - 1.5.5. Das Praktikum wird durch eine für den jeweiligen Schwerpunkt qualifizierte Lehrerin oder qualifizierten Lehrer der Schule betreut. Während des Praktikums finden regelmäßige Besuche in den Praktikumsstellen durch die betreuende Lehrerin oder den betreuenden Lehrer statt, die der Kooperation und der Reflexion des individuellen Lernprozesses dienen.
 - 1.5.6. Zur Reflexion der Arbeit und der Anforderungen in den Praktikumsstellen finden während des Praktikums Treffen mit den Schülerinnen und Schülern statt.

1.6. Beurteilung und Bewertung des Praktikums

1.6.1. Am Ende des Praktikums erstellt die Praktikumsstelle eine Beurteilung. Der Schülerin oder dem Schüler ist Gelegenheit zur Kenntnisnahme und Stellungnahme zu geben.

1.6.2. Auf der Grundlage der Beurteilung der Praktikumsstelle, des Berichtes, der Bearbeitung der Aufgabenstellungen und der Beurteilung der betreuenden Lehrerin oder des betreuenden Lehrers wird das Praktikum von der Schule bewertet. Die Bewertung lautet „mit Erfolg teilgenommen“ oder „ohne Erfolg teilgenommen“.

1.7. Arbeitszeit

Die wöchentliche Arbeitszeit in den Praktikumsstellen entspricht der für den öffentlichen Dienst vereinbarten Arbeitszeit bei Vollbeschäftigung.

2. Praktikum in **stationären Einrichtungen**

2.1. Als Praktikumsstellen sind

2.1.1. für den Schwerpunkt Altenpflegeassistenz Altenwohn- und -pflegeheime

2.1.2. für den Schwerpunkt Heilerziehungspflegeassistenz Einrichtungen der Behindertenhilfe

geeignet.

2.2. Aufgaben und Ziele im Praktikum

Die Schülerin oder der Schüler soll sich auf die Situation in der Praktikumsstelle einstellen und aktiv am Tagesablauf teilnehmen. Sie oder er soll

- Handlungsfelder kennen lernen,
- Pflegeverständnis und Pflegeleitbild der Institution kennen lernen,
- Lebenswelt, Bedürfnisse und individuelle Alltagsbewältigung älterer und pflegebedürftiger Menschen oder von Menschen mit Behinderung kennen lernen,
- sich in der Beobachtungsfähigkeit schulen und lernen, Informationen zu sammeln und weiterzuleiten,

- Unterstützungsmöglichkeiten und Hilfestellungen zur Erhaltung einer möglichst eigenständigen Lebensführung kennen lernen und anwenden,
- ressourcenorientierte Unterstützung bei den verschiedenen Aktivitäten des täglichen Lebens unter Anleitung durchführen,
- den Einsatz prophylaktischer Maßnahmen kennen lernen und unter Anleitung durchführen,
- Einblick in die Organisationsformen der Pflege erhalten,
- Pflegedokumentationen kennen lernen,
- an Pflegeplanungsgesprächen teilnehmen,
- die psychosoziale Betreuung älterer und pflegebedürftiger Menschen oder von Menschen mit Behinderung kennen lernen, insbesondere
 - * die Ermittlung von Bedürfnissen und Interessen,
 - * die Förderung gegenseitiger Kontakte,
 - * Beratung des älteren und pflegebedürftigen Menschen oder von Menschen mit Behinderung,
 - * Gruppenangebote wie Beschäftigungen, Spiele, Veranstaltungen und Feiern.

3. Praktikum im **ambulanten Bereich**

3.1. Als Praktikumsstellen sind ambulante oder teilstationäre Einrichtungen der Altenhilfe oder Behindertenhilfe geeignet.

3.2. Aufgaben und Ziele im Praktikum

Die Schülerin oder der Schüler soll sich auf die Situation in der Praktikumsstelle einstellen und an den Arbeitsabläufen teilnehmen. Sie oder er soll in Ergänzung der unter Nummer 2.2 genannten Aufgaben und Ziele

- die Lebenswelt und Lebensbedingungen der zu pflegenden und zu betreuenden Menschen in ihrer häuslichen Umgebung kennen lernen,
- bei der Beratung, Betreuung und Pflege unter Berücksichtigung der individuellen Situation unter Anleitung mitwirken,

- einen Einblick in die Organisation der ambulanten Pflege und Betreuung erhalten wie Kostenregelung, Einsatzplanung, Zusammenarbeit mit anderen Diensten.

4. Praktikum in der **Gerontopsychiatrie** (optional im zweiten Ausbildungsjahr)

4.1. Als Praktikumsstellen sind stationäre oder teilstationäre Einrichtungen geeignet, in denen an Demenz erkrankte oder psychisch erkrankte Menschen leben.

4.2. Aufgaben und Ziele im Praktikum

Die Schülerin oder der Schüler soll sich auf die Situation in der Praktikumsstelle einstellen und an den Arbeitsabläufen teilnehmen. Sie oder er soll in Ergänzung der unter Nummer 2.2 genannten Aufgaben und Ziele

- Einsicht in die besondere Problematik psychisch kranker und (älterer) Menschen mit Behinderung erhalten,
- Verhaltens- und Reaktionsweisen im Kontext biographischer und situativer Gegebenheiten einschätzen lernen,
- an der speziellen Betreuung und Begleitung psychisch kranker Menschen beteiligt werden,
- Betreuungskonzepte kennenlernen,
- an Fallbesprechungen und Pflegeplanungsgesprächen teilnehmen.

5. Praktikum in der **Tagespflege** oder in der **Kurzzeitpflege**

(optional im zweiten Ausbildungsjahr)

5.1. Als Praktikumsstellen sind Einrichtungen der Altenhilfe oder Behindertenhilfe zur Tages- oder Kurzzeitpflege, Begegnungsstätten und Dienstleistungszentren geeignet.

5.2. Aufgaben und Ziele im Praktikum

Die Schülerin oder der Schüler soll in Ergänzung der unter Ziffer 2.2 genannten Aufgaben und Ziele

- Einblick in unterschiedliche Organisationsformen der Altenhilfe oder Behindertenhilfe bekommen,

- Formen der Alltagsbegleitung und -gestaltung kennen lernen und daran mitwirken,
- an der spezifischen Beratung, Betreuung und Pflege in der Kurzzeitpflege unter Anleitung mitwirken.

Az.: 22-16 (22-56-52)

**Verordnung über die
Berufsfachschule für Pflegeassistenz**

Entwurf vom 06.09.2016

Aufgrund des § 26 Absatz 3 Satz 2, des § 33 Absatz 1, des § 40 Absatz 8 und des § 49 in Verbindung mit dem § 67 des Bremischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2005 (Brem.GBl. S. 260, 388, 398 – 223-a-5), das zuletzt durch Artikel 2- des Gesetzes vom 22. Juli 2014 (Brem.GBl. S. 362) geändert worden ist, wird verordnet:

Inhaltsübersicht:**Teil 1 Ausbildung**

- § 1 Aufgaben und Ziele
- § 2 Unterrichtsgrundsätze
- § 3 Dauer und Organisation der Ausbildung
- § 4 Unterrichtsfächer und Stundentafeln
- § 5 Unterrichtsbegleitete Praktika
- § 6 Voraussetzungen für die Zulassung
- § 7 Verfahren zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse für Bewerberinnen und Bewerber nicht deutscher Herkunftssprache
- § 8 Zulassung

Teil 2 Prüfung

- § 9 Allgemeines
- § 10 Abnahme der Prüfung
- § 11 Prüfungsausschuss und Teilprüfungsausschüsse
- § 12 Gegenstand, Ort und Termine der Prüfung, Belehrung
- § 13 Berücksichtigung besonderer Belange von Menschen mit Behinderung
- § 14 Zulassung zur Prüfung
- § 15 Festlegungen zur praktischen und schriftlichen Prüfung
- § 16 Vornoten der Prüfungsfächer
- § 17 Erste Prüfungskonferenz
- § 18 Praktische Prüfung
- § 19 Schriftliche Prüfung
- § 20 Prüfungsaufgaben für die Zentrale Prüfung und die Gemeinsame Prüfung
- § 21 Projektprüfung
- § 22 Erwerb der Erweiterten Berufsbildungsreife
- § 23 Erwerb des Mittleren Schulabschlusses
- § 24 Zweite Prüfungskonferenz
- § 25 Mündliche Prüfung
- § 26 Noten
- § 27 Dritte Prüfungskonferenz, Ergebnis der Prüfung
- § 28 Wiederholung der Prüfung

§ 29 Täuschung und Behinderung

§ 30 Versäumnis

§ 31 Niederschriften

Teil 3 Schlussbestimmungen

§ 32 Übergangsbestimmung

§ 33 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Teil 1 Ausbildung

§ 1 Aufgaben und Ziele

(1) Die Ausbildung in der Berufsfachschule für Pflegeassistenz soll dazu befähigen, als „Staatlich geprüfte Altenpflegeassistentin“ oder „Staatlich geprüfter Altenpflegeassistent“ oder als „Staatlich geprüfte Heilerziehungspflegeassistentin“ oder „Staatlich geprüfter Heilerziehungspflegeassistent“ unter Anleitung einer Fachkraft Menschen in besonderen Lebenssituationen bei der Lebensbewältigung zu unterstützen und zu fördern, sie zu pflegen und zu versorgen. In Teilbereichen sollen Aktivitäten der ganzheitlichen Pflege und Betreuung selbstständig durchgeführt werden.

(2) Mit der Weiterführung der vermittelten Allgemeinbildung in Verbindung mit den erworbenen beruflichen Kompetenzen kann am Ende des ersten Ausbildungsjahres die Erweiterte Berufsbildungsreife erworben werden. Schülerinnen und Schüler, die mit der Erweiterten Berufsbildungsreife in den Bildungsgang eintreten oder diese am Ende des ersten Ausbildungsjahres erwerben, können den Mittleren Schulabschluss erwerben.

§ 2 Unterrichtsgrundsätze

Der Unterricht erfolgt fächerübergreifend. Die in der Studentafel ausgewiesenen Fächer werden durchgängig miteinander verknüpft, um einen situativen, an den Bedürfnissen und der Lebenswelt der Menschen orientierten Unterrichtsansatz zu ermöglichen.

§ 3 Dauer und Organisation der Ausbildung

(1) Die Ausbildung dauert zwei Jahre. Der Unterricht umfasst einen fachrichtungsübergreifenden und einen fachrichtungsbezogenen Lernbereich. Der fachrichtungsbezogene Lernbereich gliedert sich in einen fachtheoretischen und in einen fachpraktischen Bereich. Der Unterricht umfasst darüber hinaus einen Wahlpflichtbereich. Im Unterricht werden allgemeine, fachtheoretische sowie fachpraktische Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt.

(2) Mit Genehmigung der Senatorin für Kinder und Bildung können folgende Schwerpunkte eingerichtet werden:

1. Altenpflegeassistenz
2. Heilerziehungspflegeassistenz.

Auf Antrag der Schulen können von der Senatorin für Kinder und Bildung weitere Schwerpunkte eingerichtet werden.

§ 4 Unterrichtsfächer und Stundentafeln

(1) Die Unterrichtsfächer, ihre Zuordnung zu den Lernbereichen und die Zahl der Unterrichtsstunden je Unterrichtsfach ergeben sich aus der Stundentafel der Anlage 1.

(2) Schülerinnen und Schüler nicht deutscher Herkunftssprache, die anstelle der Note in der Fremdsprache Englisch im berechtigenden Zeugnis einer deutschen Schule die Note in der Herkunftssprache erhalten haben oder die nicht über einen an einer deutschen Schule erworbenen Abschluss nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 verfügen, können anstelle des Unterrichts und der Prüfung in der Fremdsprache Englisch die Feststellungsprüfung in ihrer Herkunftssprache wählen. Wenn die Schülerin oder der Schüler sich für die Herkunftssprache entscheidet, wird die Note durch eine Sprachfeststellungsprüfung ermittelt. Diese Prüfung findet am Anfang des Bildungsgangs statt. Bei nicht ausreichenden Leistungen kann die Prüfung einmal wiederholt werden. Die Wiederholung findet bis zum Ende des ersten Ausbildungsjahres statt. Im Abschluss- oder im Abgangszeugnis wird die Note der Feststellungsprüfung in der Herkunftssprache anstelle der Note in der Fremdsprache Englisch ausgewiesen und in die Bewertung der Abschlussqualifikation einbezogen. Unabhängig davon nehmen die Schülerinnen und Schüler, die ihre Herkunftssprache gewählt haben, am Englisch- Anfängerunterricht teil. Die Note des Englisch-Anfängerunterrichts wird nicht in die Bewertung der Abschlussqualifikation einbezogen. Im Abschlusszeugnis oder im Abgangszeugnis wird der Unterricht mit dem Vermerk "Nicht Gegenstand der Prüfung" ausgewiesen. Auf Wunsch der Schülerin oder des Schülers wird eine Note erteilt.

§ 5 Unterrichtsbegleitete Praktika

(1) Die schulische Ausbildung wird durch unterrichtsbegleitete Praktika in geeigneten Betrieben oder Einrichtungen (Praktikumsstellen) im Umfang von 23 Wochen (920 Stunden) ergänzt, wovon im Schwerpunkt Altenpflegeassistenz im Umfang von 850 Stunden im Bereich der stationären und ambulanten Pflege zu absolvieren sind. Die Praktika sollen gleichzeitig für alle Schülerinnen und Schüler eines Klassenverbandes durchgeführt werden, zwei Drittel der Zeit der Praktika soll in der Unterrichtszeit stattfinden. Die Schülerinnen und Schüler unterliegen während der Dauer der Praktika denselben gesetzlichen Bestimmungen über Unfall- und Haftpflichtversicherung, die für die Teilnahme an schulischen Veranstaltungen gelten.

(2) Über die Dauer der Praktika, über die Möglichkeit einer Verlängerung und über die Organisationsform entscheidet die Schule. Die Schule entscheidet zu Beginn jeden Ausbildungsjahres über die zeitliche Verteilung der Praktika und der Einsatzstellen.

(3) Die unterrichtsbegleiteten Praktika werden in stationären, teilstationären oder ambulanten Einrichtungen in Absprache mit den zuständigen Stellen absolviert.

(4) Die Ziele und der Ablauf des Praktikums sowie die Aufgaben der Schülerin oder des Schülers werden zwischen Schule und Praktikumsstelle abgestimmt. Während der Praktika wird die Schülerin oder der Schüler von einer Lehrerin oder einem Lehrer der Schule betreut.

(5) Am Ende des Praktikums wird von der Praktikumsstelle eine schriftliche Beurteilung abgegeben. Sie soll mindestens Angaben über den Beurteilungszeitraum, die vermittelten Inhalte und die erbrachten Leistungen enthalten. Die Bewertung wird durch die Schule auf der Grundlage der Beurteilung der Praktikumsstelle sowie der betreuenden Lehrerin oder des betreuenden Lehrers vorgenommen und lautet „mit Erfolg teilgenommen“ oder „ohne Erfolg teilgenommen“. Die erfolgreiche Teilnahme an einem Praktikum ist nur dann gegeben, wenn die Schülerin oder der Schüler mindestens 75 vom Hundert der jeweiligen Dauer des Praktikums abgeleistet hat; sie ist Voraussetzung für das Erreichen des Ausbildungszieles. Über Ausnahmen zur Dauer der Teilnahme am Praktikum entscheidet die Schule.

(6) Die Schülerinnen und Schüler erhalten einen auf das Praktikum bezogenen Arbeitsauftrag, der von der Schule benotet wird. Die Schule entscheidet vor Beginn des Praktikums, in welchem Fach und in welcher Weise die Note Berücksichtigung findet und teilt dies den Schülerinnen und Schülern in geeigneter Weise mit.

(7) Das Nähere über die unterrichtsbegleiteten Praktika ergibt sich aus Anlage 2.

§ 6 Voraussetzungen für die Zulassung

(1) Voraussetzung für die Zulassung ist

1. a) die Einfache Berufsbildungsreife mit mindestens der Note „befriedigend“ in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik oder die Erweiterte Berufsbildungsreife mit mindestens der Note „ausreichend“ in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik.

Wurde die Einfache Berufsbildungsreife an einer Oberschule erworben und erfolgte ein differenzierter Unterricht, so gilt für das E-Niveau die Note „ausreichend“ und für das G-Niveau die Note „befriedigend“.

b) Wurde die Erweiterte Berufsbildungsreife an einer Oberschule erworben und erfolgte ein differenzierter Unterricht, so gilt für das G-Niveau die Note „ausreichend“.

2. die Teilnahme an einem Beratungsgespräch,

3. die Teilnahme an einem schulinternen Eingangstest und
4. der Nachweis über die Teilnahme an einem mindestens fünftägigen Eingangspraktikum im Handlungsfeld, das vor Beginn der Ausbildung abgeleistet wird.

(2) Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem

1. die gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Berufs,
2. der Nachweis über eine Hepatitis – B – Impfung oder eine schriftliche Erklärung über die Ablehnung dieser Impfung auf eigene Gefahr und
3. die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses.

Der Nachweis nach Absatz 2 Nummer 1 wird durch eine ärztliche Bescheinigung erbracht, aus der sich die gesundheitliche Eignung für die Tätigkeit in allen Bereichen der Altenpflegeassistenz oder der Heilerziehungspflegeassistenz ergibt. Für Bewerberinnen und Bewerber, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann der Schulärztliche Dienst die Bescheinigung erstellen.

(3) In besonderen Fällen kann die Senatorin für Kinder und Bildung eine Bewerberin oder einen Bewerber unter Berücksichtigung einer Stellungnahme der Schule abweichend von der Zulassungsvoraussetzung des Absatzes 1 Nummer 1 zulassen.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, die einen entsprechenden Bildungsgang der Berufsfachschule für Pflegeassistenz bereits mit Erfolg durchlaufen oder die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden haben, werden nicht zugelassen.

(5) Bewerberinnen und Bewerber nicht deutscher Herkunftssprache, die nicht über einen an einer deutschen Schule erworbenen berechtigenden Abschluss nach Absatz 1 Nummer 1 verfügen, müssen ausreichende deutsche Sprachkenntnisse nachweisen. Der Nachweis wird durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Zulassungsverfahren nach § 7 erbracht.

§ 7 Verfahren zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse für Bewerberinnen und Bewerber nicht deutscher Herkunftssprache

(1) Die Senatorin für Kinder und Bildung bestimmt, an welchen Schulen ein Zulassungsverfahren für Bewerberinnen und Bewerber nicht deutscher Herkunftssprache durchgeführt wird und setzt den Zulassungsausschuss ein. Der Zulassungsausschuss besteht aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und zwei Fachlehrerinnen oder Fachlehrern für Deutsch. Das Zulassungsverfahren wird unverzüglich nach dem in § 8 Absatz 1 bestimmten Termin durchgeführt.

(2) Die Kenntnisse in der deutschen Sprache werden durch eine Feststellungsprüfung, die aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil besteht, nachgewiesen. Beide Prüfungsteile können an einem Tag stattfinden. Die Zeit für den schriftlichen Teil beträgt mindestens

60 und höchstens 90 Minuten, für den mündlichen Teil mindestens 15 und höchstens 20 Minuten. Die Sprachfeststellungsprüfung muss mindestens dem Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen.

(3) Die schriftliche Arbeit ist von beiden Fachlehrerinnen oder Fachlehrern zu beurteilen. Kommt nur eine oder einer der beiden Fachlehrerinnen oder Fachlehrer zu der Überzeugung, dass mit der Arbeit ausreichende Sprachkenntnisse nachgewiesen sind, entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende.

(4) Unter Berücksichtigung der Ergebnisse des schriftlichen und des mündlichen Teils der Prüfung stellt der Zulassungsausschuss fest, ob die Bewerberin oder der Bewerber zugelassen werden kann.

(5) Die Bewerberin oder der Bewerber kann ein zweites Mal am Zulassungsverfahren teilnehmen, wenn sie oder er eine ausreichende Vorbereitung glaubhaft macht. Die Senatorin für Kinder und Bildung kann auf Antrag gestatten, dass die Bewerberin oder der Bewerber ein drittes Mal am Zulassungsverfahren teilnimmt, wenn hinreichend wahrscheinlich ist, dass sie oder er die geforderten Sprachkenntnisse nachweisen wird.

(6) Über alle mit dem Zulassungsverfahren zusammenhängenden Vorgänge sind Niederschriften anzufertigen.

§ 8 Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung ist bei der Schule bis zum 1. März eines jeden Jahres einzureichen. Mit dem Antrag ist die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung nach § 6 Absatz 1, 2 und 5 nachzuweisen sowie eine Erklärung darüber abzugeben, ob ein Ablehnungsgrund nach § 6 Absatz 4 vorliegt.

(2) Über die Zulassung entscheidet die Schule. Wenn die nach Absatz 1 erforderlichen Nachweise und die Erklärung noch nicht vorliegen, wird die Zulassung unter der Bedingung ausgesprochen, dass diese spätestens bis zum Beginn des Unterrichts vorgelegt werden.

(3) Bewerberinnen und Bewerber nicht deutscher Herkunftssprache sind auf die Wahlmöglichkeit nach § 4 Absatz 2 hinzuweisen. Wollen sie von der Wahlmöglichkeit Gebrauch machen, teilen sie dies im Antrag auf Zulassung mit.

Teil 2 Prüfung

§ 9 Allgemeines

(1) Die Ausbildung schließt mit einer Prüfung ab. Die Prüfung besteht aus einem praktischen, einem schriftlichen und einem mündlichen Teil; eine Projektprüfung kann Teil der Prüfung sein. Auf die mündliche Prüfung kann in den Fächern verzichtet werden, in denen sie zur Ermittlung der Endnote nicht mehr erforderlich ist.

(2) Die schriftliche Prüfung wird als Prüfung mit zentral vorgegebenen Prüfungsaufgaben (Zentrale Prüfung) oder mit gemeinsam erstellten Prüfungsaufgaben (Gemeinsame Prüfung) gestaltet.

(3) Für den Erwerb der Erweiterten Berufsbildungsreife findet am Ende des ersten Ausbildungsjahres eine Prüfung statt.

(4) Für den Erwerb des Mittleren Schulabschlusses findet eine Zusatzprüfung im Rahmen der Abschlussprüfung statt.

§ 10 Abnahme der Prüfung

Die Prüfung wird von den öffentlichen Schulen im Lande Bremen, die einen Bildungsgang der Berufsfachschule für Pflegeassistenten eingerichtet haben, durchgeführt.

§ 11 Prüfungsausschuss und Teilprüfungsausschüsse

(1) Zur Durchführung der Prüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören als Mitglieder an:

1. die Schulleiterin oder der Schulleiter,
2. die für den Bildungsgang verantwortliche Abteilungsleiterin oder der für den Bildungsgang verantwortliche Abteilungsleiter oder die für den Bildungsgang verantwortliche Lehrerin oder der für den Bildungsgang verantwortliche Lehrer der Schule,
3. die Fachlehrerinnen und die Fachlehrer, die in den Prüfungsfächern unterrichtet haben,
4. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz, Geschäftsbereich Gesundheit,

5. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport.

Den Vorsitz hat die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine von ihr oder ihm benannte Vertreterin oder ein von ihr oder ihm benannter Vertreter.

(2) Zur Durchführung der Prüfung in den Fächern der praktischen und der mündlichen Prüfung können Teilprüfungsausschüsse gebildet werden. Den Teilprüfungsausschüssen gehören an:

1. die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses,
2. eine Fachlehrerin oder ein Fachlehrer, die oder der in dem Prüfungsfach unterrichtet hat,
3. eine weitere Fachlehrerin oder ein weiterer Fachlehrer sowie
4. bei der praktischen Prüfung eine Vertreterin oder ein Vertreter der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport.

Den Vorsitz hat das Mitglied nach Nummer 1 oder eine von ihm benannte Vertreterin oder ein von ihm benannter Vertreter. Die Mitglieder nach Nummer 2 und 3 werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt. Das gleiche gilt für die Vertreterinnen oder Vertreter der genannten Mitglieder eines Teilprüfungsausschusses im Falle ihrer Verhinderung.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn außer der oder dem Vorsitzenden die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Teilprüfungsausschüsse sind beschlussfähig, wenn mindestens die Mitglieder nach Absatz 2 Nummer 1 bis 3 anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder des Teilprüfungsausschusses. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder des Teilprüfungsausschusses kann gegen Beschlüsse des Prüfungsausschusses und der Teilprüfungsausschüsse Einspruch einlegen, über den die Senatorin für Kinder und Bildung entscheidet. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

(5) Der Prüfungsausschuss und die Teilprüfungsausschüsse verabreden vor Beginn der Prüfung einheitliche Maßstäbe für die Beurteilung der Prüfungsleistungen.

(6) In Fällen, in denen nichts anderes bestimmt ist, trifft der Prüfungsausschuss die Entscheidungen.

§ 12 Gegenstand, Ort und Termine der Prüfung, Belehrung

(1) Prüfungsfächer sind alle Unterrichtsfächer des letzten Ausbildungsjahres. § 4 Absatz 2 bleibt unberührt.

(2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt Ort, Datum und Uhrzeit für alle Teile der Prüfung verbindlich fest und teilt allen Beteiligten unverzüglich Prüfungsort und Termine in geeigneter Form mit. Die Zentrale Prüfung und die Gemeinsame Prüfung finden an den Schulen jeweils am selben Tag und zur selben Zeit statt; der Termin für die jeweilige Prüfung wird von der Senatorin für Kinder und Bildung festgelegt.

(3) Den Prüflingen ist vor Beginn der Prüfung der Text der §§ 29 und 30 bekannt zu geben.

§ 13 Berücksichtigung besonderer Belange von Menschen mit Behinderung

(1) Im Prüfungsverfahren sind die besonderen Belange von Menschen mit Behinderung durch Nachteilsausgleiche zu berücksichtigen.

(2) Der Prüfling hat rechtzeitig vor der Prüfung auf seine Behinderung hinzuweisen, wenn diese im Prüfungsverfahren berücksichtigt werden soll.

(3) Der Prüfungsausschuss legt in der ersten Prüfungskonferenz fest, durch welche besonderen Maßnahmen die Belange des Menschen mit Behinderung in der Prüfung berücksichtigt werden. Diese Maßnahmen sollen die behinderungsbedingte Benachteiligung ausgleichen, nicht jedoch die Prüfungsanforderungen qualitativ verändern.

(4) Als geeignete Maßnahmen kommen eine besondere Organisation und eine besondere Gestaltung der Prüfung sowie die Zulassung spezieller Hilfen in Betracht.

§ 14 Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Prüfung ist zugelassen, wer

1. zu Beginn der Prüfung Schülerin oder Schüler des jeweiligen Bildungsgangs der Berufsfachschule für Pflegeassistenz ist,
2. die praktische Ausbildung in den beiden Schuljahren erfolgreich durchlaufen hat und
3. mindestens ausreichende Leistungen in der praktischen Ausbildung nachweist.

(2) Zur Prüfung wird nicht zugelassen, wer an den unterrichtsbegleiteten Praktika nach § 5 ohne Erfolg teilgenommen hat oder wer in einem Unterrichtsfach der Fachpraxis die Vornote

„ungenügend“ oder den Vermerk „nicht beurteilbar“ erhält. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Entscheidung über die Nichtzulassung zur Prüfung wird in der ersten Prüfungskonferenz nach § 17 getroffen und der Schülerin oder dem Schüler schriftlich mitgeteilt.

§ 15 Festlegungen zur praktischen und zur schriftlichen Prüfung

(1) Spätestens zu Beginn des letzten Ausbildungshalbjahres legt die Senatorin für Kinder und Bildung in Abstimmung mit der Schule fest, ob an die Stelle der schriftlichen Prüfung in einem Unterrichtsfach nach § 19 Absatz 1 für alle Prüflinge einer Lerngruppe eine Projektprüfung nach § 21 treten soll.

(2) Die Entscheidung über die Festlegungen zur Prüfung wird den Prüflingen zu Beginn des letzten Ausbildungshalbjahres zur Kenntnis gegeben.

§ 16 Vornoten der Prüfungsfächer

Die Vornoten der Prüfungsfächer ergeben sich aus den Leistungen im Bildungsgang in den Prüfungsfächern nach § 12 Absatz 1 unter besonderer Berücksichtigung der Leistungen im letzten Ausbildungsjahr.

§ 17 Erste Prüfungskonferenz

(1) Spätestens am dritten Unterrichtstag vor Beginn des ersten Prüfungsteils tritt der Prüfungsausschuss zur Prüfungskonferenz zusammen.

(2) In dieser Prüfungskonferenz beschließt der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der Fachlehrerinnen und Fachlehrer, die in den Fächern unterrichtet haben, die Vornoten der Fächer der praktischen und der schriftlichen Prüfung.

(3) Spätestens am zweiten Unterrichtstag vor Beginn des ersten Prüfungsteils werden dem Prüfling die Vornoten der Fächer der praktischen und der schriftlichen Prüfung mitgeteilt.

§ 18 Praktische Prüfung

(1) Die praktische Prüfung findet in einer Praktikumsstelle statt. Die Dauer des Vorgesprächs beträgt höchstens 20 Minuten, die der Durchführung der praktischen Aufgabe inklusive

Nachbereitung und Dokumentation mindestens 45 Minuten und höchstens 60 Minuten. Die abschließende Reflexion umfasst höchstens 15 Minuten.

(2) Die praktische Prüfung erstreckt sich schwerpunktbezogen auf das Fach Personen- und situationsbezogen pflegen und begleiten. Es ist eine Aufgabe aus 3 Teilbereichen zu stellen, in der Maßnahmen aus dem Bereich der Körperpflege und mindestens aus den Bereichen der diagnostischen Verrichtung sowie der Mobilisation oder der Nahrungsaufnahme oder der Beschäftigung durchgeführt und erläutert werden.

(3) Die Aufgabenstellung der praktischen Prüfung entwickeln die Fachlehrerin oder der Fachlehrer in Absprache mit der Praxisanleiterin oder dem Praxisanleiter.

(4) Die Aufgabe wird dem Prüfling am Vortag der praktischen Prüfung mitgeteilt, um die Durchführung zu planen und vorzubereiten.

(5) Die Vorbereitungen für die Durchführung der Prüfung sind so zu treffen, dass die Prüfungsaufgaben den Prüflingen nicht vor der Prüfungsphase bekannt werden.

(6) Die praktische Prüfung findet unter Aufsicht statt.

(7) Die praktische Prüfung wird vom Mitglied des Prüfungsausschusses nach § 11 Absatz 1 Nummer 3 oder vom Mitglied des Teilprüfungsausschusses nach § 11 Absatz 2 Nummer 2 als Referentin oder Referent beurteilt und benotet. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt für die praktische Prüfung eine weitere Fachlehrerin oder einen weiteren Fachlehrer oder eine Vertreterin oder einen Vertreter der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport als Korreferentin oder Korreferenten. Diese oder dieser beurteilt und benotet die Prüfungsarbeiten ebenfalls. Stimmen die erteilten Noten nicht überein, entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 19 Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf die Fächer

- a) Deutsch,
- b) Theoretische Grundlagen in die Pflege einbeziehen
- c) Menschen bei der Lebensgestaltung unterstützen.

Im Fach Deutsch findet eine Prüfung mit gemeinsam erstellten Prüfungsaufgaben (Gemeinsame Prüfung) statt. Die Zeit für die Bearbeitung der schriftlichen Prüfungsaufgaben beträgt im Fach Deutsch 180 Minuten, in den übrigen Fächern jeweils 90 Minuten.

(2) An die Stelle der schriftlichen Prüfung im Fach Menschen bei der Lebensgestaltung unterstützen kann für alle Prüflinge einer Lerngruppe eine Projektprüfung nach § 22 treten.

(3) Für die Erstellung der Prüfungsaufgaben gilt § 20 Absatz 1 und 2.

(4) Für die schriftliche Prüfung nach Absatz 1 Buchstabe b und c gilt § 18 Absatz 5 bis 7 entsprechend.

§ 20 Prüfungsaufgaben für die Zentrale Prüfung und die Gemeinsame Prüfung

(1) Die von der Senatorin für Kinder und Bildung beauftragten Gremien für die Vorbereitung der zentralen und gemeinsamen Aufgabenstellungen legen der Senatorin für Kinder und Bildung für jedes Fach zwei gleichwertige Aufgabenvorschläge vor. Zu allen Aufgabenvorschlägen gehören die Angabe der Bearbeitungsdauer und eine Beschreibung der vom Prüfling erwarteten Leistung (Erwartungshorizont) einschließlich der Angabe von Bewertungskriterien. Aus diesen Aufgabenvorschlägen wählt die Senatorin für Kinder und Bildung jeweils eine Prüfungsaufgabe aus.

(2) Die Prüfungsaufgabe im Fach Deutsch nach § 19 Absatz 1 enthält zwei Aufgaben zur Auswahl durch den Prüfling.

(3) Die Prüfungsaufgabe im Fach Englisch enthält einen Bezug zum Bildungsgang („Berufliches Fenster“). Dieses „Berufliche Fenster“ wird von Vertreterinnen und Vertretern des jeweiligen Bildungsgangs gestaltet und verantwortet. Alle Aufgaben für den Erwerb der Erweiterten Berufsbildungsreife sind in Anlehnung an das Niveau A 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen zu gestalten. Alle Aufgaben für den Erwerb des Mittleren Schulabschlusses sind in Anlehnung an das Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen zu gestalten.

(4) Die Prüfungsaufgabe im Fach Mathematik enthält einen Bezug zum Bildungsgang („Berufliches Fenster“). Dieses „Berufliche Fenster“ wird von Vertreterinnen und Vertretern des jeweiligen Bildungsgangs gestaltet und verantwortet.

§ 21 Projektprüfung

(1) Die Projektprüfung kann in den Fächern Theoretische Grundlagen in die Pflege einbeziehen oder Menschen bei der Lebensgestaltung unterstützen stattfinden. In der Projektprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er eine Problemstellung der Praxis erfassen, beurteilen, lösen und darstellen kann.

(2) Die Projektprüfung kann als Einzel- oder Gruppenarbeit durchgeführt werden. Wird sie als Gruppenarbeit durchgeführt, muss die individuelle Prüfungsleistung nachweisbar und bewertbar sein.

(3) Das Thema der Projektprüfung ergibt sich aus dem Unterricht in dem Fach nach Absatz 1. Es wird auf Vorschlag des Prüflings von den Fachlehrerinnen und Fachlehrern festgelegt und von der Schulleiterin oder dem Schulleiter genehmigt.

(4) Die Projektprüfung besteht aus drei aufeinander bezogenen Teilen:

1. Produkt.

Das Produkt ist das Projektergebnis.

2. Schriftliche Reflexion.

Der Erarbeitungsprozess des Produktes wird in schriftlicher Form reflektiert. Wenn das Produkt keine Schriftform besitzt, muss die schriftliche Reflexion um eine Beschreibung des Produktes ergänzt werden.

3. Kolloquium.

Das Kolloquium hat eine mündliche Präsentation des Produktes zur Grundlage. Die Dauer der Präsentation beträgt 10 bis 15 Minuten. An die Präsentation schließt sich ein Fachgespräch an, das für jeden Prüfling einen zeitlichen Umfang von 10 bis 15 Minuten besitzt.

(5) Die Aufgabenstellung für die schriftliche Reflexion über den Erarbeitungsprozess des Produktes muss zeitlich so erfolgen, dass das Feststellen des Ergebnisses nicht früher als vier Wochen vor der mündlichen Prüfung erfolgt. Nach einer auf zwei Unterrichtswochen festgelegten Bearbeitungszeit wird von dem Prüfling eine schriftliche Reflexion vorgelegt. Für die Dauer der Bearbeitungszeit werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Projektprüfung vom Unterricht befreit. Die schriftliche Reflexion wird vom Mitglied des Prüfungsausschusses nach § 11 Absatz 1 Nummer 3 beurteilt und benotet. § 18 Absatz 7 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(6) Das Produkt der Projektprüfung wird von den Prüflingen im Rahmen eines Kolloquiums präsentiert, das vor dem Teilprüfungsausschuss stattfindet. Dieser Teilprüfungsausschuss setzt auf Vorschlag des Mitglieds nach § 11 Absatz 2 Nummer 2 die Note für das Kolloquium fest.

(7) Der Prüfungsausschuss setzt die Gesamtnote für die Projektprüfung fest; die Noten für die schriftliche Reflexion und für das Kolloquium fließen zu gleichen Teilen in die Gesamtnote ein.

§ 22 Erwerb der Erweiterten Berufsbildungsreife

(1) Schülerinnen und Schüler, die mit der Einfachen Berufsbildungsreife in den Bildungsgang eingetreten sind und die Erweiterte Berufsbildungsreife erwerben wollen, können am Zusatzunterricht und den dazugehörigen Prüfungen in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik (Zusatzprüfung) teilnehmen.

- (2) Zur Zusatzprüfung wird zugelassen, wer am Zusatzunterricht teilgenommen hat.
- (3) Die Zusatzprüfung wird am Ende des ersten Ausbildungsjahres abgenommen.
- (4) Die schriftliche Zusatzprüfung findet als Zentrale Prüfung statt und erstreckt sich auf die Fächer Deutsch, Englisch und Mathematik. Die Zeit für die Bearbeitung der Prüfungsaufgaben beträgt im Fach Deutsch 150 Minuten, im Fach Englisch 120 Minuten und im Fach Mathematik 90 Minuten.
- (5) Für Schülerinnen und Schüler nicht deutscher Herkunftssprache gilt § 4 Absatz 2 entsprechend.
- (6) Die Bestimmungen des Teils 2 der Verordnung gelten entsprechend.
- (7) Die Prüfung zum Erwerb der Erweiterten Berufsbildungsreife ist nicht bestanden, wenn die Endnote in einem Fach „mangelhaft“ oder „ungenügend“ lautet. In allen anderen Fällen ist die Prüfung bestanden.

§ 23 Erwerb des Mittleren Schulabschlusses

- (1) Schülerinnen und Schüler, die bereits mit Erweiterter Berufsbildungsreife und einem Notendurchschnitt von mindestens 4,0 in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik in den Bildungsgang eingetreten sind oder die Prüfung zum Erwerb der Erweiterten Berufsbildungsreife bestanden haben und den Mittleren Schulabschluss erwerben wollen, können am Zusatzunterricht und den dazu gehörenden Prüfungen in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik (Zusatzprüfung) teilnehmen.
- (2) Zur Zusatzprüfung wird zugelassen, wer am Zusatzunterricht teilgenommen hat.
- (3) Die Zusatzprüfung wird im Rahmen der Abschlussprüfung abgenommen.
- (4) Die schriftliche Zusatzprüfung findet als Zentrale Prüfung statt und erstreckt sich auf die Fächer Deutsch, Englisch und Mathematik. Die Zeit für die Bearbeitung der schriftlichen Prüfungsaufgaben beträgt im Fach Deutsch 180 Minuten, im Fach Englisch 120 Minuten und im Fach Mathematik 90 Minuten.
- (5) Für Schülerinnen und Schüler nicht deutscher Herkunftssprache gilt § 4 Absatz 2 entsprechend.

§ 24 Zweite Prüfungskonferenz

- (1) Spätestens am vierten Unterrichtstag vor Beginn der mündlichen Prüfung tritt der Prüfungsausschuss zur zweiten Prüfungskonferenz zusammen.

(2) In dieser Prüfungskonferenz beschließt der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der Fachlehrerinnen und Fachlehrer die Vornoten der übrigen Fächer der Studententafel sowie aufgrund der Vornoten und der Noten der Fächer der praktischen und der schriftlichen Prüfung,

1. bei welchen Prüflingen er nach § 9 Absatz 1 auf eine mündliche Prüfung verzichtet,
2. welche Prüflinge von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen werden müssen, weil sie die Prüfung nicht mehr bestehen können,
3. in welchen Fächern die übrigen Prüflinge mündlich geprüft werden.

(3) Für den Fall, dass ein Prüfling in drei oder vier Fächern mündlich geprüft werden soll, muss der Prüfungsausschuss gleichzeitig beschließen, auf welches Fach oder auf welche Fächer verzichtet wird, falls der Prüfling von seinem Recht auf Zuwahl von bis zu zwei Fächern Gebrauch macht und diese Fächer nicht bereits zu den vom Prüfungsausschuss beschlossenen Fächern gehören.

(4) Der Prüfungsausschuss beschließt in dieser Prüfungskonferenz, für welche Fächer der mündlichen Prüfung Teilprüfungsausschüsse eingesetzt werden.

(5) Spätestens am dritten Unterrichtstag vor Beginn der mündlichen Prüfung werden dem Prüfling mitgeteilt:

1. die Vornoten der Fächer der mündlichen Prüfung,
2. die Ergebnisse der praktischen Prüfung,
3. die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung und der Projektprüfung,
4. die Fächer für die mündliche Prüfung, soweit nicht auf die mündliche Prüfung verzichtet wird,
5. gegebenenfalls, dass er von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen worden ist, weil er die Prüfung nicht mehr bestehen kann.

§ 25 Mündliche Prüfung

(1) Fächer der mündlichen Prüfung können mit Ausnahme der Fächer des fachpraktischen Bereichs, des Faches Sport und des Faches, in dem eine Projektprüfung stattfindet, alle Fächer des letzten Ausbildungsjahres sein. Ein Prüfling darf einschließlich der zugewählten Fächer höchstens in vier Fächern mündlich geprüft werden.

(2) Prüferin oder Prüfer ist die Fachlehrerin oder der Fachlehrer, die oder der zuletzt den Unterricht im Prüfungsfach erteilt hat oder bei deren oder dessen Verhinderung eine von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmende Vertreterin oder ein zu bestimmender Vertreter. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Teilprüfungsausschusses sowie die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses haben das Recht, zur Klärung der Prüfungsleistung selbst Fragen zu stellen und Fragen anderer Ausschussmitglieder zuzulassen.

(3) Jeder Prüfling hat das Recht, sich in bis zu zwei Fächern seiner Wahl mündlich prüfen zu lassen. Er teilt das gewählte Fach oder die gewählten Fächer spätestens am Tag nach der Bekanntgabe der Ergebnisse nach § 24 Absatz 5 schriftlich der Schulleiterin oder dem Schulleiter mit. Die einmal getroffene Wahl kann nicht geändert werden.

(4) Beim Prüfungsgespräch der mündlichen Prüfung können bis zu zwei Schülerinnen oder Schüler des Bildungsgangs der jeweiligen Schule anwesend sein, die nicht selbst in dem betreffenden Fach geprüft werden. Die Anwesenheit der Schülerinnen und Schüler ist nicht zulässig, wenn ein Prüfling sich dagegen ausspricht oder der Prüfungsausschuss oder der Teilprüfungsausschuss dies aufgrund eines begründeten Antrags eines seiner Mitglieder beschließt. Während der Beratung und der Beschlussfassung dürfen Schülerinnen und Schüler nicht anwesend sein.

(5) Der Prüfling erhält für jede Einzelprüfung eine schriftlich formulierte Aufgabe, in der auch die zugelassenen Hilfsmittel genannt werden. Die Vorbereitungszeit beträgt in der Regel 20 Minuten. Sie kann verkürzt werden, wenn der Prüfling erklärt, dass er seine Vorbereitungen abgeschlossen hat.

(6) Die Vorbereitung findet unter Aufsicht in einem besonderen Raum statt. Während der Vorbereitungszeit kann sich der Prüfling Aufzeichnungen machen; sie sind zu den Prüfungsakten zu nehmen.

(7) Dem Prüfling muss zunächst die selbstständige Lösung der Aufgabe in einer zusammenhängenden Darstellung ermöglicht werden. Daran soll sich ein Prüfungsgespräch anschließen, das sich auch auf größere fachliche Zusammenhänge erstreckt. Im Prüfungsverlauf soll deutlich werden, inwieweit der Prüfling die Aufgabe selbstständig zu lösen und auf Hinweise und Fragen einzugehen vermag. Der Prüfling kann seine in der Vorbereitungszeit gemachten Aufzeichnungen, die im Übrigen nicht Gegenstand der Prüfung sind, zu Hilfe nehmen.

(8) Das Prüfungsgespräch dauert für jeden Prüfling in jedem Prüfungsfach in der Regel 15 Minuten. Das Prüfungsgespräch kann kürzer sein, wenn die gestellten Aufgaben vor Ablauf dieser Zeit gelöst sind oder wenn der Prüfling auf ausdrückliche Nachfrage durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu Protokoll gibt, nicht länger geprüft werden zu wollen.

(9) Der Prüfungsausschuss oder der Teilprüfungsausschuss setzt auf Vorschlag der Prüferin oder des Prüfers die Note in den einzelnen Fächern fest.

(10) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt dem Prüfling die Noten der Fächer der mündlichen Prüfung in geeigneter Form bekannt. Auf Verlangen des Prüflings sind ihm die wesentlichen Gründe, mit denen der Prüfungsausschuss zu einer bestimmten Bewertung gelangt ist, bekannt zu geben.

§ 26 Noten

(1) Alle nach dieser Verordnung zu erteilenden Noten richten sich nach der Notenskala der Zeugnisordnung und dem für berufliche Vollzeit-Bildungsgänge festgelegten Notenschlüssel.

(2) Zwischennoten sind unzulässig. Die Kennzeichnung einer Tendenz durch Hinzufügen von Plus- oder Minuszeichen ist bei Vornoten zulässig; im Übrigen im Prüfungsverfahren unzulässig.

§ 27 Dritte Prüfungskonferenz, Ergebnis der Prüfung

(1) Der Prüfungsausschuss beschließt in der dritten Prüfungskonferenz die Endnoten für die einzelnen Fächer und das Ergebnis der Prüfung. Die Endnoten ergeben sich aus den Vornoten, der Note der praktischen Prüfung, den Noten der schriftlichen Prüfungen oder der Note der Projektprüfung und den Noten der mündlichen Prüfungen. Bei Fächern, in denen keine Prüfung durchgeführt wurde, sind die Vornoten die Endnoten.

(2) Das Ergebnis der Prüfung lautet "bestanden" oder "nicht bestanden".

(3) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn

1. die Endnote in einem Fach „ungenügend“ lautet oder
2. die Endnote in mehr als einem Fach „mangelhaft“ lautet oder
3. die Endnote in einem der Fächer Theoretische Grundlagen in die Pflege einbeziehen, Personen- und situationsbezogen pflegen und begleiten oder Menschen bei der Lebensgestaltung unterstützen „mangelhaft“ lautet oder
4. die Endnote in einem anderen Fach des berufsbezogenen Lernbereichs „mangelhaft“ lautet und nicht durch die mindestens "befriedigend" lautende Endnote in einem anderen Fach desselben Lernbereichs ausgeglichen wird oder
5. die Endnote in einem Fach der berufsübergreifenden Lernbereichs „mangelhaft“ lautet und nicht durch die mindestens "befriedigend" lautende Endnote in einem anderen Fach ausgeglichen wird.

Zum Ausgleich nach Nummer 4 und 5 können nur solche Fächer herangezogen werden, die laut Stundentafel mindestens den gleichen Stundenumfang wie das jeweils auszugleichende Fach haben. In allen anderen Fällen ist die Prüfung bestanden.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt dem Prüfling im Anschluss an die dritte Prüfungskonferenz die Endnoten der Fächer der praktischen, der schriftlichen und der mündlichen Prüfung sowie das Ergebnis der Prüfung bekannt.

(5) Hat der Prüfling die Prüfung bestanden, erhält er ein Abschlusszeugnis mit der Berechtigung, entsprechend der Bezeichnung des Bildungsgangs die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Pflegeassistentin“ oder „Staatlich geprüfter Pflegeassistent“ mit dem jeweiligen Schwerpunkt zu führen. Wer die Abschlussprüfung im Schwerpunkt Altenpflegeassistentenz bestanden hat, erhält auf Antrag von der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Altenpflegeassistentin“ oder „Staatlich anerkannter Altenpflegeassistent“. Wer die Abschlussprüfung im Schwerpunkt Heilerziehungspflegeassistentenz bestanden hat, erhält auf Antrag von der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegeassistentin“ oder „Staatlich anerkannter Heilerziehungspflegeassistent“. Das Abschlusszeugnis enthält einen Vermerk über den Erwerb der Erweiterten Berufsbildungsreife oder über den Erwerb des Mittleren Schulabschlusses. Hat der Prüfling die Prüfung nicht bestanden und verlässt er die Schule, erhält er ein Abgangszeugnis. Form und Inhalt der Zeugnisse legt die Senatorin für Kinder und Bildung fest.

§ 28 Wiederholung der Prüfung

(1) Ein Prüfling, der die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen. Die Senatorin für Kinder und Bildung kann auf Antrag eine zweite Wiederholung der Prüfung gestatten, wenn ihr Bestehen hinreichend wahrscheinlich ist.

(2) Die Wiederholung findet im Rahmen der nächstfolgenden Prüfung statt. Über Ausnahmen entscheidet die Senatorin für Kinder und Bildung. Bis zum Prüfungstermin nimmt die Schülerin oder der Schüler am Unterricht des letzten Ausbildungsjahres teil.

§ 29 Täuschung und Behinderung

(1) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen, so ist die gesamte Prüfung für nicht bestanden zu erklären. In leichteren Fällen ist die betroffene Teilleistung für nicht bestanden zu erklären und mit der Note „ungenügend“ zu bewerten.

(2) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so schwerwiegend, dass es nicht möglich ist, seine Prüfung oder die anderer Prüflinge ordnungsgemäß durchzuführen, so kann er von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden. Die gesamte Prüfung ist dann für nicht bestanden zu erklären.

(3) Der Prüfling hat das Recht, solange weiter an der Prüfung teilzunehmen, bis der Prüfungsausschuss, der unverzüglich einzuberufen ist, die notwendigen Entscheidungen nach

Absatz 1 oder 2 getroffen hat. Vor seiner Entscheidung hat der Prüfungsausschuss den Prüfling anzuhören.

§ 30 Versäumnis

(1) Kann ein Prüfling einen Prüfungstermin aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht einhalten, bestimmt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für ihn einen neuen Termin.

(2) Versäumt ein Prüfling aus von ihm zu vertretenden Gründen einen Prüfungstermin, sind die nicht erbrachten Prüfungsleistungen mit "ungenügend" zu bewerten. In leichteren Fällen ist die betroffene Prüfungsleistung zu wiederholen. Versäumt ein Prüfling aus von ihm zu vertretenden Gründen mehr als einen Prüfungstermin, gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.

§ 31 Niederschriften

(1) Über alle mit der Prüfung zusammenhängenden Beratungen und Prüfungsvorgänge werden Niederschriften angefertigt.

(2) Die Niederschriften sind von der Protokollführerin oder dem Protokollführer und von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder des Teilprüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(3) Die Niederschrift über die schriftliche und die praktische Prüfung führt die aufsichtführende Lehrerin oder der aufsichtführende Lehrer. Sie soll insbesondere enthalten:

1. den Sitzplan der Prüflinge,
2. die Namen der aufsichtführenden Lehrerinnen und Lehrer und die jeweiligen Aufsichtszeiten,
3. den Beginn der Aufgabenstellung und der Arbeitszeit,
4. den letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe der Arbeit,
5. die Zeiten, zu denen einzelne Prüflinge den Raum verlassen und zurückkehren,
6. die Zeiten, zu denen die Prüflinge ihre Arbeiten abgeben,
7. besondere Vorkommnisse.

(4) Die Niederschrift über die mündliche Prüfung soll die Aufgabenstellung sowie die Leistungen des Prüflings erkennen lassen. Die Dauer der Prüfung, die Gründe für eine Verkürzung der Regelprüfungszeit sowie das Abstimmungsergebnis über die Note sind mit aufzunehmen. Sind dem Prüfling nach § 25 Absatz 10 die Gründe für eine Bewertung mitgeteilt worden, ist dies auch in die Niederschrift aufzunehmen.

(5) Den Niederschriften ist eine Liste beizufügen, die die Vornoten, die Noten für die praktischen, die schriftlichen und die mündlichen Prüfungsleistungen, die Endnoten sowie das Gesamtergebnis enthält.

Teil 3 Schlussbestimmungen

§ 32 Übergangsbestimmung

Auf Bildungsgänge, die vor dem 1. August 2016 begonnen haben, sind die bisher geltenden Bestimmungen anzuwenden.

§ 33 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Rahmenbestimmungen für den Schulversuch „Zweijährige Berufsfachschule für Pflegehilfe“ vom 18. Juni 2004 außer Kraft.

Bremen, den

Die Senatorin für Kinder und Bildung
In Vertretung

Pietzok
Staatsrat

Anlage 1 (zu § 4 Absatz 1)

Stundentafel für die Berufsfachschule für Pflegeassistenten

	Unterrichtsstunden pro Jahr	
	1. Ausbildungsjahr	2.
Pflichtbereich		
Berufsübergreifender Lernbereich		
Deutsch*)	80	80
Politik	80	80
Englisch*)	80	80
Mathematik*)	80	80
Sport	80	80
	520	520
Berufsbezogener Lernbereich		
<i>Fachtheoretischer Bereich</i>		
Theoretische Grundlagen in die Pflege einbeziehen	200	200
Menschen bei der Lebensgestaltung unterstützen	120	120
Berufliches Selbstverständnis entwickeln	120	120
<i>Fachpraktischer Bereich</i>		
Personen- und situationsbezogen pflegen und begleiten	240**	120
Hauswirtschaftliche Versorgungsleistungen personenbezogen ausführen	120	
Schwerpunkt Altenpflegeassistenten: Angebote entwickeln, planen und durchführen oder		240**
Schwerpunkt Heilerziehungspflegeassistenten: Angebote entwickeln, planen und durchführen		
	800	800
Wahlpflichtbereich		
	160	40
	160	40
<hr/>		
Gesamtstunden Schülerinnen und Schüler	1.360	1.360
<hr/>		
Gesamtstunden Lehrerinnen und Lehrer	1.360	1.360
Teilung**)	240	240

*) davon jeweils 40 Std. Zusatzunterricht für Schüler/innen, die die Erweiterte Berufsbildungsreife bzw. den Mittleren Schulabschluss durch eine Zusatzprüfung erwerben wollen.

***) Teilung in Halbgruppen im ersten Jahr und nach Schwerpunkten im zweiten Jahr

Anlage 2

(zu § 5 Absatz 7)

Bestimmungen

über die unterrichtsbegleiteten Praktika

in der Berufsfachschule für Pflegeassistenz

1. Gemeinsame Bestimmungen

1.1. Allgemeine Ausbildungsziele

Die Schülerin oder der Schüler soll

- ein Berufsverständnis entwickeln,
- ein Pflegeverständnis entwickeln,
- unter Anleitung einer Fachkraft bei der ganzheitlichen Pflege und Betreuung älterer Menschen oder von Menschen mit Behinderung in Einrichtungen tätig werden,
- in Teilbereichen Aktivitäten der Pflege und Betreuung selbständig durchführen.

1.2. Auswahl der Praktikumsstellen

Die Auswahl der Praktikumsstellen erfolgt durch die Schule. Ein Wechsel der Praktikumsstelle während des Praktikums ist nicht vorgesehen. Über Ausnahmen entscheidet die Schule im Einzelfall.

1.3. Aufgaben der Praktikumsstelle

Die Praktikumsstelle muss die Praxisanleitung durch geeignete Fachkräfte sicherstellen. Aufgabe der Praxisanleiterin oder des Praxisanleiters ist es, der Schülerin oder dem Schüler zu ermöglichen, ihre oder seine theoretischen und fachpraktischen Kenntnisse und Fertigkeiten in berufliche Arbeitszusammenhänge unter Anleitung umzusetzen und zu erweitern. Die Praxisanleiterin oder der Praxisanleiter arbeitet während des Praktikums eng mit der Schule zusammen. Sie oder er führt mit der Schülerin oder dem Schüler begleitende Gespräche zur Reflexion des Lernprozesses.

1.4. Aufgaben der Schülerin oder des Schüler

- 1.4.1. Die Schülerin oder der Schüler erledigt die übertragenen Aufgaben fachlich korrekt, zuverlässig und pünktlich. Im Gespräch mit der Praxisanleiterin oder dem Praxisanleiter werden die eigenen Verhaltensweisen hinterfragt und bei Bedarf korrigiert.
 - 1.4.2. Die Schülerin oder der Schüler erstellt einen Bericht über die praktische Ausbildung, der durch die betreuende Fachlehrerin oder den betreuenden Fachlehrer der Schule bewertet wird.
 - 1.4.3. Die Schülerin oder der Schüler bearbeitet die von der Schule formulierten Aufgabenstellungen, die von der jeweiligen Fachlehrerin oder dem jeweiligen Fachlehrer der Schule bewertet werden.
- 1.5. Aufgaben der Schule
- 1.5.1. Die Schule ist für die Koordination zwischen der Ausbildung in der Schule und in der Praktikumsstelle verantwortlich.
 - 1.5.2. Die Schule formuliert für die praktische Umsetzung, bezogen auf den jeweiligen Einsatzort, geeignete Aufgabenstellungen aus den Fächern des berufsbezogenen Lernbereichs.
 - 1.5.3. Die Schule berät die Praxisanleiterin oder den Praxisanleiter in pädagogischen und inhaltlichen Fragen der praktischen Ausbildung.
 - 1.5.4. Praktikumsstellen und Praxisanleiterin oder Praxisanleiter werden vor Beginn des jeweiligen Praktikums über die Ziele und Inhalte informiert; ihnen wird der Ausbildungsplan zur Kenntnis gegeben.
 - 1.5.5. Das Praktikum wird durch eine für den jeweiligen Schwerpunkt qualifizierte Lehrerin oder qualifizierten Lehrer der Schule betreut. Während des Praktikums finden regelmäßige Besuche in den Praktikumsstellen durch die betreuende Lehrerin oder den betreuenden Lehrer statt, die der Kooperation und der Reflexion des individuellen Lernprozesses dienen.
 - 1.5.6. Zur Reflexion der Arbeit und der Anforderungen in den Praktikumsstellen finden während des Praktikums Treffen mit den Schülerinnen und Schülern statt.

1.6. Beurteilung und Bewertung des Praktikums

1.6.1. Am Ende des Praktikums erstellt die Praktikumsstelle eine Beurteilung. Der Schülerin oder dem Schüler ist Gelegenheit zur Kenntnisnahme und Stellungnahme zu geben.

1.6.2. Auf der Grundlage der Beurteilung der Praktikumsstelle, des Berichtes, der Bearbeitung der Aufgabenstellungen und der Beurteilung der betreuenden Lehrerin oder des betreuenden Lehrers wird das Praktikum von der Schule bewertet. Die Bewertung lautet „mit Erfolg teilgenommen“ oder „ohne Erfolg teilgenommen“.

1.7. Arbeitszeit

Die wöchentliche Arbeitszeit in den Praktikumsstellen entspricht der für den öffentlichen Dienst vereinbarten Arbeitszeit bei Vollbeschäftigung.

2. Praktikum in **stationären Einrichtungen**

2.1. Als Praktikumsstellen sind

2.1.1. für den Schwerpunkt Altenpflegeassistenz Altenwohn- und -pflegeheime

2.1.2. für den Schwerpunkt Heilerziehungspflegeassistenz Einrichtungen der Behindertenhilfe

geeignet.

2.2. Aufgaben und Ziele im Praktikum

Die Schülerin oder der Schüler soll sich auf die Situation in der Praktikumsstelle einstellen und aktiv am Tagesablauf teilnehmen. Sie oder er soll

- Handlungsfelder kennen lernen,
- Pflegeverständnis und Pflegeleitbild der Institution kennen lernen,
- Lebenswelt, Bedürfnisse und individuelle Alltagsbewältigung älterer und pflegebedürftiger Menschen oder von Menschen mit Behinderung kennen lernen,
- sich in der Beobachtungsfähigkeit schulen und lernen, Informationen zu sammeln und weiterzuleiten,

- Unterstützungsmöglichkeiten und Hilfestellungen zur Erhaltung einer möglichst eigenständigen Lebensführung kennen lernen und anwenden,
- ressourcenorientierte Unterstützung bei den verschiedenen Aktivitäten des täglichen Lebens unter Anleitung durchführen,
- den Einsatz prophylaktischer Maßnahmen kennen lernen und unter Anleitung durchführen,
- Einblick in die Organisationsformen der Pflege erhalten,
- Pflegedokumentationen kennen lernen,
- an Pflegeplanungsgesprächen teilnehmen,
- die psychosoziale Betreuung älterer und pflegebedürftiger Menschen oder von Menschen mit Behinderung kennen lernen, insbesondere
 - * die Ermittlung von Bedürfnissen und Interessen,
 - * die Förderung gegenseitiger Kontakte,
 - * Beratung des älteren und pflegebedürftigen Menschen oder von Menschen mit Behinderung,
 - * Gruppenangebote wie Beschäftigungen, Spiele, Veranstaltungen und Feiern.

3. Praktikum im **ambulanten Bereich**

3.1. Als Praktikumsstellen sind ambulante oder teilstationäre Einrichtungen der Altenhilfe oder Behindertenhilfe geeignet.

3.2. Aufgaben und Ziele im Praktikum

Die Schülerin oder der Schüler soll sich auf die Situation in der Praktikumsstelle einstellen und an den Arbeitsabläufen teilnehmen. Sie oder er soll in Ergänzung der unter Nummer 2.2 genannten Aufgaben und Ziele

- die Lebenswelt und Lebensbedingungen der zu pflegenden und zu betreuenden Menschen in ihrer häuslichen Umgebung kennen lernen,
- bei der Beratung, Betreuung und Pflege unter Berücksichtigung der individuellen Situation unter Anleitung mitwirken,

- einen Einblick in die Organisation der ambulanten Pflege und Betreuung erhalten wie Kostenregelung, Einsatzplanung, Zusammenarbeit mit anderen Diensten.

4. Praktikum in der **Gerontopsychiatrie** (optional im zweiten Ausbildungsjahr)

4.1. Als Praktikumsstellen sind stationäre oder teilstationäre Einrichtungen geeignet, in denen an Demenz erkrankte oder psychisch erkrankte Menschen leben.

4.2. Aufgaben und Ziele im Praktikum

Die Schülerin oder der Schüler soll sich auf die Situation in der Praktikumsstelle einstellen und an den Arbeitsabläufen teilnehmen. Sie oder er soll in Ergänzung der unter Nummer 2.2 genannten Aufgaben und Ziele

- Einsicht in die besondere Problematik psychisch kranker und (älterer) Menschen mit Behinderung erhalten,
- Verhaltens- und Reaktionsweisen im Kontext biographischer und situativer Gegebenheiten einschätzen lernen,
- an der speziellen Betreuung und Begleitung psychisch kranker Menschen beteiligt werden,
- Betreuungskonzepte kennenlernen,
- an Fallbesprechungen und Pflegeplanungsgesprächen teilnehmen.

5. Praktikum in der **Tagespflege** oder in der **Kurzzeitpflege**

(optional im zweiten Ausbildungsjahr)

5.1. Als Praktikumsstellen sind Einrichtungen der Altenhilfe oder Behindertenhilfe zur Tages- oder Kurzzeitpflege, Begegnungsstätten und Dienstleistungszentren geeignet.

5.2. Aufgaben und Ziele im Praktikum

Die Schülerin oder der Schüler soll in Ergänzung der unter Ziffer 2.2 genannten Aufgaben und Ziele

- Einblick in unterschiedliche Organisationsformen der Altenhilfe oder Behindertenhilfe bekommen,

- Formen der Alltagsbegleitung und -gestaltung kennen lernen und daran mitwirken,
- an der spezifischen Beratung, Betreuung und Pflege in der Kurzzeitpflege unter Anleitung mitwirken.

Berufsfachschule für Pflegeassistenz (ehemals Pflegehilfe)

Übersicht über Bestimmungen des Entwurfs, Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren und der rechtsförmlichen Prüfung

Entwurf der Verordnung vom 06. Dezember 2012	Anmerkungen aus dem Beteiligungsverfahren und der rechtsförmlichen Prüfung	Stellungnahmen SKB/Referat 22 zu den Anmerkungen aus dem Beteiligungsverfahren und der rechtsförmlichen Prüfung
	<p>Grundsätzliches: <u>21-4 (Frau Knaack):</u> keine Bedenken</p> <p><u>Arbeitnehmerkammer Bremen:</u> Die Arbeitnehmerkammer stimmt der Verordnung über die Berufsfachschule für Pflegehilfe zu. Trotz unserer grundsätzlichen Vorbehalte gegenüber Pflegehilfsberufen erscheint die vorliegende Verordnung über die Berufsfachschule für Pflegehilfe als geeignete Möglichkeit, Hauptschüler/innen einen Zugang zu einem praxisorientierten Schulabschluss und damit den Einstieg in eine Fachkraftausbildung zu ermöglichen. Auch der hohe Anteil von Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund zeigt, dass die Berufsfachschule für Pflegehilfe eine Möglichkeit zu einer anschließenden Fachkraftausbildung ist. Die Ausbildung ermöglicht eine erste Qualifizierung für den Arbeitsmarkt. Durch die Anrechnung für die Fachkraftausbildung wird eine vergleichbare Situation mit den gewerblichen Berufen erreicht.</p>	<p>Die Ausführungen der Arbeitnehmerkammer Bremen werden positiv zur Kenntnis genommen</p>

Die Arbeitnehmerkammer begrüßt die Verordnung als Möglichkeit insbesondere für junge Frauen und junge Frauen mit Migrationshintergrund höherwertige schulische Abschlüsse und über die Doppelqualifikation einen Einstieg in die Fachkraftausbildung zu erreichen.

1. Vorbemerkung

In der Zukunft wird die Qualität der Gesundheitsversorgung, der Erhalt der Beschäftigungsmöglichkeiten und ein mögliches Wachstum der Gesundheitswirtschaft maßgeblich von der Verfügbarkeit qualifizierter Fachkräfte bestimmt werden.

Schon heute gehört das Gesundheits- und Sozialwesen zu den größten Beschäftigungsbereichen. Auch im Land Bremen arbeitet inzwischen jede/r Neunte sozialversicherungspflichtig Beschäftigte in diesem Bereich. Im Gegensatz zu anderen Branchen werden für die Gesundheitswirtschaft auch zukünftig hohe Bedarfe und Arbeitsplätze erwartet.

Dies könnte insbesondere für diese typischen Frauenerwerbsbereiche neue Perspektiven und Aufstiegsmöglichkeiten bieten.

In dieser Situation ist es für die Arbeitnehmerkammer von besonderer Bedeutung, dass bei einer Neuregelung der Berufsausbildung, der Neustrukturierung von Berufsbildern und möglichen Verschiebungen in der Arbeitsorganisation die Interessen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer berücksichtigt werden.

In diesem Sinne unterstützt die Arbeitnehmerkammer Bremen Regelungen,

- Die zur Sicherung eines hohen Niveaus in der Berufsausbildung beitragen,

- Bundesweit einheitlich hohe Standards festsetzen,
- Eine eigenständige Existenzsicherung durch berufliche Arbeit bieten,
- Der Vergleichbarkeit der Ausbildungen auf europäischer Ebene auf Grundlage vergleichbarer Parameter dienen.

2. Hilfskräfte unterhalb des Fachkräfteniveaus

Grundsätzlich steht die Arbeitnehmerkammer Ausbildungen unterhalb eines Fachkräfteniveaus kritisch gegenüber. Helfer/innen-ausbildungen sind häufig Sackgassenausbildungen, und zwar dann, wenn sie keine Durchstiegsmöglichkeiten eröffnen und keine allgemeenschulischen Abschlüsse vermitteln. Insbesondere in der Pflege sind sie meist nicht mit höherwertigen Schulabschlüssen verbunden.

Angesichts eines Fachkraft- und Personal-mangels in der Pflege ist von Arbeitgeberseite bereits eine Absenkung der Fachkraftquote gefordert worden. Dabei lassen sich im eigentlichen Pflegeprozess pflegerische Fachqualifikationen und Hilfsqualifikationen in der Berufspraxis nur schwer abgrenzen. Der Anteil von Hilfskräften in der Pflege liegt deshalb zu Recht bislang weit unter dem des Fachkräftebestands. Vor dem Hintergrund der Unterfinanzierung des Gesundheitssystems und der offensichtlichen Probleme der Fachkräftegewinnung besteht aber die Gefahr, dass Pflegefachkräfte durch Pflegehilfskräfte ersetzt werden.

3. Durchlässigkeit zur Fachkraftausbildung

Mit Erreichen der Ausbildung als „Staatlich geprüfte/r Altenpflegehelfer/in“ oder „Staatlich

geprüfte/r Heilerziehungspflegehelfer/in“ erhalten die Absolvent/innen den Zugang zur dreijährigen Fachkraftausbildung. Nach den aktuellen Bestimmungen wird ihnen zudem ein volles Ausbildungsjahr im Rahmen der Altenpflegeausbildung angerechnet. Im Sinne der Durchlässigkeit und Vergleichbarkeit mit Ausbildungen nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) ist dies zu begrüßen.

4. Vergleichbarkeit und Mobilität von Beschäftigten bei bundesweiter Anerkennung

Der vorgesehene Abschluss entspricht bundesweiten Regelungen zur Ausbildung als Pflegehilfe (Altenpflege) und wäre nach KMK-Vorgaben bundeseinheitlich anerkannt. Damit besteht kein von Bundesentwicklungen abgekoppelter Sonderweg im Land Bremen.

5. Erreichen von Zielgruppen und Integration benachteiligter Menschen/ Jugendlicher in berufliche Qualifizierungen

Zugleich begrüßt die Arbeitnehmerkammer die Absicht der Senatorin für Bildung auch Hauptschüler/innen Berufswege zu erschließen, die möglichst auch berufliche Aufstiegschancen und höherwertige Schulabschlüsse ermöglichen.

6. Weitere Anmerkungen

Bei der vorliegenden (schulischen) Ausbildung mit Doppelqualifikation verbessert sich der Zugang zum vollqualifizierten Berufsabschluss. Dies ist vergleichbar mit den Angeboten in technischen und kaufmännischen Berufen an schulischen Zentren wie dem Technischen Bildungszentrum Mitte (TBZ Mitte), dem Schulzentrum an der Bördestraße und dem Schulzentrum Utbremen

Der vorliegenden Verordnung ging seit 2004 ein Modellprojekt am Schulzentrum Walle voraus. Im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung wurde aus der Evaluation der Maßnahme vorgetragen:

- Zwischen 23-25 Schülerinnen und Schüler starten jährlich in einer Klasse, davon haben in der Regel rund 67 Prozent nach 2 Jahren das Altenpflegehilfexamen und bis auf wenige Ausnahmen den Mittlere Schulabschluss erfolgreich abgeschlossen.
- Rund 50 Prozent der Absolventinnen und Absolventen gehen nach dem Abschluss in ein Beschäftigungsverhältnis als Altenpflegehelfer oder -helferin
- Rund 25 Prozent gehen unmittelbar in eine weiterführende Fachausbildung und ca. 16% in eine weiterführende schulische Ausbildung wie die Fachoberschule (FOS) oder Berufsoberschule (BOS) mit Abschlüssen Fachhochschulreife bis Abitur
- Der Anteil an Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund liegt nach einer Schätzung der Schule bei ca. 60%

dbb Beamtenbund und tarifunion landesbund Bremen:

keine Bedenken

Personalrat – Schulen:

Da die Ausbildung unterhalb der Facharbeiterebene angesiedelt ist, ist eine Öffnung dieser Ausbildung für beeinträchtigte Menschen anzustreben.

Eine grundsätzliche Öffnung für Schülerinnen und Schüler ohne wenigstens die einfache BBR ist problematisch, da i. d. R. dann auch wesentliche und notwendige Kompetenzen fehlen und die Schülerinnen und Schüler zunächst noch anders und für sie gezielter gefördert werden müssen. Ausnahmen von diesem Regelfall können jedoch gemäß §6 (1) bereits nach dem jetzigen Verordnungsentwurf zugelassen werden.

GEW sowie DGB:

Bei der Altenpflegehilfeausbildung handelt es sich um eine Ausbildung unterhalb der Facharbeiterebene. Damit ist sie auf einem Level angesiedelt, in dem sich auch andere Helfer-, Werker- oder Praktikerberufe finden. Berufe auf diesem Anforderungsniveau werden entwickelt, um den Anspruch beeinträchtigter Menschen auf eine angemessene Berufsausbildung zu realisieren. Damit sollen die Chancen auf eine berufliche Integration in den Arbeitsmarkt und gesellschaftliche Teilhabe gestärkt werden. Mit dem Angebot einer zweijährigen Berufsausbildung zum Altenpflegehelfer bietet Bremen einen Weg, auch für diesen Personenkreis eine schulische Berufsausbildung anzubieten in einem Arbeitsmarktsegment, welches Beschäftigungsmöglichkeiten bietet.

Mit dem vorliegenden Entwurf wird diese Möglichkeit nicht ausreichend genutzt!

Landesausschuss für Berufsbildung:

Grundsätzliche Zustimmung zum vorgelegten Entwurf der Verordnung.

Der LAB begrüßt insbesondere die folgenden mit der Verordnung verbundenen Ziele:

- Versorgung von weiterhin Schulpflichtigen mit der Möglichkeit einer schulischen Erstausbildung für Schulabgänger ab der 9. Klasse
- Nutzung der regionalen Ausbildungsmöglichkeiten z. B. in Bremerhaven für die Fachrichtung Heilerziehungspflegehilfe
- Anerkennung der zu erreichenden Abschlüsse in allen Bundesländern

Eine grundsätzliche Öffnung für Schülerinnen und Schüler ohne wenigstens die einfache BBR ist problematisch, da i. d. R. dann auch wesentliche und notwendige Kompetenzen fehlen und die Schülerinnen und Schüler zunächst noch anders und für sie gezielter gefördert werden müssen. Ausnahmen von diesem Regelfall können jedoch gemäß §6 (1) bereits nach dem jetzigen Verordnungsentwurf zugelassen werden.

Die Ausführungen des Landesausschusses für Berufsbildung werden positiv zur Kenntnis genommen.

- Anschlussfähigkeit der Ausbildung bei Erreichung des nächst höheren Bildungsabschlusses – Stichwort Durchlässigkeit
- Hoher Praktikumsanteil, dadurch bessere Kontakte zu Betrieben und Einrichtungen – förderlich für Berufseinstieg
- Arbeitsmarktfähigkeit, da derzeit ca. zwei Drittel der Absolventinnen und Absolventen direkt im Anschluss an die Ausbildung in den Arbeitsmarkt eintreten
- Beratung und verpflichtendes Vorpraktikum als Hilfestellung zur Berufswahlentscheidung für die angesprochene junge Zielgruppe
- Angestrebter höherer Migrantenanteil – dieses soll dadurch erreicht werden, dass Schulabsolventen, die für das Fach Englisch vorausgesetzten Nachweise in § 6 (1) durch eine Sprachfeststellungsprüfung in ihrer nicht-deutschen Herkunftssprache erbringen können, falls Englisch als Fremdsprache neben der Herkunftssprache nicht ausgebildet werden konnte.
- Berücksichtigung der Belangen von Menschen mit Behinderung – Förderlich für verstärkte Inklusion dieser Zielgruppe

Die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen sowie Senator für Gesundheit;

Der Mangel an hochqualifizierten Pflegekräften macht Anstrengungen zur Höherqualifizierung von Pflegekräften und zur Verbesserung der Durchlässigkeit zu höheren Qualifikationen nötig.

Um diesen zukünftigen Anforderungen gerecht zu werden, haben die Bremer Ressorts Soziales und Gesundheit für die Weiterentwicklung der Pflegeberufe Empfehlungen

ausgesprochen, die in einem großen Anteil die Frage der Qualifikation in den Mittelpunkt stellt.

Dabei befürwortet das Ressort die Einführung einer abgestuften Qualifikation innerhalb der Gruppe der Pflegenden. Zu differenzieren sind akademisch ausgebildete Pflegenden mit Promotion, mit einem Master-Abschluss, mit einem Bachelor-Abschluss, Pflegefachkräfte mit einer traditionellen dreijährigen Ausbildung sowie zwei- und einjährige Assistentinnen- bzw. Helferausbildungen.

Im Handlungsfeld Pflege sollen zukünftig Mitarbeiter/-innen mit unterschiedlichen Kompetenzniveaus zusammen arbeiten und sich die anfallenden Aufgaben aufteilen. Pflegenden, die Tätigkeiten mit geringer Komplexität ausführen, arbeiten mit Pflegenden zusammen, die zuständig sind für die verantwortliche Planung, Durchführung und Evaluierung des Pflegeprozesses. Dies geschieht durch die Qualifizierung von ein- bis zweijährig ausgebildeten Pflege/-Altenpflegehelfern und dreijährig ausgebildeten Pflegefachkräfte sowie die primärqualifizierten Bachelor-Absolventen Pflege. Bei der Entwicklung dieser Ausbildungen ist ein abgestimmter Rahmen von hoher Bedeutung.

Die Regelung der Helferausbildungen obliegt den Ländern. Eine Länder-Arbeitsgruppe hat im Auftrag der ASMK Eckpunkte für die in Länderzuständigkeit liegenden Ausbildungen zu Assistenz- und Helferberufen in der Pflege entworfen. Unter Einhaltung dieses Rahmens ist eine länderübergreifende Anerkennung dieser Ausbildungen möglich. Sie gilt für die staatlich anerkannten Helferberufe in der Alten- und Krankenpflege, jedoch nicht für die

Vielzahl der Pflegehilfeausbildungen, wie sie derzeit ein sehr heterogenes Bild bieten. Der Altenpflegehilfeausbildung kommt als Zugang zur Fachkraftausbildung mit Anrechnungsmöglichkeiten um bis zu einem Jahr eine hohe Bedeutung zu. Sie ist im Sinne einer vertikalen Durchlässigkeit eine Chance gerade für diejenigen, die über die Zulassungsvoraussetzungen für die Fachkraftausbildung nicht verfügen. Diese Möglichkeit verpflichtet aber auch dazu, die Anforderungen an die Altenpflegehilfeausbildung so zu gestalten, dass der Durchstieg in die Fachkraftausbildung gelingt – hiermit sind entsprechende Anforderungen an die innerhalb der Altenpflegehilfeausbildung zu erwerbenden Kompetenzen verbunden. Es ist deshalb von Bedeutung, die Vorgaben der bundesweiten Rahmenvereinbarung zu erfüllen und eine gemeinsame Basis der ein- und zweijährigen Ausbildung in der Altenpflegehilfe zu gewährleisten.

ReBUZ Bremen:

Bei der Altenpflegehilfeausbildung handelt es sich um eine Ausbildung unterhalb der Facharbeiterebene. Damit ist sie auf einem Level angesiedelt, in dem sich auch andere Helfer-, Werker- oder Praktikerberufe finden. Berufe auf diesem Anforderungsniveau werden entwickelt, um den Anspruch beeinträchtigter Menschen auf eine angemessene Berufsausbildung zu realisieren. Damit sollen die Chancen auf eine berufliche Integration in den Arbeitsmarkt und gesellschaftliche Teilhabe gestärkt werden. Mit dem Angebot einer zweijährigen Berufsausbildung zum Altenpflegehelfer bietet Bremen einen Weg, auch für die-

Zustimmung zur Notwendigkeit eines gemeinsamen, abgestimmten Ausbildungsrahmens. Wir teilen jedoch die Auffassung der Arbeitnehmerkammer Bremen (Ziffer 3. und 4. der Anmerkungen der Arbeitnehmerkammer), dass die Bundeseinheitlichkeit der Ausbildung gemäß der vorgelegten Verordnung gegeben ist

Die Anmerkungen der ReBUZ werden positiv zur Kenntnis genommen.

sen Personenkreis eine schulische Berufsausbildung anzubieten in einem Arbeitsmarktsegment, welches Beschäftigungsmöglichkeiten bietet.

Bundesagentur für Arbeit:

Hoher Prüfungsanteil im Fach Englisch, der nach §§ 20, 23 und 24 viele der potentiellen Kundinnen und Kunden der Agenturen für Arbeit und des Jobcenters überfordern könnte. Dies hätte zur Folge, dass die erweiterte oder mittlere Bildungsreife dann evtl. trotz Berufsabschlusses nicht erreicht werden könnte. Die BA geht jedoch davon aus, dass sich diese Bedingungen aus den Anforderungen zu den entsprechenden allgemeinbildenden Schulabschlüssen herleiten und sich daher nicht abändern lassen. Ansonsten keine Bedenken.

Eine Prüfung im Fach Englisch ist nur für den Erwerb der EBBR oder des MSA erforderlich und dort, wie vermutet, vorgeschrieben. Zum erfolgreichen Abschluss der Ausbildung ist keine Prüfung im Fach Englisch erforderlich.

Teil 1 Ausbildung

§ 1 Aufgaben und Ziele

(1) Die Ausbildung in der Berufsfachschule für Pflegehilfe soll dazu befähigen, als „Staatlich geprüfte Altenpflegehelferin“ oder „Staatlich geprüfter Altenpflegehelfer“ oder als „Staatlich geprüfte Heilerziehungspflegehelferin“ oder „Staatlich geprüfter Heilerziehungspflegehelfer“ unter Anleitung einer Fachkraft Menschen in besonderen Lebenssituationen bei der Lebensbewältigung zu unterstützen und zu fördern, sie zu pflegen und zu versorgen. In Teilbereichen sollen Aktivitäten der ganzheitlichen Pflege und Betreuung selbstständig durchgeführt werden.

Die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen sowie Senator für Gesundheit:

Die Angaben über die Aufgaben und Ziele der Ausbildung in der Altenpflegehilfe und der Heilerziehungspflegehilfe sind unzureichend. Vorgesprochen wird, Absatz 1 umzuformulieren und die speziellen berufsbezogenen Aufgaben und Ziele in eigenen Absätzen darzustellen. Die folgenden Absätze 2 – 4 wären neu einzuführen. Die Absätze 2-4 entsprechen dabei dem Text der Rahmenvereinbarung, Ziffer 1. Entsprechend könnte mit den Aufgaben und Zielen für die Heilerziehungspflegehilfe verfahren werden, dies würde dann mind. Absatz 5 werden. Der jetzige Absatz 2 wäre dann mind. Absatz 6.

Die unter §1 (1) gemachten Angaben über Aufgaben und Ziele einer Ausbildung sind in allen Verordnungen des Landes Bremen relativ global gehalten und stellen keine vollumfängliche und detaillierte Beschreibung des Berufsbildes dar. Insofern kann an dieser Stelle auf eine Differenzierung der Ausbildungsschwerpunkte verzichtet werden. Jedoch sollte dies Teil des noch zu erarbeitenden Lehrplans sein.

<p>(2) Mit der Weiterführung der vermittelten Allgemeinbildung in Verbindung mit den erworbenen beruflichen Kompetenzen kann ein höherwertiger Bildungsstand erreicht werden. Am Ende des ersten Ausbildungsjahres kann die Erweiterte Berufsbildungsreife erworben werden. Schülerinnen und Schüler, die mit der Erweiterten Berufsbildungsreife in den Bildungsgang eintreten oder diese am Ende des ersten Ausbildungsjahres erwerben, können den Mittleren Schulabschluss erwerben.</p>	<p>Vorschlag: Absatz 2-4 neu:</p> <p>(2) Altenpflegehelferinnen und Altenpflegehelfer arbeiten in der ambulanten Pflege, der stationären Akutpflege und der stationären Langzeitpflege. Sie betreuen und pflegen Menschen in der Häuslichkeit, in Wohngruppen, und stationären Pflegeeinrichtungen. Sie führen die Maßnahmen selbstständig durch (Durchführungsverantwortung), die von einer Pflegefachkraft geplant, überwacht und gesteuert werden (Steuerungsverantwortung der Pflegefachkraft). Bei Maßnahmen mit höherem Schwierigkeitsgrad und bei Mitwirkung an ärztlich verordneten Maßnahmen in instabilen Pflegesituationen liegt die Durchführungsverantwortung bei einer Pflegefachkraft.</p> <p>(3) Die Ausbildung zur Altenpflegehelferin und zum Altenpflegehelfer vermittelt mindestens diejenigen Kompetenzen, die in diesem Sinne zur selbstständigen Wahrnehmung insbesondere folgender Tätigkeiten befähigen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. grundpflegerische Maßnahmen in stabilen Pflegesituationen sicher durchführen, 2. im Pflegeprozess bei der Erstellung von Biographie und Pflegeplanung unterstützend mitwirken, den Pflegebericht und die eigenen Tätigkeiten selbstständig dokumentieren, 3. Kontakte mit pflegebedürftigen Menschen herstellen, mit ihnen einen respektvollen Umgang pflegen und sie unter Beachtung wesentlicher Vorbeugungsmaßnahmen bei der Grundversorgung unterstützen, Ressourcen erkennen und aktivierend in die Pflegehandlung einbeziehen, 4. pflegebedürftige Menschen bei der Lebensgestaltung im Alltag unter Beachtung der 	<p>Absatz 2 wurde umformuliert:</p> <p>Mit der Weiterführung der vermittelten Allgemeinbildung in Verbindung mit den erworbenen beruflichen Kompetenzen kann am Ende des ersten Ausbildungsjahres die Erweiterte Berufsbildungsreife erworben werden. Schülerinnen und Schüler, die mit der Erweiterten Berufsbildungsreife in den Bildungsgang eintreten oder diese am Ende des ersten Ausbildungsjahres erwerben, können den Mittleren Schulabschluss erwerben.</p>
---	--	--

	<p>Lebensgeschichte, der Kultur und der Religion unterstützen,</p> <ol style="list-style-type: none"> 5. Notfallsituationen und Veränderungen der Pflegesituation durch gezielte Beobachtung rechtzeitig erkennen und angemessen handeln 6. mit anderen Berufsgruppen unter Reflektion der Situation und der eigenen Rolle zusammenarbeiten. <p>(4) Sie vermitteln mindestens diejenigen Kompetenzen, die dazu befähigen unter Anleitung und Überwachung von Pflegefachkräften insbesondere folgende Tätigkeiten durchzuführen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei der Durchführung ärztlich veranlasster therapeutischer und diagnostischer Verrichtungen mitwirken (insb. Kontrolle von Vitalzeichen und Blutzucker, Medikamentengabe, subkutane Injektionen, Inhalationen, Einreibungen, An- und Ausziehen von Kompressionsstrümpfen), 2. Menschen in der Endphase des Lebens unterstützend begleiten und pflegen. 	
<p>§ 2 Unterrichtsgrundsätze</p> <p>Der Unterricht erfolgt fächerübergreifend. Die in der Stundentafel ausgewiesenen Fächer werden durchgängig miteinander verknüpft, um einen situativen, an den Bedürfnissen und der Lebenswelt der Menschen orientierten Unterrichtsansatz zu ermöglichen.</p>	<p><u>Arbeitnehmerkammer Bremen:</u> Der lebensweltlich orientierte Unterrichtsansatz unterstützt die Zielgruppe dabei, ebenso wie der zweijährig angelegte Unterricht in der Berufsfachschule.</p> <p><u>Die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen sowie Senator für Gesundheit:</u> In der Stundentafel sind keine Fächer, sondern berufsbezogene Lernbereiche ausgewiesen. Es fehlt eine Übersicht mit der Zuordnung der Fächer zu den einzelnen Lernbereichen.</p>	<p>In Anlage 1 sind im fachtheoretischen Bereich jeweils drei und im fachpraktischen Bereich jeweils zwei Fächer ausgewiesen.</p> <p>Siehe auch Anmerkungen der Arbeitnehmerkammer Bremen zu § 2.</p>

<p>§ 3 Dauer und Organisation der Ausbildung</p> <p>(1) Die Ausbildung dauert zwei Jahre. Der Unterricht umfasst einen berufsübergreifenden und einen berufsbezogenen Lernbereich. Der berufsbezogene Lernbereich gliedert sich in einen fachtheoretischen und in einen fachpraktischen Bereich. Der Unterricht umfasst darüber hinaus einen Wahlpflichtbereich. Im Unterricht werden allgemeine, fachtheoretische sowie fachpraktische Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt.</p> <p>(2) Mit Genehmigung der Senatorin für Bildung und Wissenschaft können folgende Schwerpunkte eingerichtet werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Altenpflegehilfe 2. Heilerziehungspflegehilfe. 		<p>Absatz 1 Satz 3 und 3 wurden angepasst (2015):</p> <p>Der Unterricht umfasst einen fachrichtungsübergreifenden und einen fachrichtungsbezogenen Lernbereich. Der fachrichtungsbezogene Lernbereich gliedert sich in einen fachtheoretischen und einen fachpraktischen Bereich.</p> <p>Absatz 2 (2015): Mit Genehmigung der Senatorin für Kinder und Bildung können folgende Schwerpunkte eingerichtet werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Altenpflegeassistentenz 2. Heilerziehungspflegeassistentenz <p>Auf Wunsch der Schulen wurde folgender Satz eingefügt (18.05.2016): Auf Antrag der Schulen können von der Senatorin für Kinder und Bildung weitere Schwerpunkte eingerichtet werden</p>
<p>§ 4 Unterrichtsfächer und Stundentafeln</p> <p>(1) Die Unterrichtsfächer, ihre Zuordnung zu den Lernbereichen und die Zahl der Unterrichtsstunden je Unterrichtsfach ergeben sich aus den Stundentafeln der Anlagen 1 und 2.</p> <p>(2) Schülerinnen und Schüler nicht deutscher Herkunftssprache, die anstelle der Note in der Fremdsprache Englisch im berechtigenden Zeugnis einer deutschen Schule die Note in der Herkunftssprache erhalten haben oder die nicht über einen an ei-</p>	<p><u>Die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen sowie Senator für Gesundheit:</u> In der Stundentafel sind keine Fächer, sondern berufsbezogene Lernbereiche ausgewiesen. Es fehlt eine Übersicht mit der Zuordnung der Fächer zu den einzelnen Lernbereichen.</p>	<p>Es gibt nur noch eine gemeinsame Stundentafel (Anlage 1)</p> <p>In Anlage 1 sind im fachtheoretischen Bereich jeweils drei und im fachpraktischen Bereich jeweils zwei Fächer ausgewiesen.</p> <p>Siehe auch Anmerkungen der Arbeitnehmerkammer Bremen zu § 2</p>

<p>ner deutschen Schule erworbenen Abschluss nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 verfügen, können anstelle des Unterrichts und der Prüfung in der Fremdsprache Englisch die Feststellungsprüfung in ihrer Herkunftssprache wählen. Wenn die Schülerin oder der Schüler sich für die Herkunftssprache entscheidet, wird die Note durch eine Sprachfeststellungsprüfung ermittelt. Diese Prüfung findet am Anfang des Bildungsgangs statt. Bei nicht ausreichenden Leistungen kann die Prüfung einmal wiederholt werden. Die Wiederholung findet bis zum Ende des ersten Ausbildungsjahres statt. Im Abschluss- oder im Abgangszeugnis wird die Note der Feststellungsprüfung in der Herkunftssprache anstelle der Note in der Fremdsprache Englisch ausgewiesen und in die Bewertung der Abschlussqualifikation einbezogen. Unabhängig davon nehmen die Schülerinnen und Schüler, die ihre Herkunftssprache gewählt haben, am Englisch-Anfängerunterricht teil. Die Note des Englisch-Anfängerunterrichts wird nicht in die Bewertung der Abschlussqualifikation einbezogen. Im Abschlusszeugnis oder im Abgangszeugnis wird der Unterricht mit dem Vermerk "Nicht Gegenstand der Prüfung" ausgewiesen. Auf Wunsch der Schülerin oder des Schülers wird eine Note erteilt.</p>		
<p>§ 5 Unterrichtsbegleitete Praktika</p> <p>(1) Die schulische Ausbildung wird durch unterrichtsbegleitete Praktika in geeigneten Betrieben oder Einrichtungen (Praktikumsstel-</p>	<p><u>Die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen sowie Senator für Gesundheit:</u> Der Stundenumfang von 850 Stunden Ausbildung in der stationären und ambulanten Pflege ist vorgegeben durch die Rahmenvereinbarung der Län-</p>	

<p>len) im Umfang von 23 Wochen (920 Stunden) ergänzt. Die Praktika sollen gleichzeitig für alle Schülerinnen und Schüler eines Klassenverbandes durchgeführt werden, zwei Drittel der Zeit der Praktika soll in der Unterrichtszeit stattfinden. Die Schülerinnen und Schüler unterliegen während der Dauer der Praktika denselben gesetzlichen Bestimmungen über Unfall- und Haftpflichtversicherung, die für die Teilnahme an schulischen Veranstaltungen gelten.</p> <p>(2) Über die Dauer der Praktika, über die Möglichkeit einer Verlängerung und über die Organisationsform entscheidet die Schule. Die Schule entscheidet zu Beginn jeden Ausbildungsjahres über die zeitliche Verteilung der Praktika und der Einsatzstellen.</p> <p>(3) Die unterrichtsbegleiteten Praktika werden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im Schwerpunkt Altenpflegehilfe im ersten Ausbildungsjahr schwerpunktmäßig im Bereich der stationären Pflege durchgeführt. Im Rahmen der stationären Pflege sind während der gesamten Ausbildung mindestens 12 Wochen zu absolvieren. Im Bereich der ambulanten Pflege sind mindestens 5 Wochen zu absolvieren, wobei höchstens zwei Wochen in Begegnungsstätten zulässig sind. 2. im Schwerpunkt Heilerziehungspflegehilfe im ersten Ausbildungsjahr im stationären Bereich, im zweiten Ausbildungsjahr möglichst im ambulanten Bereich einer stationären oder teilstationären Einrichtung für Menschen mit Behinderung durchgeführt. <p>(4) Die Ziele und der Ablauf des Praktikums sowie die Aufgaben der Schülerin oder des</p>	<p>der und damit zwingend einzuhalten. Die Bezeichnung „geeignete Betriebe und Einrichtungen“ ist ausreichend und kann ggf. auch darauf aufbauende Lernortkooperationen umfassen.</p> <p>Vorschlag: Absatz 1 Satz 1 ist neu zu formulieren, gestrichen wird „oder in Form anderer Lernortkooperationen“.</p> <p>„(1) Die schulische Ausbildung wird durch unterrichtsbegleitete Praktika in geeigneten Betrieben und Einrichtungen (Praktikumsstellen) im Umfang von 23 Wochen (920 Stunden) ergänzt, wovon im Schwerpunkt Altenpflegehilfe im Umfang von 850 Stunden im Bereich der stationären und ambulanten Pflege zu absolvieren sind.“</p> <p>Die schwerpunktmäßige Ausbildung im stationären Bereich ist historisch gewachsen und hat seine Ursache in den Regelungen zur Fachkraftausbildung. Seit Oktober 2012 ist die Vorschrift zur schwerpunktmäßigen Ausbildung im stationären Bereich in der dreijährigen Fachkraftausbildung aufgehoben. Seitdem ist eine schwerpunktmäßige Ausbildung auch im ambulanten Bereich möglich. Diese Entwicklung ist auch in der Helferausbildung zu berücksichtigen. Die Streichung der Begegnungsstätten als Praktikumsort im ersten Ausbildungsjahr ist zu streichen. Begegnungsstätten sind Angebote der offenen Altenhilfe, die weder Kenntnisse in stationärer noch ambulanter Pflege, Versorgung und Betreuung vermitteln, sondern auf Gestaltung von Veranstaltungen und Treffen im Rahmen der sozialen Betreuung ausgerichtet sind. Sie können optional im zweiten Ausbildungsjahr für die Dauer von max. zwei Wochen Bestandteil der Ausbildung in der Altenpflegehilfe sein.</p> <p>Vorschlag: Absatz 3 Ziffer 1 ist neu zu formulieren: „(3) Die unterrichtsbegleitenden Praktika werden</p>	<p>(1) Empfehlung übernommen (in Verordnung geändert 2015)</p> <p>Der Absatz drei ist in der VO erheblich verkürzt und allgemein gehalten (2015).</p> <p>Absatz 3: Die unterrichtsbegleiteten Praktika werden in stationären, teilstationären oder ambulanten Einrichtungen in Absprache mit den zuständigen Stellen absolviert.</p>
---	---	--

<p>Schülers werden zwischen Schule und Praktikumsstelle abgestimmt. Während der Praktika wird die Schülerin oder der Schüler von einer Lehrerin oder einem Lehrer der Schule betreut.</p> <p>(5) Am Ende des Praktikums wird von der Praktikumsstelle eine schriftliche Beurteilung abgegeben. Sie soll mindestens Angaben über den Beurteilungszeitraum, die vermittelten Inhalte und die erbrachten Leistungen enthalten. Die Bewertung wird durch die Schule auf der Grundlage der Beurteilung der Praktikumsstelle sowie der betreuenden Lehrerin oder des betreuenden Lehrers vorgenommen und lautet „mit Erfolg teilgenommen“ oder „ohne Erfolg teilgenommen“. Die erfolgreiche Teilnahme an einem Praktikum ist nur dann gegeben, wenn die Schülerin oder der Schüler mindestens 75 vom Hundert der jeweiligen Dauer des Praktikums abgeleistet hat; sie ist Voraussetzung für das Erreichen des Ausbildungszieles. Über Ausnahmen zur Dauer der Teilnahme am Praktikum entscheidet die Schule.</p> <p>(6) Die Schülerinnen und Schüler erhalten einen auf das Praktikum bezogenen Arbeitsauftrag, der von der Schule benotet wird. Die Schule entscheidet vor Beginn des Praktikums, in welchem Fach und in welcher Weise die Note Berücksichtigung findet und teilt dies den Schülerinnen und Schülern in geeigneter Weise mit.</p> <p>(7) Das Nähere über die unterrichtsbegleiteten Praktika ergibt sich aus Anlage 3.</p>	<p>1. im Schwerpunkt Altenpflegehilfe im ersten Ausbildungsjahr in der ambulanten Pflege und der stationären Langzeitpflege vermittelt. Die Dauer eines Einsatzes umfasst mindestens sechs Wochen.“</p>	<p>(7) Das Nähere über die unterrichtsbegleiteten Praktika ergibt sich aus Anlage 2</p>
---	---	---

§ 6 Voraussetzungen für die Zulassung

(1) Voraussetzung für die Zulassung ist
1. a) die Einfache Berufsbildungsreife mit mindestens „befriedigend“ lautenden Noten in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik oder

b) die Erweiterte Berufsbildungsreife mit mindestens „ausreichend“ lautenden Noten in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik,

2. die Teilnahme an einem Beratungsgespräch,

3. die Teilnahme an einem schulinternen Eingangstest und

4. im Schwerpunkt Altenpflegehilfe der Nachweis über die Teilnahme an einem mindestens fünftägigen Eingangspraktikum in der stationären Pflegehilfe, das vor Beginn der Ausbildung abgeleistet wird.

(2) Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem

1. die gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Berufs,

2. der Nachweis über eine Hepatitis B- Impfung

3. die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses.

Der Nachweis nach Absatz 2 Nummer 1 wird durch eine ärztliche Bescheinigung erbracht, aus der sich die gesundheitliche Eignung für die Tätigkeit in allen Bereichen der Altenpflegehilfe oder Heilerziehungspflegehilfe ergibt. Für Bewerberinnen und Bewerber, die das 18. Lebensjahr noch

Arbeitnehmerkammer Bremen:

Es ist zu begrüßen, dass die Berufsfachschule den Zugang sowohl für Schülerinnen/Schüler mit einfacher wie erweiterter Berufsbildungsreife ermöglicht und für alle im Verlauf der Ausbildung der Mittlere Schulabschluss erreicht werden kann.

Personalrat – Schulen:

Bei der Altenpflegehilfeausbildung handelt es sich um eine Ausbildung unterhalb der Facharbeiterebene. In dem vorliegenden Entwurf werden als Eingangsvoraussetzungen die die Noten der Kernfächer Deutsch, Mathe, Englisch benannt, entweder Ø 3,0 (einf. BBR) oder Ø 4,0 (erw. BBR), Gesamtnotendurchschnitt oder Einbeziehen anderer Fächer bzw. Sonderleistungen sind nicht vorgesehen.

Damit ist eine zu starke Fokussierung auf kognitive Leistungen vorgegeben. Im Sinne einer Förderung der Inklusion und der Weiterentwicklung von Berufschancen für lernbeeinträchtigte Jugendliche **fordert der Personalrat Schulen die Öffnung dieses Bildungsganges für Schülerinnen und Schüler Förderbedarf L mit einem Abschlusszeugnis.**

Dazu ist die Anpassung des Bildungsganges in Ausstattung und Gestaltung notwendig:

- Die Mitarbeit von Sonderpädagoginnen in dem Bildungsgang ist zu gewährleisten.
- Die Klassenfrequenz in den Inklusionsklassen ist gegenüber der Regelgröße zu reduzieren auf max. 16.

Für eine Pflegeassistentenausbildung sind die Zulassungsvoraussetzungen relativ hoch angesetzt, die Kritik ist teils berechtigt. Gleichzeitig sollen aber möglichst viele zum MSA geführt werden, um den Durchstieg zur Pflegefachkraft zu ermöglichen, was diese hohen Zulassungsvoraussetzungen erfordert.

Die Zulassungsvoraussetzungen sind auf die Anforderungen im Bildungsgang abgestimmt und sollen den erfolgreichen Besuch sicherstellen.

Für SuS mit Lernbeeinträchtigungen und ohne Schulabschluss ist dieser BG nicht vorgesehen. Diesen stehen folgende BG offen: Ausbildungsvorbereitende BG, Werkschule oder eine duale Berufsausbildung.

Der Bildungsweg ist nicht versperrt, sondern erfordert zum erfolgreichen Durchlaufen bestimmte Mindestanforderungen ähnlich wie eine Hochschulzugangsberechtigung für die Aufnahme eines Studiums erforderlich ist.

Ergänzung Infoschreiben 5/2016 vom 07.01.2016 zu Absatz 1:

Wurde die Einfache Berufsbildungsreife an einer Oberschule erworben und erfolgte ein differenzierter Unterricht, so gilt für das E-Niveau die Note „ausreichend“ und für das G-Niveau die Note „befriedigend“.

Wurde die Erweiterte Berufsbildungsreife an einer Oberschule erworben und erfolgte ein differenzierter Unterricht, so gilt für das G-Niveau die Note „ausreichend“.

nicht vollendet haben, kann der Schulärztliche Dienst die Bescheinigung erstellen.

GEW sowie DGB:

In dem vorliegenden Entwurf werden als Eingangsvoraussetzungen die einfache BBR (Noten Ø 3,0 der Kernfächer Deutsch, Mathe, Englisch benannt) oder die erweiterte Berufsbildungsreife (Noten Ø 4,0 in den „Kernfächern“) festgelegt. Ein Gesamtnotendurchschnitt oder das Einbeziehen anderer Fächer bzw. Sonderleistungen sind nicht vorgesehen.

Damit ist der Weg für Jugendliche mit einem Förderschulabschluss versperrt. Durch diese Setzung entfällt für die Jugendlichen, die die Schule mit einem Förderschulabschluss verlassen, die Möglichkeit, diese Berufsausbildung zu absolvieren. Außerdem ist eine starke Fokussierung auf kognitive Leistungen vorgegeben.

Im Sinne einer Förderung der Inklusion und der Weiterentwicklung von Berufschancen für lernbeeinträchtigte Jugendliche schlägt die GEW **die explizite Öffnung dieses Bildungsganges für Schülerinnen und Schüler ohne einfache BBR (z.B. Abschlusszeugnis Förderbereich L) vor.**

Dazu ist die Anpassung des Bildungsganges in Ausstattung und Gestaltung notwendig:

- Die Mitarbeit von Sonderpädagoginnen in dem Bildungsgang ist zu gewährleisten.
- Die Klassenfrequenz in den Inklusionsklassen ist gegenüber der Regelgröße zu reduzieren auf max. 14.
- Bei dem Zugang sind besondere Leistungen (z.B. Projekte, Praktika) zu berücksichtigen.
- Die Förderung von Schülerinnen und Schülern aus dem L-Bereich ist zu gewährleisten, wobei das Ziel des Bildungsganges neben der Berufsausbildung auch die einfache Berufsbildungsreife ist.

(1) 4. der Nachweis über die Teilnahme an einem mindestens fünftägigen Eingangspraktikum im Handlungsfeld, das vor Beginn der Ausbildung abgeleistet wird (2015).

(2) 2. Der Nachweis über eine Hepatitis B- Impfung oder eine schriftliche Erklärung über die Ablehnung dieser Impfung auf eigene Gefahr (2015) Hinweis durch die Schulen

Grundsätzlich sind die Zulassungsvoraussetzungen auf die Anforderungen im Bildungsgang abgestimmt und sollen den erfolgreichen Besuch sicherstellen. Ausnahmen von dieser Zulassungsregelung können in begründeten Fällen jedoch bereits gem. Verordnungsentwurf § 6 (3) gemacht werden.

	<p><u>Landesausschuss für Berufsbildung:</u> Es wird hinterfragt, ob die ausschließliche Berücksichtigung der Schulnoten bei der Zulassung im inklusiven Schulsystem Bremens tatsächlich sinnvoll ist.</p> <p><u>SJFIS und Senator für Gesundheit:</u> Hier sollte Migrantinnen und Migranten, deren Schulabschluss aus formalen Gründen nicht anerkannt werden kann, die Möglichkeit gegeben werden, durch die Ausbildung in der Altenpflegehilfe einen Einstieg in das Berufsleben und das deutsche Bildungssystem zu finden. Vorschlag: Ein neuer Absatz 2 wird eingeschoben, Absatz 2 wird Absatz 3: „(2) Bewerberinnen und Bewerber, bei denen die Zulassungsvoraussetzung nach Absatz 1 Nummer 2 nicht vorliegt, können zur Ausbildung zugelassen werden, wenn eine im Ausland erworbene einfache Berufsbildungsreife vorliegt, die aus formalen Gründen nicht als gleichwertig anerkannt werden kann.“</p> <p><u>ReBUZ Bremen:</u> Leider werden in dem vorliegenden Entwurf als Eingangsvoraussetzungen die einfache BBR (Notendurchschnitt 3,0 der Kernfächer Deutsch, Mathematik, Englisch) benannt oder die erweiterte BBR /Notendurchschnitt 4,0 in den „Kernfächern“ festgelegt. Gesamtnotendurchschnitt oder Einbeziehen anderer Fächer bzw. Sonderleistungen sind nicht vorgesehen, so dass eine starke Fokussierung auf kognitive Leistungen vorgegeben ist.</p>	<p>Die Zulassungsvoraussetzungen sind auf die Anforderungen im Bildungsgang abgestimmt und sollten den erfolgreichen Besuch sicherstellen.</p> <p>Der Bildungsweg ist nicht versperrt, sondern erfordert zum erfolgreichen Durchlaufen bestimmte Mindestanforderungen ähnlich wie eine Hochschulzugangsberechtigung für die Aufnahme eines Studiums erforderlich ist.</p>
--	--	---

	<p>Damit ist der Zugang für Jugendlichen mit dem Abschlusszeugnis eines Förderzentrums versperrt und es entfällt für die Jugendlichen, die die Schule mit o.g. Abschluss verlassen, die Möglichkeit, diese Berufsausbildung zu absolvieren. Im Sinne der Fortsetzung der Inklusion im berufsbildenden Bereich und der Weiterentwicklung von Berufschancen für lernbeeinträchtigte Jugendliche sollte die Öffnung dieses Bildungsganges für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderbedarf im Bereich Lernen mit einem Abschlusszeugnis erfolgen.</p> <p>Dazu ist die Anpassung des Bildungsganges in Ausstattung und Gestaltung wie folgt notwendig:</p> <ul style="list-style-type: none">-Die Mitarbeit von Sozialpädagog_innen in dem Bildungsgang zu gewährleisten-Die Klassenfrequenz in den Inklusionsklassen ist gegenüber der Regelgröße auf maximal 14 Schülerinnen und Schüler zu reduzieren,- Bei dem Zugang sind besondere Teilleistungen (z.B. Projekte, Praktika, ehrenamtliche Tätigkeiten, Praxiserfahrungen) zu berücksichtigen, die sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit dem Förderbedarf Lernen ist zu gewährleisten, wobei das Ziel des Bildungsganges neben der Berufsausbildung die einfache Berufsbildungsreife ist.	
--	--	--

§ 7 Verfahren zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse für Bewerberinnen und Bewerber nicht deutscher Herkunftssprache

(1) Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft bestimmt, an welchen Schulen ein Zulassungsverfahren für Bewerberinnen und Bewerber nicht deutscher Herkunftssprache durchgeführt wird und setzt den Zulassungsausschuss ein. Der Zulassungsausschuss besteht aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und zwei Fachlehrerinnen oder Fachlehrern für Deutsch. Das Zulassungsverfahren wird unverzüglich nach dem in § 8 Absatz 1 bestimmten Termin durchgeführt.

(2) Die Kenntnisse in der deutschen Sprache werden durch eine Feststellungsprüfung, die aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil besteht, nachgewiesen. Beide Prüfungsteile können an einem Tag stattfinden. Die Zeit für den schriftlichen Teil beträgt mindestens 60 und höchstens 90 Minuten, für den mündlichen Teil mindestens 15 und höchstens 20 Minuten. Die Sprachfeststellungsprüfung muss mindestens dem Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen.

(3) Die schriftliche Arbeit ist von beiden Fachlehrerinnen oder Fachlehrern zu beurteilen. Kommt nur eine oder einer der beiden Fachlehrerinnen oder Fachlehrer zu der Überzeugung, dass mit der Arbeit ausreichende Sprachkenntnisse nachgewiesen sind, entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende.

Landesausschuss für Berufsbildung:

Es wird angeregt, den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse auch nach dem ersten Ausbildungsjahr zu ermöglichen. Für einige Jugendliche ist der Sprachnachweis schwierig, weil es für dieses Alter keine entsprechenden Vorbereitungskurse gibt.

Ohne angemessene Sprachkenntnisse in der deutschen Sprache ist der erfolgreiche Besuch des Bildungsgangs nicht möglich. Daher ist der Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse aus sachlichen Erwägungen vor Aufnahme der Ausbildung erforderlich. Diese Regelung soll daher den bei nicht ausreichenden Sprachkenntnissen unweigerlichen erfolglosen Abbruch der Ausbildung verhindern. Anders verhält es sich mit dem Nachweis der Sprachkenntnisse in der Herkunftssprache (statt Englisch), der auch bis zum Ende des ersten Ausbildungsjahres erbracht werden kann, da diese Sprachkenntnisse zunächst nicht zur erfolgreichen Aufnahme der Unterrichtsinhalte notwendig sind.

<p>(4) Unter Berücksichtigung der Ergebnisse des schriftlichen und des mündlichen Teils der Prüfung stellt der Zulassungsausschuss fest, ob die Bewerberin oder der Bewerber zugelassen werden kann.</p> <p>(5) Die Bewerberin oder der Bewerber kann ein zweites Mal am Zulassungsverfahren teilnehmen, wenn sie oder er eine ausreichende Vorbereitung glaubhaft macht. Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft kann auf Antrag gestatten, dass die Bewerberin oder der Bewerber ein drittes Mal am Zulassungsverfahren teilnimmt, wenn hinreichend wahrscheinlich ist, dass sie oder er die geforderten Sprachkenntnisse nachweisen wird.</p> <p>(6) Über alle mit dem Zulassungsverfahren zusammenhängenden Vorgänge sind Niederschriften anzufertigen.</p>		<p>Ressortanpassung: (5) Satz 2 Die Senatorin für Kinder und Bildung..</p>
<p>§ 8 Zulassung</p> <p>(1) Der Antrag auf Zulassung ist unter Angabe des gewünschten Schwerpunktes bei der Schule bis zum 1. März eines jeden Jahres einzureichen. Mit dem Antrag ist die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung nach § 6 Absatz 1, 2 und 5 nachzuweisen sowie eine Erklärung darüber abzugeben, ob ein Ablehnungsgrund nach § 6 Absatz 4 vorliegt.</p> <p>(2) Über die Zulassung entscheidet die Schule. Wenn die nach Absatz 1 erforderliche Nachweise und die Erklärung noch nicht vorliegen, wird die Zulassung unter der Bedingung ausgesprochen, dass diese spätestens</p>		<p>(1) Der Antrag auf Zulassung ist bei der Schule bis zum 1. März eines jeden Jahres einzureichen.(2015)</p>

<p>bis zum Beginn des Unterrichts vorgelegt werden.</p> <p>(3) Bewerberinnen und Bewerber nicht deutscher Herkunftssprache sind auf die Wahlmöglichkeit nach § 4 Absatz 2 hinzuweisen. Wollen sie von der Wahlmöglichkeit Gebrauch machen, teilen sie dies im Antrag auf Zulassung mit.</p>		
---	--	--

<p>Teil 2 Prüfung</p>		
<p>§ 9 Allgemeines</p> <p>(1) Die Ausbildung schließt mit einer Prüfung ab. Die Prüfung besteht aus einem praktischen, einem schriftlichen und einem mündlichen Teil; eine Projektprüfung kann Teil der Prüfung sein. Auf die mündliche Prüfung kann in den Fächern verzichtet werden, in denen sie zur Ermittlung der Endnote nicht mehr erforderlich ist.</p> <p>(2) Die praktische und die schriftliche Prüfung können als kombinierte Prüfung durchgeführt werden.</p> <p>(3) Die schriftliche Prüfung wird als Prüfung mit zentral vorgegebenen Prüfungsaufgaben (Zentrale Prüfung) oder mit gemeinsam erstellten Prüfungsaufgaben (Gemeinsame Prüfung) gestaltet.</p>	<p><u>Personalrat – Schulen:</u> In der Verordnung ist eine sehr umfangreiche Prüfung mit sehr unterschiedlichen Prüfungsbestandteilen (bis zu 8) vorgesehen. Aufgrund des besonderen Umfangs der Prüfungen und den hohen Belastungen für die Prüfer_innen fordern wir eine entsprechende Stundenentlastung der beteiligten Kolleg_innen.</p> <p><u>GEW sowie DGB:</u> In der Verordnung ist eine sehr umfangreiche Prüfung mit sehr unterschiedlichen Prüfungsbestandteilen (bis zu 8) vorgesehen. Aufgrund des besonderen Umfangs der Prüfungen und den hohen Belastungen für die Prüfer_innen fordern wir eine entsprechende Stundenentlastung der beteiligten Kolleg_innen.</p>	<p>Eine besondere Belastung ist nicht erkennbar, da es vergleichbare bis sogar doppelt so umfangreiche Prüfungen bereits seit Jahren gibt und die Abnahme dieser Prüfungen zu den regulären Aufgaben einer Lehrerin bzw. eines Lehrers gem. § 2 (2) Satz 1 (Lehrerdienstordnung) gehört.</p> <p>Eine besondere Belastung ist nicht erkennbar, da es vergleichbare bis sogar doppelt so umfangreiche Prüfungen bereits seit Jahren gibt und die Abnahme dieser Prüfungen zu den regulären Aufgaben einer Lehrerin bzw. eines Lehrers gem. § 2 (2) Satz 1 (Lehrerdienstordnung) gehört.</p> <p>Nach Rücksprache mit den Schulen gibt es keine kombinierte Prüfung (2015) Absatz 2 ist zu streichen</p>

<p>(4) Für den Erwerb der Erweiterten Berufsbildungsreife findet am Ende des ersten Ausbildungsjahres eine Prüfung statt.</p> <p>(5) Für den Erwerb des Mittleren Schulabschlusses findet eine Zusatzprüfung im Rahmen der Abschlussprüfung statt.</p>		<p>Absatznummerierung verändert durch den Wegfall des Absatzes 2 (2015)</p>
<p>§ 10 Abnahme der Prüfung</p> <p>Die Prüfung wird von den öffentlichen Schulen im Lande Bremen, die einen Bildungsgang der Berufsfachschule für Pflegehilfe eingerichtet haben, durchgeführt.</p>		<p>Berufsfachschule für Pflegeassistenten (2015)</p>
<p>§ 11 Prüfungsausschuss und Teilprüfungsausschüsse</p> <p>(1) Zur Durchführung der Prüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören als Mitglieder an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Schulleiterin oder der Schulleiter, 2. die für den Bildungsgang verantwortliche Abteilungsleiterin oder der für den Bildungsgang verantwortliche Abteilungsleiter oder die für den Bildungsgang verantwortliche Lehrerin oder der für den Bildungsgang verantwortliche Lehrer der Schule, 3. die Fachlehrerinnen und die Fachlehrer, die in den Prüfungsfächern unterrichtet haben, 4. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Senatorin für Bildung und Wissenschaft, Geschäftsbereich Gesundheit, 5. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen. 		<p>Ressortanpassungen 2015:</p> <ol style="list-style-type: none"> 4. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz, Geschäftsbereich Gesundheit, 5. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport.

Den Vorsitz hat die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine von ihr oder ihm benannte Vertreterin oder ein von ihr oder ihm benannter Vertreter.

(2) Zur Durchführung der Prüfung in den Fächern der praktischen und der mündlichen Prüfung können Teilprüfungsausschüsse gebildet werden. Den Teilprüfungsausschüssen gehören an:

1. die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses,
2. eine Fachlehrerin oder ein Fachlehrer, die oder der in dem Prüfungsfach unterrichtet hat,
3. eine weitere Fachlehrerin oder ein weiterer Fachlehrer sowie
4. im Schwerpunkt Altenpflegehilfe bei der praktischen Prüfung eine Vertreterin oder ein Vertreter der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen.

Den Vorsitz hat das Mitglied nach Nummer 1 oder eine von ihm benannte Vertreterin oder ein von ihm benannter Vertreter. Die Mitglieder nach Nummer 2 und 3 werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt. Das gleiche gilt für die Vertreterinnen oder Vertreter der genannten Mitglieder eines Teilprüfungsausschusses im Falle ihrer Verhinderung.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn außer der oder dem Vorsitzenden die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Teilprüfungsausschüsse sind beschlussfähig, wenn mindestens die Mitglieder nach Absatz 2 Nummer 1 bis Nummer 3 anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der

Ressortanpassung 2015:

4. bei der praktischen Prüfung eine Vertreterin oder ein Vertreter der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport.

<p>anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder des Teilprüfungsausschusses. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.</p> <p>(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder des Teilprüfungsausschusses kann gegen Beschlüsse des Prüfungsausschusses und der Teilprüfungsausschüsse Einspruch einlegen, über den die Senatorin für Bildung und Wissenschaft entscheidet. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.</p> <p>(5) Der Prüfungsausschuss und die Teilprüfungsausschüsse verabreden vor Beginn der Prüfung einheitliche Maßstäbe für die Beurteilung der Prüfungsleistungen.</p> <p>(6) In Fällen, in denen nichts anderes bestimmt ist, trifft der Prüfungsausschuss die Entscheidungen.</p>		<p>Ressortanpassung 2015: (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder des Teilprüfungsausschusses kann gegen Beschlüsse des Prüfungsausschusses und der Teilprüfungsausschüsse Einspruch einlegen, über den die Senatorin für Kinder und Bildung entscheidet.</p>
<p>§ 12 Gegenstand, Ort und Termine der Prüfung, Belehrung</p> <p>(1) Prüfungsfächer sind alle Unterrichtsfächer des letzten Ausbildungsjahres. § 4 Absatz 2 bleibt unberührt.</p> <p>(2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt Ort, Datum und Uhrzeit für alle Teile der Prüfung verbindlich fest und teilt allen Beteiligten unverzüglich Prüfungsort und Termine in geeigneter Form mit. Die Zentrale Prüfung und die Gemeinsame Prüfung finden an den Schulen jeweils am selben Tag und zur selben Zeit statt; der Termin</p>		<p>Ressortanpassung 2015: (2) Satz 2 Die Zentrale Prüfung und die Gemeinsame Prüfung finden an den Schulen jeweils am selben Tag und zur selben Zeit statt, der Termin für die jeweilige Prüfung wird von der Senatorin für Kinder und Bildung festgelegt.</p>

<p>für die jeweilige Prüfung wird von der Senatorin für Bildung und Wissenschaft festgelegt.</p> <p>(3) Den Prüflingen ist vor Beginn der Prüfung der Text der §§ 30 und 31 bekannt zu geben.</p>		<p>(3) Den Prüflingen ist vor Beginn der Prüfung der Text der §§ 29 und 30 bekannt zu geben.</p>
<p>§ 13 Berücksichtigung besonderer Belange von Menschen mit Behinderung</p> <p>(1) Im Prüfungsverfahren sind die besonderen Belange von Menschen mit Behinderung zu berücksichtigen.</p> <p>(2) Der Prüfling hat rechtzeitig vor der Prüfung auf seine Behinderung hinzuweisen, wenn diese im Prüfungsverfahren berücksichtigt werden soll.</p> <p>(3) Der Prüfungsausschuss legt in der ersten Prüfungskonferenz fest, durch welche besonderen Maßnahmen die Belange des Menschen mit Behinderung in der Prüfung berücksichtigt werden. Diese Maßnahmen sollen die behinderungsbedingte Benachteiligung ausgleichen, nicht jedoch die Prüfungsanforderungen qualitativ verändern.</p> <p>(4) Als geeignete Maßnahmen kommen eine besondere Organisation und eine besondere Gestaltung der Prüfung sowie die Zulassung spezieller Hilfen in Betracht.</p>	<p><u>Landesausschuss für Berufsbildung:</u> Der Hinweis auf eine Behinderung ist nicht ausreichend, sondern es ist ein ärztlicher Nachweis notwendig. Zudem ist fraglich, wie der Nachteilsausgleich gestaltet werden soll.</p>	<p>Bei nicht offensichtlicher Behinderung kann durch den Prüfungsausschuss ein solcher Nachweis gefordert werden, bei offensichtlicher Behinderung ist dies so jedoch nicht erforderlich.</p> <p>Die Formulierung in § 13 entspricht zudem exakt den Formulierungen in allen anderen Verordnungen vollschulischer Bildungsgänge im Land Bremen.</p> <p>Der Nachteilsausgleich muss zudem sehr individuell gestaltet sein, was in der Praxis in enger Abstimmung mit dem Prüfling, ggf. einem Arzt sowie dem Prüfungsausschuss erfolgt. In der VO ist dies daher nicht zu regeln.</p>
<p>§ 14 Zulassung zur Prüfung</p> <p>(1) Zur Prüfung ist zugelassen, wer zu Beginn der Prüfung Schülerin oder Schüler des jeweiligen Bildungsgangs der Berufsfachschule für Pflegehilfe ist.</p>		<p>Ergänzungen 2015 : 2. die praktische Ausbildung in den beiden Schuljahren erfolgreich durchlaufen hat und</p>

<p>(2) Zur Prüfung wird nicht zugelassen, wer an den unterrichtsbegleiteten Praktika nach § 5 ohne Erfolg teilgenommen hat.</p> <p>(3) Die Entscheidung über die Nichtzulassung zur Prüfung wird in der ersten Prüfungskonferenz nach § 17 getroffen und der Schülerin oder dem Schüler schriftlich mitgeteilt.</p>		<p>3. mindestens ausreichende Leistungen in der praktischen Ausbildung nachweist. (2) Ergänzung: oder wer in einem Unterrichtsfach der Fachpraxis die Vornote „ungenügend“ oder den Vermerk „nicht beurteilbar“ erhält. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.</p>
<p>§ 15 Festlegungen zur praktischen und zur schriftlichen Prüfung</p> <p>(1) Spätestens zu Beginn des letzten Ausbildungshalbjahres legt die Senatorin für Bildung und Wissenschaft in Abstimmung mit der Schule fest, ob an die Stelle der schriftlichen Prüfung in einem Unterrichtsfach nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b) oder c) oder nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b) oder c) für alle Prüflinge einer Lerngruppe eine kombinierte Prüfung nach § 21 oder eine Projektprüfung nach § 22 treten soll.</p> <p>(2) Die Entscheidung über die Festlegungen zur Prüfung wird den Prüflingen zu Beginn des letzten Ausbildungshalbjahres zur Kenntnis gegeben.</p>		<p>Fächervereinheitlich in beiden Schwerpunkten und Wegfall der Kombinierten Prüfung- mit Schulen geeint</p> <p>2015 : (1) Spätestens zu Beginn des letzten Ausbildungshalbjahres legt die Senatorin für Kinder und Bildung in Abstimmung mit der Schule fest, ob an die Stelle der schriftlichen Prüfung in einem Unterrichtsfach nach § 19 Absatz 1 für alle Prüflinge einer Lerngruppe eine Projektprüfung nach § 21 treten soll.</p>
<p>§ 16 Vornoten der Prüfungsfächer</p> <p>Die Vornoten der Prüfungsfächer ergeben sich aus den Leistungen im Bildungsgang in den Prüfungsfächern nach § 12 Absatz 1 unter besonderer Berücksichtigung der Leistungen im letzten Ausbildungsjahr.</p>		

<p>§ 17 Erste Prüfungskonferenz</p> <p>(1) Spätestens am dritten Unterrichtstag vor Beginn des ersten Prüfungsteils tritt der Prüfungsausschuss zur Prüfungskonferenz zusammen.</p> <p>(2) In dieser Prüfungskonferenz beschließt der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der Fachlehrerinnen und Fachlehrer, die in den Fächern unterrichtet haben, die Vornoten der Fächer der praktischen, der schriftlichen oder der kombinierten Prüfung.</p> <p>(3) Spätestens am zweiten Unterrichtstag vor Beginn des ersten Prüfungsteils werden dem Prüfling die Vornoten der Fächer der praktischen, der schriftlichen oder der kombinierten Prüfung mitgeteilt.</p>		<p>Änderungen durch Wegfall der Kombinierten Prüfung:</p> <p>(2) In dieser Prüfungskonferenz beschließt der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der Fachlehrerinnen und Fachlehrer, die in den Fächern unterrichtet haben, die Vornoten der Fächer der praktischen und der schriftlichen Prüfung.</p> <p>(3) Spätestens am zweiten Unterrichtstag vor Beginn des ersten Prüfungsteils werden dem Prüfling die Vornoten der Fächer der praktischen und der schriftlichen Prüfung mitgeteilt.</p>
<p>§ 18 Praktische Prüfung</p> <p>(1) Die praktische Prüfung kann in der Schule oder in einer Praktikumsstelle stattfinden. Die Zeit für die praktische Prüfung beträgt in der Regel mindestens 20, höchstens jedoch 30 Minuten.</p> <p>(2) Die praktische Prüfung erstreckt sich 1. im Schwerpunkt Altenpflegehilfe auf das Fach Pflege und Betreuung. Es ist eine Aufgabe zu stellen, in der Maßnahmen aus den Bereichen Mobilisation, Körperpflege oder Nahrungsaufnahme durchgeführt und erläutert werden.</p>	<p><u>Die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen sowie Senator für Gesundheit:</u> §18 (1) Satz 1 widerspricht der Rahmenvereinbarung der Länder. Danach erfolgen die fachpraktischen Prüfungen am Klienten. Daher muss der gesamte §18 neu formuliert werden, wobei vorgeschlagen wird, die praktischen Prüfungen in der Altenpflegehilfe und der Heilerziehungspflegehilfe getrennt zu regeln. Vorschlag: Neuer Titel: § 18 Praktische Prüfung in der Altenpflegehilfe Absatz 1 neu: „Die praktische Prüfung findet in einer Praktikumsstelle am Klienten statt.“ Absätze 2 bis 9 neu:</p>	<p>Empfehlung übernommen</p> <p>Eine getrennte Regelung erscheint nicht notwendig, da die gemeinsame Regelung ausreichend ist.</p> <p>Rücksprache mit dem Sozialressort: Absatz 1 neu: Die praktische Prüfung findet in einer Praktikumsstelle statt. Die Dauer des Vorgesprächs beträgt höchstens 20 Minuten, die der Durchführung der praktischen Aufgabe inklusive Nachbereitung und Dokumentation mindestens 45 Minuten und höchstens 60 Minuten. Die abschließende Reflexion umfasst höchstens 15 Minuten(Rücksprache mit den Schulen (16.06.2016)).</p>

<p>2. im Schwerpunkt Heilerziehungspflegehilfe auf das Fach Personen- und situationsbezogen pflegen und begleiten.</p> <p>(3) An die Stelle der praktischen Prüfung kann eine kombinierte Prüfung nach § 21 treten.</p> <p>(4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter legt der Senatorin für Bildung und Wissenschaft spätestens vier Wochen vor Beginn der praktischen Prüfung zwei gleichwertige Aufgabenvorschläge in einem versiegelten Umschlag vor. Zu allen Aufgabenvorschlägen gehören die Angabe der Bearbeitungsdauer und eine genaue Beschreibung der vom Prüfling erwarteten Leistung (Erwartungshorizont) einschließlich der Angabe von Bewertungskriterien. Aus diesen Aufgabenvorschlägen wählt die Senatorin für Bildung und Wissenschaft eine Prüfungsaufgabe aus. Wenn ihr Aufgaben ungeeignet oder änderungsbedürftig erscheinen, kann sie neue Vorschläge anfordern.</p> <p>(5) Die Vorbereitungen für die Durchführung der Prüfung sind so zu treffen, dass die Prüfungsaufgaben den Prüflingen nicht vor der Prüfung bekannt werden.</p> <p>(6) Die Zeit für die Bearbeitung der Prüfungsaufgaben beginnt unmittelbar, nachdem die Prüfungsaufgaben bekannt gegeben und beigefügte Texte gelesen worden sind.</p> <p>(7) Die praktische Prüfung findet unter Aufsicht statt.</p>	<p>„(2) Der praktische Teil der Prüfung erstreckt sich auf den Lernbereiche „Grundlagen der pflege“ und den Lernbereich „Unterstützung bei der Lebensgestaltung“ und besteht aus einem schriftlichen Teil und dem praktischen Teil. Sie soll in einem Zeitraum von höchstens zwei Tagen vorbereitet, durchgeführt und abgenommen werden.</p> <p>(3) Die Auswahl der Klientinnen, Klienten, Bewohnerinnen und Bewohner erfolgt durch eine Fachprüferin oder einen Fachprüfer nach § 9 Absatz 4 Satz 2 Nummer 3 und einer Fachprüferin oder einem Fachprüfer nach § 9 Absatz 4 Satz 2 Nummer 5 im Einvernehmen mit der Klientin, dem Klienten, der Bewohnerin oder dem Bewohner und dem für diese verantwortlichen Fachpersonal.</p> <p>(4) Die Entwicklung der Prüfungsaufgabe erfolgt durch die Fachprüfer und die Praxisanleitung gemeinsam und wird den Prüflingen von den Fachprüfern erst unmittelbar vor der Prüfung bekannt gegeben. Die Prüfungsaufgabe enthält mindestens ein Element der Grundpflege, mindestens eine prophylaktische Maßnahme und mindestens ein Betreuungsangebot.</p> <p>(5) Der schriftliche Teil der praktischen Prüfung umfasst einen Arbeitstag. 2 Er umfasst die Erstellung der Pflegeanamnese, und der Pflegeablaufplanung sowie die Vorbereitung/Organisation der in der Aufgabenstellung beschriebenen Pflegesituation. 5</p> <p>(6) Die Durchführung des praktischen Teils erfolgt am zweiten Tag. Im praktischen Teil soll die in der Aufgabenstellung beschriebene Pflegesituation in einem Vorgespräch fachkompetent dargestellt und anschließend durchgeführt werden. Abschließend erfolgt eine Reflexion.</p>	<p>Absatz 2 neu: Die praktische Prüfung erstreckt sich schwerpunktbezogen auf das Fach Personen- und situationsbezogen pflegen und begleiten. Es ist eine Aufgabe aus 3 Teilbereichen zu stellen, in der Maßnahmen aus dem Bereich der Körperpflege und mindestens aus den Bereichen der diagnostischen Verrichtung sowie der Mobilisation oder der Nahrungsaufnahme oder der Beschäftigung durchgeführt und erläutert werden.</p> <p>Absatz 3 und 4 wird nach Rücksprache mit den Schulen gestrichen (16.06.2016)</p> <p>Absatz 3 und 4 neu 16.06.2016 mit Schulen geeint:</p> <p>(3) Die Aufgabenstellung der praktischen Prüfung entwickeln die Fachlehrerin oder der Fachlehrer in Absprache mit der Praxisleiterin oder dem Praxisleiter.</p> <p>(4) Die Aufgabe wird dem Prüfling am Vortag der praktischen Prüfung mitgeteilt, um die Durchführung zu planen und vorzubereiten.</p> <p>(5) Die Vorbereitungen für die Durchführung der Prüfung sind so zu treffen, dass die Prüfungsaufgaben den Prüflingen nicht vor der Prüfungsphase bekannt werden.</p> <p>Die Fächer (nicht Lernbereiche) „Theoretische Grundlagen in die Pflege einbeziehen“ sowie „Menschen bei der Lebensgestaltung unterstützen“ sind Teil des fachtheoretischen Bereichs und somit nicht Teil der praktischen Prüfung. Sie gehören zu § 19.</p> <p>Obsolet bei Beibehaltung des ursprünglichen Absatz 1.</p>
--	---	--

<p>(8) Die Prüfungsarbeiten werden vom Mitglied des Prüfungsausschusses nach § 11 Absatz 1 Nummer 3 (Fachlehrerin oder Fachlehrer) oder vom Mitglied des Teilprüfungsausschusses nach § 11 Absatz 2 Nummer 2 als Referentin oder Referent beurteilt und benotet. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt für jedes Prüfungsfach eine weitere Fachlehrerin oder einen weiteren Fachlehrer als Korreferentin oder Korreferenten. Diese oder dieser beurteilt und benotet die Prüfungsarbeiten ebenfalls. Stimmen die erteilten Noten nicht überein, entscheidet der Prüfungsausschuss.</p>	<p>(7) Die Dauer des Vorgesprächs beträgt höchstens 20 Minuten, die der Durchführung der praktischen Aufgabe inklusive Nachbereitung und Dokumentation mindestens 45 Minuten und höchstens 60 Minuten. Die abschließende Reflexion umfasst höchstens 15 Minuten.</p> <p>(8) Der praktische Teil der Prüfung wird von mindestens zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfern nach § 9 Absatz 4 Satz 2 Nummer 3 abgenommen und benotet. Eine Fachprüferin oder ein Fachprüfer kann durch eine Fachprüferin oder einem Fachprüfer nach § 9 Absatz 4 Satz 2 Nummer 5 ersetzt werden.</p> <p>(9) Die Note der praktischen Prüfung setzt sich zusammen aus der Bewertung des schriftlichen Teils nach Absatz 5 und der Bewertung der Durchführung nach Absatz 5. Aus den Noten der Fachprüferinnen oder Fachprüfer bildet die oder der Vorsitzende des Teilprüfungsausschusses im Benehmen mit den Fachprüferinnen oder Fachprüfern die Prüfungsnote für die praktische Prüfung. Die praktische Prüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ benotet wird.“</p> <p>Einzufügen ist neu: § 19 Praktische Prüfung in der Heilerziehungspflegehilfe</p> <p>Hier kann der Text aus § 18 alt mit Ausnahme des Absatzes 2 Ziffer 1 übernommen werden. Im Folgenden verschiebt sich die Bezifferung der Paragraphen entsprechend.</p> <p><u>Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen:</u> Zur Verbesserung der Verordnung haben wir folgende Anregung: Die Ausbildung wird in einem erheblichen Umfang (23 Wochen) durch unterrichtsbegleitete</p>	<p>Absatz 6 gestrichen 16.06.2016 (Einigung mit Schulen)</p> <p>Absatz 7 neu Absatz 6</p> <p>Die Durchführung der staatlichen Prüfung obliegt ausschließlich dem Staat; mithin ist eine Mitwirkung Externer nicht zulässig.</p> <p>Absatz 8 neu Absatz 7</p> <p>(7) Die praktische Prüfung wird vom Mitglied des Prüfungsausschusses nach § 11 Absatz 1 Nummer 3 oder vom Mitglied des Teilprüfungsausschusses nach § 11 Absatz 2 Nummer 2 als Referentin oder Referent beurteilt und benotet. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt für jedes Prüfungsfach die praktische Prüfung eine weitere Fachlehrerin oder einen weiteren Fachlehrer oder eine Vertreterin oder einen Vertreter der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport als Korreferentin oder Korreferenten.</p> <p>Die theoretische Prüfung gehört zu § 19.</p> <p>Eine solch detaillierte Regelung gehört nicht in die VO, sondern ist Teil der jeweiligen Prüfungsaufgabe, die durch die SKB genehmigt werden muss.</p>
--	---	--

	<p>Praktika ergänzt (siehe § 5). Damit macht der praktische Teil der Ausbildung rund 26% aus. Wünschenswert wäre, dass sich dies auch in der Prüfung widerspiegelt. Der Schwerpunkt in der Prüfung liegt im theoretischen Bereich (schriftlich und mündlich) mit 375 Minuten. Die praktische Prüfung mit 20 bis 30 Minuten macht nur rund 7% der Prüfung aus.</p>	<p>Dies würde eine Verdreifachung der Prüfungszeit bedeuten, ist inhaltlich nicht angezeigt und aus arbeitsorganisatorischen Gründen nicht darzustellen.</p> <p>Die Regelung in § 18 (7) sieht bereits das Vier-Augen-Prinzip vor.</p> <p>Obsolet, da eine Mischung aus praktischen und theoretischen Anteilen in der praktischen Prüfung unzulässig ist.</p> <p>Der höhere Prüfungsanteil im theoretischen Bereich ist für das Erreichen des höherwertigen Schulabschlusses erforderlich.</p>
<p>§ 19 Schriftliche Prüfung</p> <p>(1) Die schriftliche Prüfung erstreckt sich</p> <p>1. im Schwerpunkt Altenpflegehilfe auf die Fächer</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Deutsch, b) Grundlagen der Pflege und c) Unterstützung bei der Lebensgestaltung. <p>2. im Schwerpunkt Heilerziehungspflegehilfe auf die Fächer</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Deutsch, b) Grundlagen der heilerziehungspflegerischen Arbeit und c) Unterstützung bei der Lebensgestaltung. 		<p><u>Änderungen nach Rücksprache mit den Schulen:</u></p> <p>(1) Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf die Fächer</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Deutsch, b) Theoretische Grundlagen in die Pflege einbeziehen c) Menschen bei der Lebensgestaltung unterstützen

<p>Im Fach Deutsch findet eine Prüfung mit gemeinsam erstellten Prüfungsaufgaben (Gemeinsame Prüfung) statt. Die Zeit für die Bearbeitung der schriftlichen Prüfungsaufgaben beträgt im Fach Deutsch 180 Minuten, in den übrigen Fächern jeweils 90 Minuten.</p> <p>(2) An die Stelle der schriftlichen Prüfung im Fach Unterstützung bei der Lebensgestaltung kann für alle Prüflinge einer Lerngruppe eine Projektprüfung nach § 22 treten.</p> <p>(3) Für die Erstellung der Prüfungsaufgaben gilt § 20 Absatz 1 und 2.</p> <p>(4) Für die schriftliche Prüfung nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b und c sowie Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b und c gilt § 18 Absatz 3 bis 7 entsprechend.</p>		<p>Anpassung: Für die schriftliche Prüfung nach Absatz 1 Buchstabe b und c gilt § 18 Absatz 5-7 entsprechend</p>
<p>§ 20 Prüfungsaufgaben für die Zentrale Prüfung und die Gemeinsame Prüfung</p> <p>(1) Die von der Senatorin für Bildung und Wissenschaft beauftragten Gremien für die Vorbereitung der zentralen und gemeinsamen Aufgabenstellungen legen der Senatorin für Bildung und Wissenschaft für jedes Fach zwei gleichwertige Aufgabenvorschläge vor. Zu allen Aufgabenvorschlägen gehören die Angabe der Bearbeitungsdauer und eine Beschreibung der vom Prüfling erwarteten Leistung (Erwartungshorizont) einschließlich der Angabe von Bewertungskriterien. Aus diesen Aufgabenvorschlägen wählt die Senatorin für Bildung und Wissenschaft jeweils eine Prüfungsaufgabe aus.</p>		<p>Ressortanpassung: (1) Satz 1 Die von der Senatorin für Kinder und Bildung beauftragten Gremien für die Vorbereitung der zentralen und gemeinsamen Aufgabenstellungen legen der Senatorin für Kinder und Bildung für jedes Fach zwei gleichwertige Aufgabenvorschläge vor. Satz 3 Aus diesen Aufgabenvorschlägen wählt die Senatorin für Kinder und Bildung...</p>

<p>(2) Die Prüfungsaufgabe im Fach Deutsch nach § 19 Absatz 1 enthält zwei Aufgaben zur Auswahl durch den Prüfling.</p> <p>(3) Die Prüfungsaufgabe im Fach Englisch enthält einen Bezug zum Bildungsgang („Berufliches Fenster“). Dieses „Berufliche Fenster“ wird von Vertreterinnen und Vertretern des jeweiligen Bildungsgangs gestaltet und verantwortet. Alle Aufgaben für den Erwerb der Erweiterten Berufsbildungsreife sind in Anlehnung an das Niveau A 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen zu gestalten. Alle Aufgaben für den Erwerb des Mittleren Schulabschlusses sind in Anlehnung an das Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen zu gestalten.</p> <p>(4) Die Prüfungsaufgabe im Fach Mathematik enthält einen Bezug zum Bildungsgang („Berufliches Fenster“). Dieses „Berufliche Fenster“ wird von Vertreterinnen und Vertretern des jeweiligen Bildungsgangs gestaltet und verantwortet.</p>		
<p>§ 21 Kombinierte Prüfung</p> <p>(1) In der kombinierten Prüfung werden Inhalte aus dem Fach der praktischen Prüfung nach § 18 Absatz 2 und einem Fach der schriftlichen Prüfung nach § 19 Absatz 1 zu einer Prüfungsaufgabe zusammengefasst. Die Zeit für die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe beträgt für den praktischen Teil mindestens 20 Minuten, höchstens jedoch 30 Minuten, und für den schriftlichen Teil 90 Minuten.</p>		<p>Der § 21 Kombinierte Prüfung wird nach Einigung mit den Schulen gestrichen.</p>

<p>(2) § 18 Absatz 3 bis 7 gilt für die kombinierte Prüfung entsprechend.</p> <p>(3) Die kombinierte Prüfung kann in der Form einer Projektprüfung nach § 22 Absatz 2 bis 7 organisiert werden.</p>		
<p>§ 22 Projektprüfung</p> <p>(1) Die Projektprüfung kann</p> <p>a) im Schwerpunkt Altenpflegehilfe in den Fächern Grundlagen der Pflege oder Unterstützung bei der Lebensgestaltung und</p> <p>b) im Schwerpunkt Heilerziehungspflegehilfe in den Fächern Grundlagen der heilerzieherischen Arbeit und Unterstützung bei der Lebensgestaltung stattfinden. In der Projektprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er eine Problemstellung der Praxis erfassen, beurteilen, lösen und darstellen kann.</p> <p>(2) Die Projektprüfung kann als Einzel- oder Gruppenarbeit durchgeführt werden. Wird sie als Gruppenarbeit durchgeführt, muss die individuelle Prüfungsleistung nachweisbar und bewertbar sein.</p> <p>(3) Das Thema der Projektprüfung ergibt sich aus dem Unterricht in dem Fach nach Absatz 1. Es wird auf Vorschlag des Prüflings von den Fachlehrerinnen und Fachlehrern festgelegt und von der Schulleiterin oder dem Schulleiter genehmigt.</p> <p>(4) Die Projektprüfung besteht aus drei aufeinander bezogenen Teilen:</p>		<p>§ 22 wird § 21 Absatz wird angepasst, da die Fächerbezeichnungen hier in beiden Schwerpunkten identisch sind.</p> <p>(1) Die Projektprüfung kann in den Fächern Theoretische Grundlagen in die Pflege einbeziehen oder Menschen bei der Lebensgestaltung unterstützen stattfinden.</p>

1. Produkt.

Das Produkt ist das Projektergebnis.

2. Schriftliche Reflexion.

Der Erarbeitungsprozess des Produktes wird in schriftlicher Form reflektiert. Wenn das Produkt keine Schriftform besitzt, muss die schriftliche Reflexion um eine Beschreibung des Produktes ergänzt werden.

3. Kolloquium.

Das Kolloquium hat eine mündliche Präsentation des Produktes zur Grundlage. Die Dauer der Präsentation beträgt 10 bis 15 Minuten.

An die Präsentation schließt sich ein Fachgespräch an, das für jeden Prüfling einen zeitlichen Umfang von 10 bis 15 Minuten besitzt.

(5) Die Aufgabenstellung für die schriftliche Reflexion über den Erarbeitungsprozess des Produktes muss zeitlich so erfolgen, dass das Feststellen des Ergebnisses nicht früher als vier Wochen vor der mündlichen Prüfung erfolgt. Nach einer auf zwei Unterrichtswochen festgelegten Bearbeitungszeit wird von dem Prüfling eine schriftliche Reflexion vorgelegt. Für die Dauer der Bearbeitungszeit werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Projektprüfung vom Unterricht befreit. Die schriftliche Reflexion wird vom Mitglied des Prüfungsausschusses nach § 11 Absatz 1 Nummer 3 (Fachlehrerin oder Fachlehrer) beurteilt und benotet. § 18 Absatz 7 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(6) Das Produkt der Projektprüfung wird von den Prüflingen im Rahmen eines Kolloquiums präsentiert, das vor dem Teilprüfungsausschuss stattfindet. Dieser Teilprüfungsausschuss setzt auf Vorschlag des Mitglieds nach § 11 Absatz 2 Nummer 2 (Fachlehrerin

<p>oder Fachlehrer) die Note für das Kolloquium fest.</p> <p>(7) Der Prüfungsausschuss setzt die Gesamtnote für die Projektprüfung fest; die Noten für die schriftliche Reflexion und für das Kolloquium fließen zu gleichen Teilen in die Gesamtnote ein.</p>		
<p>§ 23 Erwerb der Erweiterten Berufsbildungsreife</p> <p>(1) Schülerinnen und Schüler, die mit der Einfachen Berufsbildungsreife in den Bildungsgang eingetreten sind und die Erweiterte Berufsbildungsreife erwerben wollen, können am Zusatzunterricht und den dazugehörigen Prüfungen in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik (Zusatzprüfung) teilnehmen.</p> <p>(2) Zur Zusatzprüfung wird zugelassen, wer am Zusatzunterricht teilgenommen hat.</p> <p>(3) Die Zusatzprüfung wird am Ende des ersten Ausbildungsjahres abgenommen.</p> <p>(4) Die schriftliche Zusatzprüfung findet als Zentrale Prüfung statt und erstreckt sich auf die Fächer Deutsch, Englisch und Mathematik. Die Zeit für die Bearbeitung der Prüfungsaufgaben beträgt im Fach Deutsch 150 Minuten, im Fach Englisch 120 Minuten und im Fach Mathematik 90 Minuten.</p>	<p><u>Landesausschuss für Berufsbildung:</u> Es wird kritisiert, dass im Rahmen der Prüfung kein Ausgleich von Noten möglich ist. Zudem wird hinterfragt, was mit Jugendlichen passiert, die die Prüfung nicht bestehen. Es besteht die Frage, ob hier eine Wiederholung der Prüfung wie in § 29 Wiederholung von Prüfungen möglich ist.</p>	<p>§ 23 wird § 22</p> <p>Ein Ausgleich von Prüfungsnoten ist gem. § 28 (3) Ziffer 5 und 6 möglich.</p>

<p>(4) Für Schülerinnen und Schüler nicht deutscher Herkunftssprache gilt § 4 Absatz 2 entsprechend.</p> <p>(5) Die Bestimmungen des Teils 2 der Verordnung gelten entsprechend.</p> <p>(6) Die Prüfung zum Erwerb der Erweiterten Berufsbildungsreife ist nicht bestanden, wenn die Endnote in einem Fach „mangelhaft“ oder „ungenügend“ lautet. In allen anderen Fällen ist die Prüfung bestanden.</p>		
<p>§ 24 Erwerb des Mittleren Schulabschlusses</p> <p>(1) Schülerinnen und Schüler, die bereits mit Erweiterter Berufsbildungsreife und einem Notendurchschnitt von mindestens 4,0 in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik in den Bildungsgang eingetreten sind oder die Prüfung zum Erwerb der Erweiterten Berufsbildungsreife bestanden haben und den Mittleren Schulabschluss erwerben wollen, können am Zusatzunterricht und den dazu gehörenden Prüfungen in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik (Zusatzprüfung) teilnehmen.</p> <p>(2) Zur Zusatzprüfung wird zugelassen, wer am Zusatzunterricht teilgenommen hat.</p> <p>(3) Die Zusatzprüfung wird im Rahmen der Abschlussprüfung abgenommen.</p> <p>(4) Die schriftliche Zusatzprüfung findet als Zentrale Prüfung statt und erstreckt sich auf</p>		<p>§ 24 wird § 23</p>

<p>die Fächer Deutsch, Englisch und Mathematik. Die Zeit für die Bearbeitung der schriftlichen Prüfungsaufgaben beträgt im Fach Deutsch 180 Minuten, im Fach Englisch 120 Minuten und im Fach Mathematik 90 Minuten.</p> <p>(5) Für Schülerinnen und Schüler nicht deutscher Herkunftssprache gilt § 4 Absatz 2 entsprechend.</p>		
<p>§ 25 Zweite Prüfungskonferenz</p> <p>(1) Spätestens am vierten Unterrichtstag vor Beginn der mündlichen Prüfung tritt der Prüfungsausschuss zur zweiten Prüfungskonferenz zusammen.</p> <p>(2) In dieser Prüfungskonferenz beschließt der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der Fachlehrerinnen und Fachlehrer die Vornoten der übrigen Fächer der Studentafel sowie aufgrund der Vornoten und der Noten der Fächer der praktischen, der schriftlichen und der kombinierten Prüfung,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei welchen Prüflingen er nach § 9 Absatz 1 auf eine mündliche Prüfung verzichtet, 2. welche Prüflinge von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen werden müssen, weil sie die Prüfung nicht mehr bestehen können, 3. in welchen Fächern die übrigen Prüflinge mündlich geprüft werden. 		<p>§ 25 wird § 24</p> <p>(2) Änderung, da die Kombinierte Prüfung gestrichen wurde: In dieser Prüfungskonferenz beschließt der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der Fachlehrerin oder Fachlehrer die Vornoten der übrigen Fächer der Studentafel sowie aufgrund der Vornoten und der Noten der Fächer der praktischen und der schriftlichen Prüfung,....</p>

<p>(3) Für den Fall, dass ein Prüfling in drei oder vier Fächern mündlich geprüft werden soll, muss der Prüfungsausschuss gleichzeitig beschließen, auf welches Fach oder auf welche Fächer verzichtet wird, falls der Prüfling von seinem Recht auf Zuwahl von bis zu zwei Fächern Gebrauch macht und diese Fächer nicht bereits zu den vom Prüfungsausschuss beschlossenen Fächern gehören.</p> <p>(4) Der Prüfungsausschuss beschließt in dieser Prüfungskonferenz, für welche Fächer der mündlichen Prüfung Teilprüfungsausschüsse eingesetzt werden.</p> <p>(5) Spätestens am dritten Unterrichtstag vor Beginn der mündlichen Prüfung werden dem Prüfling mitgeteilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Vornoten der Fächer der mündlichen Prüfung, 2. die Ergebnisse der praktischen oder der kombinierten Prüfung, 3. die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung und der Projektprüfung, 4. die Fächer für die mündliche Prüfung, soweit nicht auf die mündliche Prüfung verzichtet wird, 5. gegebenenfalls, dass er von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen worden ist, weil er die Prüfung nicht mehr bestehen kann. 		<p>(5) Änderung, da Wegfall der kombinierten Prüfung</p> <p>2. die Ergebnisse der praktischen Prüfung</p>
<p>§ 26 Mündliche Prüfung</p> <p>(1) Fächer der mündlichen Prüfung können mit Ausnahme der Fächer des fachpraktischen Bereichs, des Faches Sport und des</p>		<p>§ 26 wird § 25</p>

Faches, im dem eine Projektprüfung stattfindet, alle Fächer des letzten Ausbildungsjahres sein. Ein Prüfling darf einschließlich der zugewählten Fächer höchstens in vier Fächern mündlich geprüft werden.

(2) Prüferin oder Prüfer ist die Fachlehrerin oder der Fachlehrer, die oder der zuletzt den Unterricht im Prüfungsfach erteilt hat oder bei deren oder dessen Verhinderung eine von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmende Vertreterin oder ein zu bestimmender Vertreter. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Teilprüfungsausschusses sowie die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses haben das Recht, zur Klärung der Prüfungsleistung selbst Fragen zu stellen und Fragen anderer Ausschussmitglieder zuzulassen.

(3) Jeder Prüfling hat das Recht, sich in bis zu zwei Fächern seiner Wahl mündlich prüfen zu lassen. Er teilt das gewählte Fach oder die gewählten Fächer spätestens am Tag nach der Bekanntgabe der Ergebnisse nach § 25 Absatz 5 schriftlich der Schulleiterin oder dem Schulleiter mit. Die einmal getroffene Wahl kann nicht geändert werden.

(4) Beim Prüfungsgespräch der mündlichen Prüfung können bis zu zwei Schülerinnen oder Schüler des Bildungsgangs der jeweiligen Schule anwesend sein, die nicht selbst in dem betreffenden Fach geprüft werden. Die Anwesenheit der Schülerinnen und Schüler ist nicht zulässig, wenn ein Prüfling sich dagegen ausspricht oder der Prüfungsausschuss oder der Teilprüfungsausschuss dies

(3) Änderung

.. der Bekanntgabe der Ergebnisse nach § 24 Absatz 5....

aufgrund eines begründeten Antrags eines seiner Mitglieder beschließt. Während der Beratung und der Beschlussfassung dürfen Schülerinnen und Schüler nicht anwesend sein.

(5) Der Prüfling erhält für jede Einzelprüfung eine schriftlich formulierte Aufgabe, in der auch die zugelassenen Hilfsmittel genannt werden. Die Vorbereitungszeit beträgt in der Regel 20 Minuten. Sie kann verkürzt werden, wenn der Prüfling erklärt, dass er seine Vorbereitungen abgeschlossen hat.

(6) Die Vorbereitung findet unter Aufsicht in einem besonderen Raum statt. Während der Vorbereitungszeit kann sich der Prüfling Aufzeichnungen machen; sie sind zu den Prüfungsakten zu nehmen.

(7) Dem Prüfling muss zunächst die selbstständige Lösung der Aufgabe in einer zusammenhängenden Darstellung ermöglicht werden. Daran soll sich ein Prüfungsgespräch anschließen, das sich auch auf größere fachliche Zusammenhänge erstreckt. Im Prüfungsverlauf soll deutlich werden, inwieweit der Prüfling die Aufgabe selbstständig zu lösen und auf Hinweise und Fragen einzugehen vermag. Der Prüfling kann seine in der Vorbereitungszeit gemachten Aufzeichnungen, die im Übrigen nicht Gegenstand der Prüfung sind, zu Hilfe nehmen.

(8) Das Prüfungsgespräch dauert für jeden Prüfling in jedem Prüfungsfach in der Regel 15 Minuten. Das Prüfungsgespräch kann kürzer sein, wenn die gestellten Aufgaben vor Ablauf dieser Zeit gelöst sind oder wenn der

<p>Prüfling auf ausdrückliche Nachfrage durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu Protokoll gibt, nicht länger geprüft werden zu wollen.</p> <p>(9) Der Prüfungsausschuss oder der Teilprüfungsausschuss setzt auf Vorschlag der Prüferin oder des Prüfers die Note in den einzelnen Fächern fest.</p> <p>(10) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt dem Prüfling die Noten der Fächer der mündlichen Prüfung in geeigneter Form bekannt. Auf Verlangen des Prüflings sind ihm die wesentlichen Gründe, mit denen der Prüfungsausschuss zu einer bestimmten Bewertung gelangt ist, bekannt zu geben.</p>		
<p>§ 27 Noten</p> <p>(1) Alle nach dieser Verordnung zu erteilenden Noten richten sich nach der Notenskala der Zeugnisordnung und dem für berufliche Vollzeit-Bildungsgänge festgelegten Notenschlüssel.</p> <p>(2) Zwischennoten sind unzulässig. Die Kennzeichnung einer Tendenz durch Hinzufügen von Plus- oder Minuszeichen ist bei Vornoten zulässig; im Übrigen im Prüfungsverfahren unzulässig.</p>		<p>§ 27 wird § 26</p>

§ 28 Dritte Prüfungskonferenz, Ergebnis der Prüfung

(1) Der Prüfungsausschuss beschließt in der dritten Prüfungskonferenz die Endnoten für die einzelnen Fächer und das Ergebnis der Prüfung. Die Endnoten ergeben sich aus den Vornoten, der Note der praktischen Prüfung oder der Note der kombinierten Prüfung, den Noten der schriftlichen Prüfungen oder der Note der Projektprüfung und den Noten der mündlichen Prüfungen. Bei Fächern, in denen keine Prüfung durchgeführt wurde, sind die Vornoten die Endnoten.

(2) Das Ergebnis der Prüfung lautet "bestanden" oder "nicht bestanden".

(3) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn

1. die Endnote in einem Fach „ungenügend“ lautet oder
2. die Endnote in mehr als einem Fach „mangelhaft“ lautet oder
3. die Endnote im Schwerpunkt Altenpflegehilfe in einem der Fächer Grundlagen der Pflege, Pflege und Betreuung oder Unterstützung bei der Lebensgestaltung „mangelhaft“ lautet oder
4. die Endnote im Schwerpunkt Heilerziehungspflegehilfe in einem der Fächer Grundlagen der heilerziehungspflegerischen Arbeit, Personen- und situationsbezogene Begleitung und Unterstützung bei der Lebensgestaltung „mangelhaft“ lautet oder
5. die Endnote in einem anderen Fach des berufsbezogenen Lernbereichs „mangelhaft“ lautet und nicht durch die mindestens "befriedigend" lautende Endnote in einem anderen

§ 28 wird § 27

Änderung durch die Streichung der kombinierten Prüfung :

Die Endnoten ergeben sich aus den Vornoten, der Note der praktischen Prüfung, den Noten, den Noten der schriftlichen Prüfungen oder der Note der Projektprüfung....

Änderungen in den Fächerbezeichnungen: und Streichung der Nummer 4, da die Fächerbezeichnungen in den Schwerpunkten identisch sind:

(3) 3. Die Endnote im Schwerpunkt Altenpflegeassistenz in einem der Fächer Theoretische Grundlagen in die Pflege einbeziehen, Personen- und situationsbezogen pflegen und begleiten oder Menschen bei der Lebensgestaltung unterstützen „mangelhaft“ lautet oder

4. Die Endnote im Schwerpunkt Heilerziehungspflegeassistenz in einem der Fächer Theoretische Grundlagen in die Pflege einbeziehen, Personen- und situationsbezogen

Fach desselben Lernbereichs ausgeglichen wird oder
6. die Endnote in einem Fach der berufsübergreifenden Lernbereichs „mangelhaft“ lautet und nicht durch die mindestens „befriedigend“ lautende Endnote in einem anderen Fach ausgeglichen wird.
Zum Ausgleich nach Nummer 5 und 6 können nur solche Fächer herangezogen werden, die laut Stundentafel mindestens den gleichen Stundenumfang wie das jeweils ausgleichende Fach haben. In allen anderen Fällen ist die Prüfung bestanden.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt dem Prüfling im Anschluss an die dritte Prüfungskonferenz die Endnoten der Fächer der praktischen, der schriftlichen, der kombinierten und der mündlichen Prüfung sowie das Ergebnis der Prüfung bekannt.

(5) Hat der Prüfling die Prüfung bestanden, erhält er ein Abschlusszeugnis mit der Berechtigung, entsprechend der Bezeichnung des Bildungsgangs die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Altenpflegehelferin“ oder „Staatlich geprüfter Altenpflegehelfer“ oder „Staatlich geprüfte Heilerziehungspflegerin“ oder „Staatlich geprüfter Heilerziehungspfleger“ zu führen. Wer die Abschlussprüfung im Schwerpunkt Altenpflegehilfe bestanden hat, erhält auf Antrag von der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Altenpflegehelferin“ oder „Staatlich anerkannter Altenpflegehelfer“. Das Abschlusszeugnis enthält einen Vermerk über den Erwerb der Erweiterten Berufsbildungsreife oder über den Erwerb

Die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen sowie Senator für Gesundheit:
Gemäß § 28 Absatz 5 des Verordnungsentwurfs können staatlich geprüfte/r Altenpflegeassistenten/innen der zweijährigen Ausbildung bei der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen einen Antrag auf Führung der Berufsbezeichnung „staatlich anerkannte/r Altenpflegeassistent/in“ stellen. Ein Kriterium für die Führung der Berufsbezeichnung wird zukünftig sein, das die Altenpflegehilfeausbildung in Bremen, gleich ob über ein oder zwei Jahre, ein gemeinsames Ausbildungsziel und Aufgabenprofil haben.
Vor diesem Hintergrund ist die gemeinsame Regelung so unterschiedlicher ausgerichteter Berufsfelder wie Altenpflegeassistenten und Heilerziehungspflegerassistenz schwierig.

~~pflegen und begleiten oder Menschen bei der Lebensgestaltung unterstützen „mangelhaft“ lautet~~

Aus 5. wird 4.

Aus 6. wird 5.

Zum Ausgleich nach Nummern 4 und 5..

~~Streichung der kombinierten Prüfung ...der Fächer der praktischen, der schriftlichen und der mündlichen Prüfung ...~~

Ressortanpassung:

Satz 2

Wer die Abschlussprüfung im Schwerpunkt Altenpflegeassistenten bestanden hat, erhält auf Antrag von der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend, Frauen, Integration und Sport die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Altenpflegeassistentin“ oder „Staatlich anerkannter Altenpflegeassistent“.

<p>des Mittleren Schulabschlusses Hat der Prüfling die Prüfung nicht bestanden und verlässt er die Schule, erhält er ein Abgangszeugnis. Form und Inhalt der Zeugnisse legt die Senatorin für Bildung und Wissenschaft fest.</p>		<p>Satz 5 Form und Inhalt der Zeugnisse legt die Senatorin für Kinder und Bildung fest.</p> <p>Die Regelung beider Assistentenberufe in einer gemeinsamen Verordnung wird aufgrund der inhaltlichen Ausrichtung dieser Ausbildungen weder durch die Senatorin für Kinder und Bildung noch die anderen Rückmeldungen des Beteiligungsverfahrens als problematisch eingeschätzt.</p>
<p>§ 29 Wiederholung der Prüfung</p> <p>(1) Ein Prüfling, der die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen. Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft kann auf Antrag eine zweite Wiederholung der Prüfung gestatten, wenn ihr Bestehen hinreichend wahrscheinlich ist.</p> <p>(2) Die Wiederholung findet im Rahmen der nächstfolgenden Prüfung statt. Über Ausnahmen entscheidet die Senatorin für Bildung und Wissenschaft. Bis zum Prüfungstermin nimmt die Schülerin oder der Schüler am Unterricht des letzten Ausbildungsjahres teil.</p>		<p>Aus § 29 wird § 28</p> <p>Ressortanpassung: (1) Satz 2 Die Senatorin für Kinder und Bildung ...</p> <p>(2) Satz 2 Über Ausnahmen entscheidet die Senatorin für Kinder und Bildung.</p>
<p>§ 30 Täuschung und Behinderung</p>		<p>Aus § 30 wird § 29</p>

<p>(1) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen, so ist die gesamte Prüfung für nicht bestanden zu erklären. In leichteren Fällen ist die betroffene Teilleistung für nicht bestanden zu erklären und mit der Note „ungenügend“ zu bewerten.</p> <p>(2) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so schwerwiegend, dass es nicht möglich ist, seine Prüfung oder die anderer Prüflinge ordnungsgemäß durchzuführen, so kann er von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden. Die gesamte Prüfung ist dann für nicht bestanden zu erklären.</p> <p>(3) Der Prüfling hat das Recht, solange weiter an der Prüfung teilzunehmen, bis der Prüfungsausschuss, der unverzüglich einzuberufen ist, die notwendigen Entscheidungen nach Absatz 1 oder Absatz 2 getroffen hat. Vor seiner Entscheidung hat der Prüfungsausschuss den Prüfling anzuhören.</p>		
<p>§ 31 Versäumnis</p> <p>(1) Kann ein Prüfling einen Prüfungstermin aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht einhalten, bestimmt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für ihn einen neuen Termin.</p> <p>(2) Versäumt ein Prüfling aus von ihm zu vertretenden Gründen einen Prüfungstermin, sind die nicht erbrachten Prüfungsleistungen mit "ungenügend" zu bewerten. In leichteren Fällen ist die betroffene Prüfungsleistung zu wiederholen. Versäumt ein Prüfling aus von</p>		<p>Aus § 31 wird § 30</p>

<p>ihm zu vertretenden Gründen mehr als einen Prüfungstermin, gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.</p>		
<p>§ 32 Niederschriften</p> <p>(1) Über alle mit der Prüfung zusammenhängenden Beratungen und Prüfungsvorgänge werden Niederschriften angefertigt.</p> <p>(2) Die Niederschriften sind von der Protokollführerin oder dem Protokollführer und von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder des Teilprüfungsausschusses zu unterzeichnen.</p> <p>(3) Die Niederschrift über die schriftliche und die praktische Prüfung führt die aufsichtführende Lehrerin oder der aufsichtführende Lehrer. Sie soll insbesondere enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Sitzplan der Prüflinge, 2. die Namen der aufsichtführenden Lehrerinnen und Lehrer und die jeweiligen Aufsichtszeiten, 3. den Beginn der Aufgabenstellung und der Arbeitszeit, 4. den letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe der Arbeit, 5. die Zeiten, zu denen einzelne Prüflinge den Raum verlassen und zurückkehren, 6. die Zeiten, zu denen die Prüflinge ihre Arbeiten abgeben, 7. besondere Vorkommnisse. <p>(4) Die Niederschrift über die mündliche Prüfung soll die Aufgabenstellung sowie die Leistungen des Prüflings erkennen lassen. Die</p>		<p>Aus § 32 wird § 31</p> <p>(4) Ergänzung zur praktischen Prüfung (Vorschlag Schule 383): Die Niederschrift über die praktische Prüfung soll die Aufgabenstel-</p>

<p>Dauer der Prüfung, die Gründe für eine Verkürzung der Regelprüfungszeit sowie das Abstimmungsergebnis über die Note sind mit aufzunehmen. Sind dem Prüfling nach § 26 Absatz 10 die Gründe für eine Bewertung mitgeteilt worden, ist dies auch in die Niederschrift aufzunehmen.</p> <p>(5) Den Niederschriften ist eine Liste beizufügen, die die Vornoten, die Noten für die praktischen, die schriftlichen und die mündlichen Prüfungsleistungen, die Endnoten sowie das Gesamtergebnis enthält.</p>		<p>lung, die Ergebnisse des Vorbereitungsge- sprächs, der Durchführung und der Reflexion als Beurteilungsgrundlage enthalten.</p> <p>Bezugänderung Sind dem Prüfling nach § 25 ...</p>
--	--	--

<p>Teil 3 Schlussbestimmungen</p>		
<p>§ 33 Übergangsbestimmung</p> <p>Auf Bildungsgänge, die vor dem 1. August 2013 begonnen haben, sind die bisher geltenden Bestimmungen anzuwenden.</p>		<p>Aus § 33 wird § 32 Auf Ausbildungsgänge, die vor dem 1. Au- gust 2016 begonnen haben, sind die bisher geltenden Bestimmungen anzuwenden.</p>
<p>§ 34 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p> <p>(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2013 in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig treten die Rahmenbestimmungen für den Schulversuch „Zweijährige Berufsfachschule für Pflegehilfe“ auf der Basis eines Verordnungsentwurfs vom 18. Juni 2004 außer Kraft.</p> <p>(3) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Berufsfachschule für Kinderpflege vom 31. Juli 2000 (BremGBl.S. 323) außer Kraft.</p>		<p>Aus § 34 wird § 33</p> <p>(1) Diese Verordnung tritt 1m 1. August 2016 in Kraft.</p> <p>(3) streichen .Die Verordnung über die Be- rufsfachschule für Kinderpflege wurde zwi- schenzeitlich im Rahmen einer Rechtsberei- nigung bereits außer Kraft gesetzt.</p>

<p>Anlagen 1 und 2 Stundentafeln für die Berufsfachschule für Pflegehilfe</p>	<p><u>Arbeitnehmerkammer Bremen:</u> Die Stundentafeln für die berufsübergreifenden Lernbereiche (Deutsch, Politik, Englisch, Mathematik, Sport) beinhalten jeweils 80 Unterrichtsstunden pro Schuljahr und sind damit als angemessen und ausreichend zu bewerten. Auch der berufsbezogene Lernbereich umfasst jährlich 800 Unterrichtsstunden und übertrifft mit insgesamt 1.600 Stunden die von der KMK aufgestellten bundeseinheitlichen Empfehlungen.</p> <p><u>Die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen sowie Senator für Gesundheit:</u> s. Anmerkung zu § 2</p>	<p>Die Ausführungen der Arbeitnehmerkammer werden positiv zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Ergänzung der Stundentafel nach Rücksprache mit den Schulen:</u> Anlage 1 Stundentafel für die Berufsfachschule für Pflegeassistenz</p> <p>s. Antwort zu § 2</p>
	<p><u>Arbeitnehmerkammer Bremen:</u> Die Stundentafeln für die berufsübergreifenden Lernbereiche (Deutsch, Politik, Englisch, Mathematik, Sport) beinhalten jeweils 80 Unterrichtsstunden pro Schuljahr und sind damit als angemessen und ausreichend zu bewerten. Auch der berufsbezogene Lernbereich umfasst jährlich 800 Unterrichtsstunden und übertrifft mit insgesamt 1.600 Stunden die von der KMK aufgestellten bundeseinheitlichen Empfehlungen.</p> <p><u>Die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen sowie Senator für Gesundheit:</u> s. Anmerkung zu § 2</p>	<p>s. Antwort zu § 2</p>

<p>Anlage 3 Bestimmungen über die unterrichtsbegleiteten Praktika in der Berufsfachschule für Pflegehilfe</p>	<p><u>Arbeitnehmerkammer Bremen:</u> In Bezug auf die Bestimmungen über die unterrichtsbegleitenden Praktika sollte eine Qualitätssicherung für alle Praktikumsbetriebe angestrebt werden, damit die praxisorientierten Anteile und die Qualität allen derzeit laufenden Ausbildungsmaßnahmen zu Gute kommt. Bei den Praktikumszielen sollte eine qualifizierte Praxisanleitung und als Ziel die eigenständige Ausführung der Tätigkeiten formuliert werden.</p> <p><u>Die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen sowie Senator für Gesundheit:</u> Ziffer 1.2 Auswahl der Praktikumsstellen: Die Auswahl geeigneter Praktikumsstellen durch die Schule sollte anhand von Kriterien unterstützt werden. Dabei ist die Qualifikation der Praxisanleitung von zentraler Bedeutung für die Qualität der fachlichen Ausbildung und der pädagogischen Begleitung. Vorschlag Neuer, ergänzter Text: „Die Auswahl der Praktikumsstellen erfolgt durch die Schule. Die Praktikumsstelle muss die Praxisanleitung durch geeignete Fachkräfte sicherstellen. Ein Wechsel der Praktikumsstelle während des Praktikums ist nicht vorgesehen. Über Ausnahmen entscheidet die Schule im Einzelfall.“ Ergänzung: „Im Schwerpunkt Altenpflegehilfe sind Einrichtungen geeignet, wenn die für die Ausbildung zuständigen Personen über eine für den jeweiligen Bereich einschlägige Ausbildung verfügen. Dieses können staatlich anerkannte Altenpflegerinnen oder staatlich anerkannte Altenpfleger sowie staatlich anerkannte Gesundheits- und Krankenpflegerinnen oder staatlich</p>	<p>Anlage 2 Bestimmungen über die unterrichtsbegleiteten Praktika in der Berufsfachschule für Pflegeassistenten.</p> <p>Qualitätsmerkmal reguläre Ausbildung im Betrieb. Des Weiteren können die Qualitätskriterien der Einrichtungen bzw. Betriebe nicht über die VO geregelt werden.</p> <p>Dies ist in Anlage 2 (1.3.) erfolgt.</p> <p>Eine solche weitgehende Ergänzung würde die Bereitschaft der Einrichtungen, Auszubildende aufzunehmen, stark reduzieren. Es ist u.a. die Aufgabe der Schulen dafür Sorge zu tragen, dass kompetente Praxisanleiter*innen vor Ort die Begleitung und Betreuung der Schüler*innen übernehmen.</p>
---	---	--

	<p>anerkannte Gesundheits- und Krankenpfleger oder mit Zustimmung der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen andere gleichwertige Fachkräfte sein. Die Fachkraft muss über einschlägige Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren Dauer und die Fähigkeit zur Praxisanleitung verfügen, die durch eine entsprechende Fortbildung nachgewiesen wird. Außerdem müssen die Einrichtungen gewährleisten, dass die für eine Altenpflegehelferin oder einen Altenpflegehelfer spezifischen Tätigkeiten ausgeübt und vermittelt werden können“.</p> <p>Ziffer 1.3 Aufgaben der Praktikumsstelle Der erste Satz ist in Ziffer 1.2 verschoben worden.</p> <p>Ziffer 2 Praktikum in stationären Einrichtungen Ziffer 3 Praktikum im ambulanten Bereich Ziffer 4 Gerontopsychiatrie Ziffer 5 Tagespflege/ Kurzzeitpflege Insbesondere für den Bereich der Altenpflegehilfe ist die selbständige Durchführung pflegerischer Tätigkeiten von zentraler Bedeutung. Die Aufgaben und Ziele im Schwerpunkt Altenpflegehilfe sind definiert in § 1 Absatz 2 bis 4 (in der in diesem Schreiben vorgeschlagenen Fassung). Es ist deshalb zu wenig, wenn der Fokus auf das „kennenzulernen“ der Praxis gerichtet wird, weil ein Abschluss erlangt wird, der eine selbständige Ausführung von Assistenzleistungen erwarten lässt.</p> <p>Vorschlag: Aufgaben und Ziele im Praktikum Generelle Überarbeitung mit Orientierung am Ausbildungsziel nach § 1 (in der neuen mit diesem Schreiben vorgeschlagenen Fassung)</p>	<p>Ist inhaltlich bei 1.3. bereits korrekt verortet</p>
--	---	---

	<p>Beispielhaft einige Punkte aus Ziffer 2:</p> <ul style="list-style-type: none">- Ressourcenorientierte Unterstützung bei den verschiedenen Aktivitäten des täglichen Lebens selbständig unterstützend und assistierend durchführen (statt „unter Anleitung“).- Den Einsatz prophylaktischer Maßnahmen selbständig unterstützend und assistierend durchführen (statt „kennen lernen und unter Anleitung durchführen“).- Den Pflegebericht und die eigenen Tätigkeiten selbständig dokumentieren (statt „kennen lernen“).- Im Pflegeprozess bei der Erstellung der Biographie und Pflegeplanung unterstützend mitwirken (neu).	
--	--	--